

**Richtlinien
für die Zertifizierung
der Demeter-Qualität**

Erzeugung

2009

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
I	Übersicht	Stand: 11.08 Revisionsdatum: 15.12.08

		Stand
I	Übersicht	12.08
II	Vorwort	12.08
III	Grundsätzliche Regelungen sowie Hinweise zur Handhabung	12.08
IV.1	Landwirtschaftlicher Organismus – Landwirtschaftliche Individualität	2.05
IV.2	Viehwirtschaft	11.08
IV.3	Acker- und Pflanzenbau	11.08
IV.4	Biologisch-dynamische Präparate	11.08
V.1	Gartenbau und Feldgemüsebau. Hopfenbau, Weinbau und sonstige Dauerkulturen	2.05
V.2	Obstbau	2.05
V.3	Sprossen und Keimlinge	2.05
V.4	Pilze (Entwurf*)	2.05
V.5	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	2.05
V.6	Teichwirtschaft (Entwurf*)	2.05
V.7	Anerkannte biologisch-dynamische Pflanzenzüchtung	11.08
VI.1	Umstellung – Zertifizierung - Vertrag	11.08
VI.2	Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen	12.07
VII.1	Anhang	11.08
VII.2	Weisungen zu den Demeter-Richtlinien Erzeugung: I. Geflügelhaltung	11.08
VII.3	Weisungen zu den Demeter-Richtlinien Erzeugung: II. Pflanzenzüchtung	11.08
VIII	Adressverzeichnis	12.08

*) Richtlinienentwürfe können beim Demeter e.V. angefordert werden. Sie sind für den betreffenden Erzeugungsbereich und dessen Zertifizierung bis auf Weiteres verbindlich.

Erstellt und herausgegeben von:

Demeter e.V.
 Brandschneise 1 • D - 64295 Darmstadt
 Telefon: 06155 8469-0; Telefax: 06155 8469-11
Info@demeter.de

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
II	Vorwort	Stand: 12.08 Revisionsdatum: 15.12.08

Die Erzeugungsrichtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität sind im Demeter e.V. unter intensiver Einbeziehung der inhaltlich betroffenen Demeter Erzeuger erarbeitet, von der Delegiertenversammlung des Demeter e.V. im November 2008 verabschiedet und vom Vorstand des Forschungsrings für Biologisch-Dynamische Landwirtschaft e. V. ratifiziert worden. Die Richtlinien werden mit ihrer Bekanntmachung durch den Demeter e. V. zur Grundlage für die Demeter-Zertifizierung.

Die vorliegende Fassung dieser Richtlinien ist aus der Zusammenarbeit von Praxis, Beratung und Wissenschaft hervorgegangen. Damit spiegeln sie den Erkenntnisstand zu einer bestimmten Zeit wider. Die Arbeit an den Richtlinien muss diesbezüglich zur Aktualisierung ständig fortgesetzt werden.

Vorschläge zur Ergänzung und Änderung sollen an die Koordination Demeter-Richtlinien im Demeter e.V. gesandt werden:

Koordination Demeter-Richtlinien
im Demeter e.V.
zu Hd. Dr. Jochen Leopold
Brandschneise 1
D-64295 Darmstadt
Telefon: 06155 8469-42
Telefax: 06155 8469-11
Jochen.Leopold@demeter.de

Die vorliegenden Richtlinien sind für alle Erzeugungsbetriebe, die eine Umstellungs- bzw. Demeter-Zertifizierung haben oder erreichen wollen, solange gültig, bis sie durch eine verabschiedete weiterentwickelte Fassung ersetzt oder durch entsprechende Mitteilungen an die Vertragspartner geändert werden.

Darmstadt, den 15. Dezember 2008

Für den Vorstand des Forschungsrings e.V.

Dr. Uli Johannes König

Dr. Jens Uwe Geier

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
III	Grundsätzliche Regelungen sowie Hinweise zur Handhabung	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 4.12.08

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 GRUNDLAGEN	1
2 ZUR GLIEDERUNG DER ERZEUGUNGSRICHTLINIEN	2
3 ZUR HANDHABUNG DER ERZEUGUNGSRICHTLINIEN	3
4 ZUR KENNZEICHNUNG BIOLOGISCH-DYNAMISCHER ERZEUGNISSE	3
5 AUSSCHLUSS DER ANWENDUNG VON GVO UND NANOTECHNOLOGIE	3
6 VERÖFFENTLICHUNG DER DEMETER-RICHTLINIEN.....	3

1 GRUNDLAGEN

In den Lebensprozessen wirken mannigfaltige Kräfte zusammen, die nicht allein aus materiellem Geschehen stammen. Daher kommt es bei allen landwirtschaftlichen Maßnahmen darauf an, die fördernden und belebenden Prozesse im Naturgeschehen zu aktivieren.

Die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise ist im Wesentlichen Gestaltung von Lebenszusammenhängen und kann nicht wie ein Produktionsverfahren für einen technischen Artikel festgelegt werden. Durch die Arbeit der Menschen kann ein Betrieb durch die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, der Kulturpflanzen, des Saatgutes und der Haustiere unter den jeweiligen natürlichen Standortbedingungen zu einem lebendigen Organismus ausgebildet werden. Die große Vielfalt der lebendigen Natur bringt es mit sich, dass eine landwirtschaftliche Maßnahme an einem Ort richtig und an einem anderen Ort gerade falsch sein kann. Auch die Neigungen und Fähigkeiten der Bewirtschafter sind zu berücksichtigen für unterschiedliche Betriebsgestaltungen im Rahmen dieser Richtlinien. Ebenso spielen die richtigen Zeitpunkte bei der Durchführung der sich in das Lebensgeschehen einfügenden Maßnahmen eine wichtige Rolle. Dazu gehört insbesondere auch die gewissenhafte und regelmäßige Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate, sowie die Berücksichtigung kosmischer Rhythmen im Pflanzenbau und in der Tierhaltung.

Die Erzeugungsrichtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität bilden nach innen die Verabredung einer nach außen tretenden biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Produkte, die mit der Demeter-Kennzeichnung auf den Markt kommen, müssen im Rahmen dieser Richtlinien erzeugt worden sein. Der Rechtscharakter dieser Richtlinien bringt es mit sich, dass sie für alle Erzeugerbetriebe gleichermaßen gültig sind.

Für die biologisch-dynamische Arbeit ist es erforderlich, sich mit dem Wesen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, ihren Grundlagen und Zielen zu verbinden. Dazu ist ein intensives Sich-Einleben in das Naturgeschehen durch Beobachtung, Denken und Empfinden notwendig. Durch unablässiges Bemühen kann ein auf Erkenntnis beruhendes, immer tieferes Verständnis der Naturzusammenhänge erreicht werden. Die gemeinsame Arbeit in den verschiedenen Vereinigungen mit ihrer Beratung, ihren Veranstaltungen, Zeitschriften und Büchern ist dafür eine wichtige Grundlage und Hilfe.

Die besonderen Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs "Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft" von 1924 und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Betriebsganzen erwirbt und das, was sie an Betriebsmitteln zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann sollte man die Landwirtschaft anders betreiben. Es ist eine Aufgabe der regionalen Arbeitsgemeinschaften mit ihren Vertrauensleuten sowie des Forschungsrings und der Beratung, solche Entwicklungen zu verhindern.

Letzten Endes kommt es darauf an, dass jeder Anbauer immer besser in die Lage kommt, auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien aus eigener Erkenntnis verantwortlich zu handeln. Jeder Einzelne verdankt einen wesentlichen Teil seiner Existenz als biologisch-dynamischer Mitarbeiter der übergeordneten gemeinsamen Sache, und jede örtliche Arbeit, auch wenn sie im Verborgenen geschieht, trägt zum Ganzen bei. Daher sollte jeder stets so handeln, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und in die Demeter-Produkte insgesamt gerechtfertigt und gefestigt wird.

2 ZUR GLIEDERUNG DER ERZEUGUNGSRICHTLINIEN

In der heutigen Zeit findet sich eine naturwissenschaftlich-materialistische Weltanschauung, welcher das darwinistische Entwicklungsprinzip zugrunde liegt, wonach sich aus dem Niederen das Nächsthöhere durch Selektion und Konkurrenz entwickelt. In der Anthroposophie, die durch Rudolf Steiner entwickelt wurde, kann auf geisteswissenschaftlicher Grundlage ein Ansatz gefunden werden, der ein geistesgeschichtliches Werdeprinzip beinhaltet: Mit zunehmender weltgeschichtlicher Weiterentwicklung des Physischen konnten sich vermehrt auch höhere Wesen wie das Tier und der Mensch inkorporieren. Die physische Verkörperung der viel älteren, höheren Wesenswelt ist der jüngste Schritt in der Weltenentwicklung.

Landwirtschaft ist Ausdruck der aktiv gestaltenden Begegnung des Menschen mit der Natur. Die Gestaltung der Landwirtschaft wird geprägt von den Bedürfnissen der in einer Kultur zusammenlebenden Menschen. Die Erzeugnisse, welche aus dieser Landwirtschaft hervorgehen, müssen auf die Wesenheit des Menschen ausgerichtet sein, damit sie ihre Aufgabe als "Lebens"mittel - im wahrsten Sinne des Wortes - erfüllen können. Die Haltung von Rindern und der entstehende Wirtschaftsdünger war und ist die Voraussetzung für einen intensiven Ackerbau. Die Tierhaltung erfordert den Futterbau, Rinderhaltung erfordert insbesondere die Erzeugung von Rohfutter und ist somit wichtiger Gestaltungsfaktor für die Fruchtfolge. Der Pflanzenbau wird durch das Nahrungsbedürfnis von Mensch und Tier bestimmt und erfordert einen sorgfältigen Umgang mit dem Boden. Standortgerechte Bewirtschaftung berücksichtigt die Bedürfnisse von Mensch, Tier, Pflanze und Boden. In diesem Sinne beginnen die Richtlinien mit dem Menschen; es folgen das Tierreich, der Acker- und Pflanzenbau, die Düngungs- und Bodenzusammenhänge sowie rechtsrelevante Regelungen.

Die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise geht von dem Bild einer Landwirtschaft aus, die Acker- und Pflanzenbau sowie Viehhaltung umfasst. Acker- und Pflanzenbau einerseits und Viehhaltung andererseits bilden die zentralen Organe des landwirtschaftlichen Organismus, der durch die gestaltende Bewirtschaftung des Menschen und insbesondere durch sein Hineinwirken bei Herstellung und Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate zu einer landwirtschaftlichen Individualität entwickelt werden kann. Das in Zusammenhang mit dieser Grundgestalt des Landwirtschaftlichen Organismus in den Richtlinien zu Regelnde findet sich im Kapitel IV dieser Richtlinienammlung.

Alle weiteren Erzeugungsbereiche, wie z.B. Gartenbau, Obstbau oder Bienenhaltung werden im Ideal in einen landwirtschaftlichen Betrieb integriert und innerhalb dessen als weitere Organe des landwirtschaftlichen Organismus entwickelt. Sie können aber auch, wenn das Organisationsprinzip eines in sich geschlossenen Organismus beachtet wird, eigenständig betrieben werden. Diese Erzeugungsbereiche sind in Kapitel V dieser Richtlinienammlung geregelt. Für sie gelten aber auch die Regelungen aus Kapitel IV, insbesondere zum Landwirtschaftlichen Organismus und zu den biologisch-dynamischen Präparaten.

Die Richtlinien sind i.d.R. bis auf die Einleitungstexte, die auf den Sinnzusammenhang hindeuten und kursiv gedruckt sind, zweiseitig gehalten. Zu den vollständigen Richtlinien-Regelungen in der linken Spalte finden sich in der rechten Spalte Stichworte und Kurzbeschreibungen.

In diesen Richtlinien sind die Vorschriften des gesetzlichen Mindeststandards der EU-Bio-Verordnung (EU-VO 2092/91 bzw. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen 889/2008) nicht vollständig enthalten. Nur diejenigen Regelungen wurden aufgenommen, die früher in den Demeter-Richtlinien enthalten waren und mittlerweile in den gesetzlichen Mindeststandard der EU-VO 2092/91 bzw. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen 889/2008 eingeflossen sind (kenntlich gemacht durch die Schrifttype *Times Roman, kursiv*). Es würde den Blick auf das Konzept der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise verfälschen, wenn nicht mindestens alle wesentlichen Elemente dieser Wirtschaftsweise in den Richtlinien erkennbar sind, unabhängig davon, ob sie mittlerweile Gegenstand der gesetzlichen Regelungen geworden sind, oder nicht. Auf diese Weise wird deutlich, in welchen Gesichtspunkten und Maßnahmen das Besondere der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise liegt. Weil aber nicht nur die in diesen Richtlinien abgedruckten, sondern alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen, reicht es nicht aus, bei der Arbeit im Betrieb nur die Demeter-Richtlinien zugrunde zu legen, sondern es müssen auch die in diesen Richtlinien nicht genannten Erfordernisse der EU-Bio-Regelungen berücksichtigt werden.

3 ZUR HANDHABUNG DER ERZEUGUNGSRICHTLINIEN

Die Demeter-Richtlinien sind für die Demeter-Zertifizierung verbindlich. Abweichungen von den Richtlinien sind nur da möglich, wo Ausnahmen definiert sind. Alle definierten Ausnahmen sind in Anhang 8 (Kapitel VII) zusammengefasst. Wird eine dieser Ausnahmen erforderlich, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Demeter-Organisation zu richten.

4 ZUR KENNZEICHNUNG BIOLOGISCH-DYNAMISCHER ERZEUGNISSE

Für die Kennzeichnung der Waren aus biologisch-dynamischer Erzeugung mit dem gesetzlich geschützten Wort- und/oder Bildzeichen "Demeter" und "In Umstellung auf Demeter" oder dem Wortzeichen "biodyn" sowie "aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise" oder "aus biologisch-dynamischem Anbau" sowie allen Bezeichnungen, die auf diese Wirtschaftsweise hindeuten, ist ein Vertragsabschluss mit der Demeter-Organisation und die jährlich wiederholte Zertifizierung durch sie von Erzeugerbetrieben, und gegebenenfalls der bei diesen Erzeugerbetrieben stattfindenden Verarbeitung bzw. der durch sie in Auftrag gegebenen Lohnverarbeitung rechtlich erforderlich. Außerdem ist die Kennzeichnungs-Richtlinie zu beachten (in dieser Sammlung enthalten im Kapitel VI).

Für Vertragsabschluss und Zertifizierung der Betriebe gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, hier insbesondere die neue Verordnung 834/2007 und Durchführungsbestimmungen 889/2008 sowie nachfolgende Aktualisierungen, die in dieser Sammlung enthaltenen Erzeugungs-Richtlinien sowie die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien

5 AUSSCHLUSS DER ANWENDUNG VON GVO UND NANOTECHNOLOGIE

Der Ausschluss von GVO und von GVO-Derivaten ist gesetzlich geregelt und soll hier nicht näher ausgeführt werden.

Über die Wirkung von Nanotechnologie in der landwirtschaftlichen Erzeugung und über ihre Wirkung auf die Gesundheit von Menschen und Tieren ist noch wenig Wissen vorhanden. Deshalb wird die Anwendung von Nanotechnologie und die Verwendung von Betriebsmitteln und Stoffen, die mit Hilfe von Nanotechnologie hergestellt sind, in der landwirtschaftlichen Erzeugung und in Demeter-zertifizierten Produkten vorsorglich ausgeschlossen.

6 VERÖFFENTLICHUNG DER DEMETER-RICHTLINIEN

Jeder Demeter-Vertragspartner erhält die für ihn relevanten Demeter-Richtlinien. Richtlinienänderungen werden durch Veröffentlichung der Demeter-Organisation bekanntgegeben.

Alle Demeter-Richtlinien sind auch im Internet unter www.demeter.de veröffentlicht (Navigation: Info & Service / Richtlinien). Sie können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
IV.1	Landwirtschaftlicher Organismus – Landwirtschaftliche Individualität	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 15.12.08

"Eine Landwirtschaft erfüllt eigentlich ihr Wesen im besten Sinne des Wortes, wenn sie aufgefasst werden kann als eine Art Individualität. Und jede Landwirtschaft müsste sich nähern - ganz kann das nicht erreicht werden, aber sie müsste sich nähern - diesem Zustand, eine in sich geschlossene Individualität zu sein."

Rudolf Steiner (GA 327, "Landwirtschaftlicher Kurs", 2. Vortrag)

Alles Lebendige gestaltet sich aus dem Bildeprinzip des Organischen. Einzelne auseinander hervorgehende Organe fügen sich zu einer lebendigen Einheit zusammen. Ein Organismus ist mehr als die Summe seiner Teile. Organismen sind von einer Haut umgeben. Dadurch bildet sich im Innern des Organismus Eigenleben, das im Verhältnis zu seiner irdischen und kosmischen Umwelt steht. Unterliegt das Eigenleben einer selbstbestimmten Entwicklung, bildet sich Individualität.

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb aus diesen Bildeprinzipien heraus organisiert und bildet er ein aus sich heraus entwickeltes System von Bodenleben, Pflanzenentwicklung und wesensgemäßer Tierhaltung, so dürfen wir zu Recht von einem Betriebsorganismus sprechen. So gestaltete Betriebe bringen durch entstehende Bodenfruchtbarkeit, gesteigerte Lebenskräfte der Pflanzen und wesensgemäße Haltung der Tiere gesunde Lebensmittel hervor. Gleichzeitig wird durch solche Betriebe eine im Sinne des Naturschutzes zur Entwicklung und Regenerationsfreudigkeit befähigte Kulturlandschaft ausgebildet.

Jeder Standort ist von einem anderen verschieden. Jede Kulturführung durch Bodenbearbeitung, Fruchtfolge und Düngung entwickelt ein bestimmtes Bodenleben. Welche Tierarten die Landschaft beleben und welche Aufstallungsform für sie jeweils gewählt wird, entscheidet über die Art und Vermehrung der Bodenfruchtbarkeit. Die Menschen mit ihren Entscheidungen und Zusammenarbeitsformen geben dem Betrieb eine ganz bestimmte Prägung. Darüber hinaus kann der Mensch aus geisteswissenschaftlicher Erkenntnis heraus eine höhere Harmonie und Ordnung in dem Lebensgefüge des landwirtschaftlichen Organismus entwickeln. Auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes als Organismus bildet sich eine Betriebsindividualität.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
IV.2	Viehwirtschaft	Stand: 11.08 Revisionsdatum: 28.11.08

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	EIGENE TIERHALTUNG	2
2	TIERBESATZ	2
3	BETRIEBSKOOPERATIONEN	3
4	HALTUNG	3
4.1	Haltung von Rindern	3
4.2	Haltung von Schweinen	4
4.3	Haltung von Geflügel	4
4.3.1	Legehennen.....	5
4.3.2	Junghennen.....	6
4.3.3	Mastgeflügel.....	7
5	FÜTTERUNG.....	8
5.1	Futterzukauf	9
5.2	Fütterung von Kühen, Schafen, Ziegen und Pferden (u. a. Equiden)	9
5.3	Fütterung von Mastrindern.....	10
5.4	Fütterung von Zucht- und Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- und Ziegenlämmern ...	10
5.5	Wanderschäfererei.....	10
5.6	Fütterung von Schweinen	10
5.7	Fütterung von Geflügel	11
6	ZUCHT.....	11
7	TIERHERKUNFT, TIERZUKAUF UND VERMARKTUNG	11
7.1	Rindvieh und Milch.....	12
7.1.1	Rindvieh	12
7.1.2	Milch	13
7.2	Schafe und Ziegen.....	13
7.3	Schweine	14
7.4	Geflügel	15
7.4.1	Legehennen	15
7.4.2	Masthähnchen und sonstiges Mastgeflügel.....	15
8	ARZNEIMITTELBEHANDLUNG BEI TIEREN	16
9	REINIGUNG UND DESINFEKTION.....	16
10	TIERTRANSPORT UND SCHLACHTUNG	17

Diese Richtlinien für die Tierhaltung stellen meist nur Mindestanforderungen dar.

Das Tier als beseeltes Wesen ist als Haustier besonders auf unsere Obhut angewiesen. Leitlinie des täglichen Handelns sollte sein, ihm die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen und ihm gleichzeitig spezifische wesensgemäße Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Physische und psychische Ungleichgewichte wollen rechtzeitig erkannt und vorsorgend ausgeglichen werden. Stetige, wache Betreuung des Tieres ist dafür Voraussetzung.

Eine eigene Tierhaltung gehört - im Hinblick auf die Entwicklung des Betriebes - unverzichtbar zu einer landwirtschaftlichen Betriebsindividualität. Das gilt insbesondere für die Wiederkäuerhaltung. Die Futterpflanzen und der wohlausgewogene Dünger, der durch das Rind entsteht, tragen durch die Belebung des Bodens wesentlich zum dauerhaften Gedeihen eines Hofes bei. Im harmonischen Zusammenwirken der Naturreiche mit dem Menschen kann sich ein belebter, durchseelter Landwirtschaftsorganismus entwickeln.

"Denn Sie müssen ja wissen, dass zum Beispiel die kosmischen Wirkungen, die in einer Pflanze zur Geltung kommen, die vom Innern der Erde heraus kommen, hin- aufgeleitet werden. Ist also eine Pflanze besonders reich an kosmischen Wirkungen und frisst diese ein Tier, das nun seinerseits gleichzeitig Mist liefert aus seiner Organisation heraus auf Grundlage eines solchen Futters, so liefert dieses Tier den besonders geeigneten Mist für diesen Boden, wo die Pflanze wächst."

Rudolf Steiner

Gute Gesundheit und Fruchtbarkeit mit hohen Lebensleistungen werden erfahrungsgemäß von den Tieren erbracht, die auf einem Hof geboren werden und aufwachsen, auf dem deren Ansprüche an artgemäße Haltungs- und Fütterungsbedingungen bei liebevoller Betreuung durch den Menschen erfüllt werden.

Deshalb müssen alle Anstrengungen unternommen werden, unter den jeweiligen Verhältnissen optimale Lebensbedingungen für die Tiere einzurichten bzw. Tiere nur aus solchen Verhältnissen auf den Betrieb zu nehmen.

1 EIGENE TIERHALTUNG

Die Tierhaltung mit dem dazugehörigen Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Demeter-Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben ohne Einbeziehung von Wiederkäuern oder sonstigen Raufutterfressern (Equiden) ist nicht möglich.

Ausnahmen von der eigenen Haltung von Raufutterfressern (Wiederkäuer oder Equiden) bedürfen der Genehmigung.
(ANG *Keine eigenen Raufutterfresser*: siehe Kapitel VII, dort Anhang 8)

In Gärtnereien und Dauerkulturbetrieben kann auf eigene Viehhaltung verzichtet werden, wenn Mist-, Kompost- und Gründüngungswirtschaft sowie Präparateanwendung besonders intensiv betrieben werden. Dazu gehört die mindestens einmal jährliche Anwendung von Fladenpräparat (oder Vergleichbarem) auf allen Flächen.

Die Demeter-Zertifizierung landwirtschaftlicher Betriebe ohne eigene Haltung von Raufutterfressern ist in der Regel nicht möglich.

2 TIERBESATZ

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung. Er ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

Der Tierbesatz beträgt mindestens 0,2 RGV/ha und darf auch bei Futterzukauf 2,0 GV/ha nicht überschreiten.

***Tierbesatz:
0,2 RGV bis 2,0 GV/ha
(Entsprechend max.
112 kg N/ha aus dem
Wirtschaftsdünger)***

3 **BETRIEBSKOOPERATIONEN**

Zwischen anerkannten biologisch-dynamischen Betrieben ist eine Kooperation im Sinne einer biologischen Einheit möglich. Insbesondere betrifft dies die Haltung von Tieren und den Austausch von Futter und tierischem Dünger. Die Richtlinien sind auf diese Einheit als Ganzes anzuwenden. Über Kooperationen ist ein Vertrag abzuschließen. Dieser ist der zuständigen Demeter-Organisation vorzulegen.

Betriebskooperationen sind vertraglich zu regeln.

In den Fällen, wo eine Kooperation mit einem biologisch-dynamischen Betrieb nicht möglich ist, kann auf Antrag bei der Landesarbeitsgemeinschaft eine Kooperation zwischen einem Demeter-Betrieb und einem anderen Bio-Betrieb unter den folgenden Voraussetzungen eingegangen werden:

- Der Kooperationspartner füttert die Tiere, von denen der Mist auf dem Demeter Betriebsteil verwendet wird, zu 100% mit Bio-Futter.
- Der gesamte kooperierende Betrieb ist auf Bio umgestellt.
- Die zuständige Landesarbeitsgemeinschaft hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt (ANG Kooperation, Anhang 8)
- Der Wirtschaftsdünger muss auf dem Betrieb, wo er anfällt, präpariert werden, idealerweise im Stall, zumindest aber spätestens sechs Wochen vor der Ausbringung.

Das Düngeräquivalent für sämtliche Flächen beträgt maximal 112 kg N/ha und Jahr.

4 **HALTUNG**

Die Haltung der Tiere soll nach wesensgemäßen und haustiergerechten Grundsätzen eingerichtet werden. Eine liebevolle Betreuung durch den Menschen fördert das Wohlbefinden, die Gesundheit und das Leistungsvermögen der Tiere.

„Dass man also die Tiere nicht einfach in dumpfen Ställen abschließt, ... sondern, dass man sie über die Weide führt und überhaupt ihnen Gelegenheit gibt, auch sinnlich-wahrnehmungsmäßig in Beziehung zu treten zur Umwelt.“

R. Steiner, Zitat aus dem Landwirtschaftlichen Kurs

4.1 **Haltung von Rindern, Kleinwiederkäuern und Equiden**

Die Hörner haben bei den Wiederkäuern eine Bedeutung für den Aufbau der Lebenskräfte. Sie bilden einen Kräfte haltenden Gegenpol zu den intensiven Verdauungs- und Stoffwechselfvorgängen. Sie sind Teil der Ganzheit des Kuhwesens. Im Vergleich zu anderen Tierarten hat der Mist der Rinder eine besonders fördernde Wirkung auf die Bodenfruchtbarkeit. Zudem haben die Hörner als tierische Hülle für die Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate eine wesentliche Bedeutung.

Das Enthornen ist nicht gestattet.

In besonders begründeten Fällen ist das Enthornen zulässig, wenn eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung über die zuständige Demeter-Organisation eingeholt wurde (ANG *Enthornung*: siehe Kapitel VII, dort Anhang 8). Zukauf von enthornten Tieren: siehe 7.1.1 im gleichen Kapitel.

Enthornen nur in Ausnahmen mit Genehmigung.

Einsatz genetisch hornloser Tiere

Bei Milchvieh ist der Zukauf genetisch hornloser Tiere und die Züchtung mit solchen Tieren (im Natursprung oder mit künstlicher Besamung) nicht zulässig.

Der Einsatz von Stieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind ist nicht zulässig; ebenso ist die Verwendung von Spermia solcher Stiere zur künstlichen Besamung verboten.

Das Einrichten einer Abkalbebox ist anzustreben.

Kuhtrainer sind nicht erlaubt.

Das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen und das Kupieren der Schwänze ist nicht gestattet.

Bei Milchvieh kein Zukauf und keine Zucht mit genetisch hornlosen Tieren. Stiere aus Embryotransfer dürfen nicht eingesetzt werden.

4.2 Haltung von Schweinen

Zähnekneifen sowie vorbeugendes Zähneschleifen ist untersagt; ebenso Schwänze- und Ohrenkupieren.

Nasenringe und Nasenkrampen zur Verhinderung der Wühltätigkeit der Schweine sind nicht zulässig.

Nasenringe sind nicht zulässig

4.3 Haltung von Geflügel

Für alle Haltungssysteme gilt: Ställe, Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und des Betreuers gerecht werden. Genügend Tageslicht für alle Tiere, ein gutes Stallklima, sowie eine geringe Staubbelastung sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gedeihen des Geflügels.

Bei der Wahl der Rassen und Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen. Verändernde Eingriffe am Tier, wie Schnabelkupieren, Schnabeltouchieren und Flügelkupieren sind verboten.

Mit der Formulierung der Produktionsanforderungen für die Elterntierhaltung und den Brutvorgang entsprechen sämtliche Produktionsstufen im Leben der Demeter-Legehennen und des Demeter Mastgeflügels den Grundsätzen der Demeter-Qualität.

Es wird angestrebt, geeignete Zweinutzungsrasen zu etablieren, um die Tötung von Küken zukünftig zu vermeiden.

Tier- und Betreuergerechte Haltungssysteme einrichten.

Schnabelkupieren, Schnabeltouchieren und Flügelkupieren sind verboten.

Demeter Elterntierhaltung wird angestrebt, sowie das Etablieren von Zweinutzungsrasen.

Legebetrieb und Mast

Bei den festen Ställen und bei Mobilställen sowie Folienställen ist der Mehrklimazonenstall (Stall mit integriertem Außenklimabereich, AKB) mit Geflügellaufhof die Voraussetzung einer wesensgerechten und artgemässen Geflügelhaltung.

Ein Mobilstallsystem ist hinsichtlich der Tiergerechtigkeit, der Flexibilität bei der Nutzung der Weideflächen und aus weidehygienischen Gründen ein optimales Haltungsverfahren für Geflügel.

Der Mehrklimazonenstall mit Außenklimabereich (AKB; Wintergarten) und Geflügellaufhof ist obligatorisch. Mobilställe bieten weitere Vorteile.

Wassergeflügel

Wassergeflügel muss Zugang zu einem fließenden Gewässer, zu einem Teich oder einem See (kann auch künstlich angelegt sein) haben.

Es wird empfohlen, vor dem Bau eines neuen Stalles oder vor dem Umbau eines Stalles, eine Stallbauberatung einzubeziehen.

4.3.1 Legehennen

Haltung

- Unter einem Gebäudedach dürfen max. 2 x 3000 Legehennen (LH) gehalten werden, sofern die beiden Stallsysteme von einander getrennt sind (feste Trennwand, separate Futterkette, Entmistung, Eierbänder, Lüftung, etc.). Auf Antrag kann für bestehende Ställe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, max. bis zum Jahr 2010. Wenn in einem Gebäude mehr als 3.000 LH gehalten werden, sind zu einem benachbarten Stallgebäude mit LH mind. 200 m Abstand zu halten. *Es wird empfohlen, den Stall zu unterteilen und nicht mehr als 1000-1500 Tiere je Abteil zu halten.* Es müssen Hähne mit eingestallt werden.
- Der Tierbesatz im Mobilstall bzw. Mehrklimazonenstall beträgt höchstens 4,5 Tiere oder max. 9 kg Lebendgewicht je qm für das Tier begehbare Bewegungsfläche. Für Legehennen mit mehr als 2 kg durchschnittlichem Lebendgewicht gelten für sämtliche Anforderungen dem Gewicht entsprechende Werte.
- Während der Dunkelphase dürfen im Stallinneren max. 8 Tiere (max. 16 kg LG) pro qm Bewegungsfläche und bei mehretägigen Volierensystemen max. 15 Tiere (max. 30 kg LG) je qm Stallgrundfläche gehalten werden. Mindestens 1/3 der Bewegungsfläche im Stallinnern muss eingestreute Scharfläche sein. Legehennen benötigen genügend erhöhte Sitzstangen.
- Für jede Legehenne (LH) müssen insgesamt mindestens 4 qm Auslauffläche zur Verfügung stehen, d. h. mind. 2,5 qm aktuell verfügbar bei Portionsweide. Die Weide (der Grünauslauf) muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Zum Grünauslauf werden Flächen gerechnet, die nicht mehr als 150 m von der Ausflugklappe entfernt sind. Die Fläche des Geflügellaufhofes (= umzäunte, nicht überdachte, eingestreute Auslauffläche) wird auf den Grünauslauf angerechnet. Die Legehennen in feststehenden Stallsystemen haben täglich Zugang zu einem überdachten und geschützten Aussenklimabereich (AKB, der nicht vom Stall abgetrennt sein muss), mit einem Staubbad und Zugang zu einem Geflügellaufhof. Für 1000 Tiere sind je 100 qm Aussenklimabereich und Geflügellaufhof notwendig. Eine ggf. notwendige Nachrüstung von AKB und/oder Geflügellaufhof ist bis zum 31.12.2010 durchzuführen.

Zugang zu offenen Wasserstellen verpflichtend.

Max. 2 x 3000 Legehennen unter einem Dach.

Empfehlung: nicht mehr als 1000 – 1500 Tiere je Abteil.

Hähne sind mit einzustallen.

Tierbesatz im Stall max. 4,5 Tiere oder max. 9 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter begehbare Bewegungsfläche.

Tierbesatz während der Dunkelphase max. 8 Tiere pro Quadratmeter Bewegungsfläche. 50% Scharfläche. Erhöhte Sitzstangen

Mind. 4 qm Auslauffläche für Legehennen. Strukturierter Auslauf, bis max. 150 m von der Ausflugklappe. Geflügellaufhof ist umzäunt, nicht überdacht. Täglicher Zugang zum Aussenklimabereich (AKB). Für 1000 Tiere mind. 100 qm AKB und Geflügellaufhof notwendig.

- Der Lichttag der Hühner darf nicht mit Kunstlicht über 16 Stunden verlängert werden. Für die - das Tageslicht ergänzende - Kunstbeleuchtung dürfen keine Lichtquellen mit Stroboskopeffekt eingesetzt werden. Eine evtl. notwendige Umrüstung der Lichtquellen muss bis zum 31.12.2009 durchgeführt werden.
- Hühner müssen die Möglichkeit haben aus einer offenen Wasserstelle zu trinken.
- Die Hühner erhalten täglich Körner in die Einstreu gestreut.
- Den Legehennen müssen ausreichend eingestreute oder mit einer weichen Einlage versehene Legenestflächen angeboten werden.
- Weitere Anforderungen und Details sind in den technischen Weisungen „Geflügelhaltung“ vorgegeben.

**Acht Stunden Dunkelphase.
Keine Lichtquellen mit Stroboskopeffekt.**

Offene Wasserstellen für Hühner (Cup Tränken sind ausreichend).

Täglich Körner in die Einstreu.

Legenester mit Einstreu oder weicher Einlage.

4.3.2 Junghennen

Haltung

- Junghennen (JH) sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung ausgebildet und aufgebaut werden. Es gelten grundsätzlich entsprechende Anforderungen wie für die Legehennen, außer der Abstandsregelung zu Nachbargebäuden. Ein Grünauslauf muss nicht zusätzlich zum Geflügellaufhof eingerichtet werden. Die Haltungsanforderungen sind in der Aufzucht der Körperentwicklung entsprechend anzupassen. Für Junghennen mit mehr als 1,75 kg durchschnittlichem Lebendgewicht gelten für sämtliche Anforderungen dem Gewicht entsprechende Werte.
Ab dem 63. Aufzuchttag (AT) ist den Tieren Zugang zum AKB, ab dem 84. AT Zugang zum nicht überdachten Auslauf (Geflügellaufhof) zu gewähren.
- Je Stallgebäude dürfen max. 2 x 6000 Junghennen mit einer max. Herdengröße von 3000 Tieren gehalten werden, sofern die beiden Stallsysteme von einander getrennt sind (feste Trennwand, separate Futterkette, Entmistung, Lüftung, etc.).
- Im Mehrklimazonenstall (Stall mit integriertem AKB) beträgt der Tierbesatz ab der 10. AW höchstens 7 Junghennen oder max. 12,5 kg Lebendgewicht je qm vom Tier begehbare Bewegungsfläche. Während der Dunkelphase dürfen im Stallinneren max. 13 Tiere (max. 23 kg LG) pro qm Bewegungsfläche und max. 24 Tiere (max. 42 kg LG) je qm Stallgrundfläche gehalten werden. Die Hälfte der Bewegungsfläche muss eingestreute Scharfläche sein. Junghennen benötigen genügend erhöhte Sitzstangen. Ab dem 21. AT werden den Tieren Körner in die Einstreu gestreut.

Bei Junghennen ist ein Grünauslauf neben dem Geflügellaufhof nicht erforderlich.

Zugang zum AKB ab dem 63. Aufzuchttag, Zugang zum Geflügellaufhof ab dem 84. Tag

Max. 2 x 6000 Junghennen pro Stallgebäude; max. 3000 Junghennen pro Herde.

Tierbesatz im Mehrklimazonenstall je nach Alter der Tiere geregelt.

**Scharfläche mind. 50% der Bewegungsfläche.
Körner in die Einstreu.**

- Futter und Wasser muss auf verschiedenen Ebenen in genügender Menge angeboten werden. Es müssen alle Tiere gleichzeitig fressen können. Die Tiere müssen von einer offenen Wasserstelle trinken können; es sind auch Nippeltränken anzubieten.

Futter und Wasser auf verschiedenen Ebenen anbieten. Nippeltränken mit anbieten.

→ Weitere Anforderungen und Details sind in den Weisungen „Geflügelhaltung“ vorgegeben.

4.3.3 Mastgeflügel

Haltung

- Der Tierbesatz ist auf 16 kg je qm im Feststall und 18 kg im Mobilstall limitiert (Stallfläche einschliesslich AKB). Die Grösse des AKB soll 30% der Stallfläche betragen. Die Herdengrössen für die jeweiligen Mastgeflügelarten sind in der Maßstabelle Mastgeflügel ersichtlich.
- Die Weide ist den Bedürfnissen der jeweiligen Mastgeflügelart und dem Alter anzupassen. Mastgeflügel ist, mit Ausnahme des Wassergeflügels, Zutritt zu einem AKB mit Staubbad zu gewähren. Wassergeflügel muss stets Zugang zu einer offenen Wasserfläche haben.
- Die extensiven bis mittelintensiven Linien und Rassen müssen sich auf Grund ihrer genetischen Veranlagung speziell für den Grünauslauf eignen. Der Demeter-Verband kann eine Positivliste für Linien und Rassen erstellen. Die maximale Herdengrösse muss der jeweiligen Art angepasst sein. Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Beutegreifern bieten.
- Sitzstangen für Tiere, die in erhöhten Positionen aufbaumen (Masthähnchen, Puten, Perlhühner, Flugenten) entsprechen der jeweiligen Tiergattung und dem Alter der Tiere. Zur Ergänzung des natürlichen Lichts können Glühbirnen und HFL Leuchten (Hochfrequenz-Fluoreszenzlicht > 1000 Hertz) eingesetzt werden.
- Mastgeflügel muss von einer offenen Wasserstelle trinken können.

**Tierbesatz limitiert:
Im Feststall 16 kg
Lebendgewicht, im
Mobilstall 18kg Le-
bendgewicht je qm.**

**AKB mit Staubbad.
Offene Wasserflächen
für Wassergeflügel.**

**Für Grünauslauf ge-
eignete Rassen ver-
wenden.
Strukturierter Grün-
auslauf.**

**Sitzstangen für auf-
baumende Tiere.
Keine Beleuchtung mit
Stroboskopeffekt.**

**Offene Wasserstellen
(mind. Cup Tränken)**

→ Weitere Anforderungen und Details sind in den technischen Weisungen „Geflügelhaltung“ (Mastgeflügel) vorgegeben.

5 **FÜTTERUNG**

Die im Betrieb erzeugten Futtermittel bilden die Grundlage der Tierernährung. Anzustreben ist die vollständige Selbstversorgung. Die Fütterung muss der Art, dem Alter und der Leistung sowie dem physiologischen Bedarf der Tiere gerecht werden. Dabei ist für eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen Sorge zu tragen. Die notwendigen Mineralstoffe und Spurenelemente sollen - soweit möglich - aus natürlicher Herkunft (Kräuter, Laubheu, usw.) stammen.

”... dass man eben nicht im allgemeinen sagen sollte: << Füttert in diesem Falle das, füttert in jenem Falle jenes >>, sondern dass man eine Vorstellung davon hervorrufen sollte, was bestimmte Fütterungsmethoden für einen Wert haben für das ganze Wesen der tierischen Organisation.”

R. Steiner, Zitat aus dem Landwirtschaftlichen Kurs

Insgesamt mindestens 50% des Futters (TM; bezogen auf den Gesamtfutterbedarf aller Tiere des Betriebes), muss auf dem eigenen Betrieb (beziehungsweise in einer Betriebskooperation mit einem anderen Demeter-Betrieb gemäß Pkt. 3) erzeugt sein.

Für die Erzeugung von Demeter-Produkten müssen mindestens zwei Drittel der **durchschnittlichen Ration** (TM) Demeter-Futter sein (Ausnahmen sind bei Schweinen und Geflügel möglich). Bis zu einem Drittel der Futtertrockenmasse darf auf dem Betrieb oder in der Betriebskooperation (gemäß Pkt. 3) erzeugtes Futter "In Umstellung auf Demeter" sein.

Selbst erzeugtes Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau aus Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder mehrjährigen Futterkulturen kann bis zu einem Anteil von 20% der durchschnittlichen Ration verfüttert werden. Diese Regelung ist auf neu hinzukommende umzustellende Flächen anerkannter Demeter-Betriebe begrenzt.

Anderes Öko-Futter als Demeter darf zu maximal 20 % der durchschnittlichen Ration verfüttert werden. Für Schweine (Kap. 5.6 und Geflügel (Kap. 5.7) gilt eine andere Regelung.

Futtermittel konventioneller Herkunft dürfen im Regelfall nicht verfüttert werden. In Notsituationen sind Ausnahmegenehmigungen möglich (ANG *Zukauf konventionelles Grundfutter*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Die **tägliche Ration** muss mindestens 50 % Demeter-Futter für alle Tierarten enthalten.

Ergänzungsfutter soll überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen. Die Verfütterung von Extraktionsschroten ist nicht erlaubt.

Isolierte Aminosäuren sind nicht erlaubt.

Der eigene Futterbau ist Voraussetzung für eine artgerechte Fütterung.

Mindestens zwei Drittel Demeter-Futter im Jahr ist für die Erzeugung von Demeter-Produkten nötig.

Selbst erzeugtes Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung.

In der Regel 100% Öko-Futter.

Extraktionsschrote sind nicht erlaubt.

Keine isolierten Aminosäuren im Futter.

5.1 Futterzukauf

Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung.

Futtermittelzukauf verlangt besondere Sorgfaltspflicht.

Die Einschleppung von genetisch veränderten Organismen (GVO) über Futtermittel ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Mischfuttermittel dürfen nur von den in Anhang 12 gelisteten Herstellern zugekauft werden.

Mischfuttermittel nur von gelisteten Herstellern zukaufen.

Die Futteraufbereitung durch mobile Mahl- und Mischanlagen ist möglich.

Futterzukauf soll möglichst aus anerkannt biologisch-dynamischer Erzeugung erfolgen.

Der Futterzukauf soll möglichst aus Demeter-Produktion stammen.

Der Zukauf von anderen Öko-Futtermitteln (auch anerkannte Umstellungsware) als Demeter und „In Umstellung auf Demeter“ ist, außer bei Geflügel, auf insgesamt 20% beschränkt.

Max. 20% Ökofutter

Der Zukauf sämtlichen Futters muss nach Ursprung, Bezeichnung, Menge und Verwendung dokumentiert werden.

Futterzukauf ist zu dokumentieren.

Die zugelassenen Futtermittel sind in Anhang 3, die zugelassenen Ergänzung- u. Zusatzstoffe in Anhang 4 (Kapitel VII) angegeben.

Konventionelle Grundfuttermittel sind nur im Notfall und mit Ausnahmegenehmigung zulässig (ANG *Zukauf konventionelles Grundfutter*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Zukauf konventioneller Grundfuttermittel nur im Notfall.

5.2 Fütterung von Kühen, Schafen, Ziegen und Pferden (u. a. Equiden)

Die Fütterung von Wiederkäuern muss wiederkäuergerecht sein.

Die Sommerfütterung muss überwiegend aus Grünfutter bestehen; anzustreben ist die Futteraufnahme über Weidegang.

Die Sommerfütterung muss überwiegend aus Grünfutter bestehen.

Im Winter sollen die Tiere einen möglichst hohen Anteil Heu (Kühe und Pferde mindestens 3 kg/Tier/Tag, Kleinwiederkäuer entsprechend weniger) erhalten; damit ist die ausschließliche Silagefütterung untersagt.

Die Zufütterung von Heu ist obligatorisch. Ausschließliche Silagefütterung ist untersagt.

Die Fütterung von Pferden muss der jeweiligen Nutzung gemäß sein (Arbeits-, Freizeitpferde, Stuten für Stutenmilcherzeugung).

Die Verfütterung von Futter aus anderer ökologischer Herkunft als Demeter und „In Umstellung auf Demeter“ darf 20 % TM nicht überschreiten. Durchschnittliche und tägliche Ration: siehe Pkt. „Fütterung“. Fütterung von zugekauftem Futter siehe Pkt. „Futterzukauf“.

Der Zukauf von Futtermitteln ist begrenzt.

Futtermittel tierischer Herkunft sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Milch und Milchprodukten.

5.3 Fütterung von Mastrindern

Die Futtermittelration muss wiederkäuergerecht zusammengesetzt sein.

Die Ration muss zu jeder Jahreszeit mindestens 60 % Raufutter (Grünfütter, Heu, Gärheu, Silage oder Futterstroh) enthalten. Energiereiche Silagen können den Hauptanteil des Grundfutters bilden. Die Sommerfütterung muss Grünfütter enthalten. Durchschnittliche und tägliche Ration: siehe Pkt. „Fütterung“. Fütterung von zugekauftem Futter siehe Pkt. „Futterzukauf“.

Ganzjährig wiederkäuergerechte Ration mit mindestens 60% Raufutter.

5.4 Fütterung von Zucht- und Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- und Ziegenlämmern

Die Fütterung erfolgt mit Milch, vorzugsweise Muttermilch, Raufutter und Schrot, möglichst aus eigener Erzeugung.

Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milchprodukte - sind für die Fütterung von Wiederkäuern und Fohlen verboten.

Als Futtermittel tierischer Herkunft sind nur Milch und Milchprodukte erlaubt.

Männliche Schaflämmer und Ziegenkitze dürfen ausschließlich zur Vermarktung "In Umstellung auf Demeter" mit Milchaustauscher (auf Basis von Bio-Milch, ohne Antibiotika und ohne tierische Fette) aufgezogen werden (EU-Vorgaben einzelner Bundesländer beachten).

Milchaustauscher aus Bio-Milch nur für männliche Lämmer und Kitze.

Betriebe ohne eigene Milcherzeugung müssen zugekaufte Kälber mit Milch aus einem anerkannten Betrieb eines ökologischen Landbauverbandes aufziehen oder entwöhnte Tiere von solchen Betrieben zukaufen.

So aufgezogene Tiere dürfen frühestens sechs Monate nach Absetzen der Tränke und bei richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter der Marke "Demeter" vermarktet werden.

Durchschnittliche und tägliche Ration: siehe Pkt. „Fütterung“. Fütterung von zugekauftem Futter siehe Pkt. „Futterzukauf“.

5.5 Wanderschäfferei

Für die Fütterung gelten die gleichen Grundsätze wie für Schafhaltung auf dem Betrieb (siehe Pkt. „Fütterung von Milchkühen, Schafen, Ziegen und Pferden“), d. h. mindestens zwei Drittel Demeter-Futter in der durchschnittlichen Ration. Abweichend davon wird ausschließlich bei der Wanderschäfferei Futter von nachweisbar extensivierten Flächen (d. h. ohne Anwendung synthetischer Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel) und Futter von entsprechenden Naturschutzflächen wie ökologisches Futter bewertet. Tagesration siehe Pkt. „Fütterung“. Werden die Schafe nach diesen Grundsätzen gefüttert, können die Erzeugnisse unter "Demeter" vermarktet werden. Voraussetzung dafür ist ein Demeter-Vertrag.

Für die Wanderschäfferei gelten gleiche Fütterungsgrundsätze wie bei Schafhaltung auf dem Betrieb.

5.6 Fütterung von Schweinen

Den Schweinen ist täglich frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter, möglichst auch Saftfutter vorzulegen.

Die vollständige Eigenerzeugung des Futters ist auch bei dieser Tierart anzustreben.

Durchschnittliche Ration siehe Pkt. „Fütterung“.

Schweine erhalten täglich Rau- oder Saftfutter

Die durchschnittlich verfütterte Menge an zugekauftem Futter aus anderem ökologischem Landbau als Demeter und „In Umstellung auf Demeter“ darf 20 % (TM) nicht überschreiten. Wenn nicht genügend Demeter-Futter oder Futter „In Umstellung auf Demeter“ verfügbar ist (bei weniger als 2/3 Demeter-Anteil in der **durchschnittlichen** Ration), kann bis zu 50% Futter aus ökologischer Herkunft zugekauft werden. Die Nichtverfügbarkeit von Demeter-Futter oder Futter „In Umstellung auf Demeter“ ist nachzuweisen.

Der Anteil Demeter-Futter und „In Umstellung auf Demeter“ muss mind. 80% betragen.

5.7 Fütterung von Geflügel

Die art eigenen Bedürfnisse der Futteraufnahme müssen berücksichtigt werden.

*Geflügel soll täglich Raufutter erhalten, bevorzugt vom Aufwuchs im Grün-
auslauf.*

Hühnervögeln ist ein Teil der Futtermischung als ganze Körner im Scharr-
raum oder im Auslauf vorzulegen.

**Ganze Körner für
Hühner vorlegen.**

Dem Wassergeflügel ist feuchtes Futter als Grundfutter anzubieten.

**Feuchtfutter für Was-
sergeflügel.**

Der Anteil Demeter-Futter und „In Umstellung auf Demeter“ in der Futter-
mischung für Geflügel muss mindestens 70% betragen.

**Der Anteil Demeter-
Futter und „In Umstel-
lung auf Demeter“
muss mind. 70% be-
tragen.**

Wenn nicht genügend Demeter-Futter oder Futter „In Umstellung auf
Demeter“ verfügbar ist (bei weniger als 2/3 Demeter-Anteil in der **durch-
schnittlichen** Ration), kann bis zu 50% Futter aus ökologischer Herkunft
zugekauft werden. Die Nichtverfügbarkeit von Demeter-Futter oder Futter
„In Umstellung auf Demeter“ ist nachzuweisen.

**Weiterer Ökofutter-
zukauf nur bei nach-
gewiesener Nichtver-
fügbarkeit.**

Durchschnittliche und tägliche Ration: siehe Pkt. „Fütterung“. Fütterung
von zugekauftem Futter siehe Pkt. „Futterzukauf“.

6 ZUCHT

*Die Tiere sollen auf einem anerkannt biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb geboren und auf-
gezogen sein. Die eigene Vatterhaltung entspricht den Grundsätzen der Biologisch-Dynamischen
Wirtschaftsweise und wird daher dringend empfohlen. Künstliche Besamung kann das Wirken des
männlichen Elementes innerhalb einer hofeigenen Herde nur unzureichend ersetzen. Bei Geflügel ist
Naturbrut anzustreben.*

Aus Genmanipulation hervorgegangene Tiere sind nicht zugelassen.

*Der Einsatz biotechnologischer Methoden (z. B. Embryotransfer, Sperma-
trennung nach Geschlecht) ist nicht erlaubt.*

7 TIERHERKUNFT, TIERZUKAUF UND VERMARKTUNG

Die Tiere auf biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben sollen
nach Möglichkeit aus eigener Nachzucht stammen. Bei Zukauf zur Zucht,
Bestandsvergrößerung und Bestandserneuerung sind Tiere aus kontrol-
liert biologisch-dynamischen Betrieben zu bevorzugen. Sind solche nicht
verfügbar, können Tiere von anerkannten Betrieben ökologischer Land-
bauverbände zugekauft werden. Je nach Tierart ist auch ein Zukauf aus
EU-Bio-Betrieben möglich. Bei Nichtverfügbarkeit von Tieren ökologischer
Herkunft dürfen mit einer über die zuständige Demeter-Organisation ein

zuzuholenden Ausnahmegenehmigung konventionelle Tiere zugekauft werden; dabei ist dieser Zukauf begrenzt und an bestimmte Bedingungen gebunden (siehe Vorgaben bei der jeweiligen Tierart).

Biologisch-dynamische oder ökologische Herkunft bedeutet, dass die Tiere auf einem kontrolliert biologisch-dynamischen oder ökologischen Betrieb geboren und bis zum Verkauf dort aufgewachsen sind.

7.1 Rindvieh und Milch

7.1.1 Rindvieh

Der Zukauf konventioneller Tiere ist nur mit Ausnahmegenehmigung möglich.

Der Zukauf von Rindvieh soll bevorzugt aus anerkannt biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben erfolgen. Die Tiere müssen dort nach Beginn der Umstellung auf Demeter geboren und bis zum Verkauf dort gehalten worden sein. Nur bei Nichtverfügbarkeit können auch Tiere, die auf voll anerkannten Betrieben ökologischer Landbauverbände geboren und bis zum Verkauf gehalten wurden, zugekauft werden.

Sind auch solche Tiere nicht verfügbar, können weibliche Jungtiere mit einer über die zuständige Demeter-Organisation einzuholenden Ausnahmegenehmigung aus konventioneller Herkunft zugekauft werden (ANG Bestandsergänzung mit konventionellen Tieren, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Der Zukauf von männlichen Jungtieren zur Mast darf nur aus ökologischer Herkunft erfolgen (sie müssen auf dem Öko-Betrieb geboren und bis zum Verkauf dort gehalten sein). Sie sind bis zur Vermarktung unter "Demeter" noch mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit richtliniengemäß zu halten und zu füttern.

Einzelne männliche Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit aus ökologischer Herkunft mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation auch aus konventioneller Herkunft zugekauft werden (ANG Zukauf konventioneller männlicher Tiere, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Auch bei der Ammenkuhhaltung ist der Zukauf von Kälbern aus Betrieben mit Demeter-Zertifizierung vorzuziehen. Ist dies nicht möglich, so müssen Kälber mindestens aus anerkannten ökologischen Betrieben stammen und dort geboren und bis zum Verkauf dort gehalten worden sein.

Der Zukauf von enthornten Tieren ist nicht gestattet; mit Ausnahme des Zukaufs von Einzeltieren (z. B. **ein** Zuchttier) in besonders begründeten Fällen.

Die Vermarktung von Rindvieh, das vor der Umstellung geboren wurde oder nicht von anerkannten Betrieben ökologischer Landbauverbände stammt (das zu Zuchtzwecken oder zur Bestandsvergrößerung zugekauft wurde), darf nicht unter "Demeter", "In Umstellung auf Demeter" oder "Biodyn" erfolgen.

Zugekaufte Zuchttiere aus anerkannten Betrieben ökologischer Landbauverbände können nach mindestens zwölfmonatiger richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter "Demeter" vermarktet werden.

Zukauf von Tieren in der Regel aus ökologischer Herkunft. Sie müssen auf dem biologisch-dynamischen oder dem ökologischen Betrieb geboren und bis zum Verkauf dort gehalten worden sein.

Zukauf weiblicher Jungtiere konventioneller Herkunft nur mit Ausnahmegenehmigung.

Zukauf von Mastbullen ausschließlich aus ökologischer Herkunft.

Zukauf von Zuchtbullen konventioneller Herkunft nur mit Ausnahmegenehmigung.

Zukauf enthornter Tiere eingeschränkt

Die Vermarktung von Tieren, die unter konventioneller Bewirtschaftung geboren wurden, darf nicht unter Hinweis auf Demeter erfolgen.

Bei Zukauf aus anerkannten Betrieben der ökologischen Landbauverbände ist nach Einhalten einer Frist die Vermarktung unter "Demeter" möglich.

7.1.2 Milch

Bei der Umstellung kann die Milch erst dann unter Kennzeichnung "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden, wenn das Milchvieh mindestens 6 Monate mit Futter von Flächen des Betriebes, die Umstellungszertifizierung haben, gefüttert wurde (EU-Bio-Vollanerkennung des Futters vorausgesetzt). Ist nur eigen erzeugtes Umstellungsfutter vorhanden, darf dies nur zu maximal 60 % in der durchschnittlichen Ration enthalten sein und ist dann mit mindestens 30 % zugekauftem Demeter-Futter zu ergänzen. Eine Demeter-Zertifizierung der Milch erfolgt, sobald das Futter von Flächen mit Demeter-Zertifizierung stammt (siehe auch Kapitel VI.1 (Umstellung – Zertifizierung – Vertrag“, Pkt. „Umstellungszertifizierung“

Die Auslobung bei Milch richtet sich nach dem Zertifizierungsstatus des Futters (EU-Bio-Vollanerkennung des Futters vorausgesetzt).

Beim ausnahmsweisen Zukauf einzelner Jungtiere konventioneller Herkunft für Zuchtzwecke kann deren Milch nach 6 Monaten richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter Hinweis auf "Demeter" vermarktet werden, das Fleisch solcher Tiere kann nur als Öko vermarktet werden.

Wartezeit für die Vermarktung von Demeter-Milch bei Zukauf konventioneller Jungtiere.

Tabelle 1: Kennzeichnung von Verkaufsprodukten zugekaufter Tiere ökologischer oder konventioneller Herkunft vom Rind

Verkaufsprodukte (Rind)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Milch	ökologisch	ab Kauf des Tieres	Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch von Zuchttieren, auch von Milchkühen	konventionell bzw. vor der Umstellung geboren oder von EU-Biobetrieben	12 Monate und mind. ¾ der Lebenszeit	Öko
Rindfleisch von Masttieren	Von ökologischen Landbauverbänden	mind. 2/3 Lebenszeit	Demeter
Rindfleisch von Zucht-tieren	Von ökologischen Landbauverbänden	mind. 12 Monate	Demeter

7.2 Schafe und Ziegen

Bei Tierzukauf gilt die im Kapitel „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“ beschriebene Rangfolge (siehe 1. Absatz). Der Zukauf konventioneller Tiere ist nur unter bestimmten Bedingungen mit Ausnahmege-nehmigung möglich (siehe ANG *Bestandsergänzung mit konventionellen Tieren*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Einschränkungen beim Tierzukauf

Die Vermarktung von Schafen, die vor der Umstellung geboren wurden oder nicht von anerkannten Betrieben ökologischer Landbauverbände stammen, darf nicht unter „Demeter“, „In Umstellung auf Demeter“ oder „Biodyn“ erfolgen.

Einschränkungen bei der Vermarktung

Tabelle 2: Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere ökologischer oder konventioneller Herkunft von Schaf und Ziege

Verkaufsprodukte (Schaf und Ziege)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Milch	ökologisch	ab Kauf des Tieres	Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch (Ziege)	ökologisch	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch (Ziege)	konventionell	6 - 12 Monate mind. 12 Monate	In Umstellung auf Demeter Demeter
Fleisch (Schaf)	konventionell bzw. vor der Umstellung geboren oder von EU-Biobetrieben	mehr als 12 Monate	Öko
Fleisch (Schaf)	Von ökologischen Landbauverbänden	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch	Demeter-Lamm oder -Kitz	Milchaustauscher (gem. Kapitel „Fütterung von Zucht- u. Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- u. Ziegenlämmern“)	In Umstellung auf Demeter

Einzelne männliche Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit aus ökologischer Herkunft mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation auch aus konventioneller Herkunft zugekauft werden (ANG *Zukauf konventioneller männlicher Tiere*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Die Milch zugekaufter konventioneller Zuchttiere kann nach 6 Monaten unter "Demeter" vermarktet werden.

Das Fleisch zugekaufter konventioneller Tiere kann nach sechs Monaten als "In Umstellung auf Demeter" bzw. nach einem Jahr (nur Ziegen) als "Demeter" vermarktet werden.

Auch Zukauf männlicher Zuchttiere nur mit Ausnahmegenehmigung.

**Milch:
6 Monate Wartezeit für Vermarktung bei Zukauf von Tieren konventioneller Herkunft**

7.3 Schweine

Bei Zukauf gelten die im Kapitel „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“ beschriebene Rangfolge (siehe 1. Absatz), und die sonstigen grundsätzlichen Vorgaben.

Der Zukauf von Ferkeln soll bevorzugt aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben erfolgen. Bei Nichtverfügbarkeit können auch Tiere aus zertifizierten Öko-Betrieben gemäß der genannten Rangfolge zugekauft werden.

Der Zukauf konventioneller Tiere ist nur unter bestimmten Bedingungen mit Ausnahmegenehmigung möglich (siehe ANG *Bestandsergänzung mit konventionellen Tieren*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Es sollen nur Ferkel aus eingestreuten Haltungssystemen und mit nicht kupierten Schwänzen zugekauft werden.

Zukauf konventioneller Ferkel zur Mast ist nicht zulässig.

Zukauf nur aus eingestreuter Haltung und mit nicht kupierten Schwänzen

Einzelne männliche Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit aus ökologischer Herkunft mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation auch aus konventioneller Herkunft zugekauft werden (ANG *Zukauf konventioneller männlicher Tiere*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Auch Zukauf männlicher Zuchttiere nur mit Ausnahmegenehmigung.

Tabelle 3: Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere ökologischer oder konventioneller Herkunft vom Schwein

Verkaufsprodukte (Schwein)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Zukauf als	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Fleisch	ökologisch		mind. 2/3 der Lebenszeit	Demeter
Fleisch	konventionell	Zuchttier	mind. 2 Jahre	Demeter

7.4 Geflügel

7.4.1 Legehennen

Ein Zukauf von Eintagsküken oder Junghennen ist möglich; es gilt die im Kapitel „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“ (1. Absatz) beschriebene Rangfolge.

Junghennen aus konventioneller Aufzucht dürfen nicht zugekauft werden.

Eier zugekaufter Öko-Junghennen dürfen unter "Demeter" vermarktet werden, wenn der Zeitraum der Fütterung mit Öko-Futter auf dem Aufzuchtbetrieb und die Fütterung mit Demeter-Futter auf dem Demeter-Betrieb zusammen mindestens 6 Wochen beträgt.

Zukauf von Junghennen in der Regel nach Demeter Aufzucht-richtlinien.

Kein Zukauf von Hennen konventioneller Herkunft.

Vermarktung der Eier unter Demeter-Kennzeichnung bei richtliniengemäßer Fütterung.

7.4.2 Masthähnchen und sonstiges Mastgeflügel

Bei Zukauf von Küken oder Jungtieren gilt in Abweichung zu der in Kapitel „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“ (1. Absatz) beschriebenen Rangfolge:

Bei Nichtverfügbarkeit von Jungtieren, die von Demeter- oder Öko-Elterntieren abstammen, können Jungtiere aus anerkannten Betrieben der ökologischen Landbauverbände zugekauft werden.

Der Zukauf von Küken konventioneller Herkunft ist nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig (siehe ANG *Zukauf konventioneller Küken*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Mastgeflügel ökologischer Herkunft, das mindestens drei Fünftel der Lebenszeit richtliniengemäß gefüttert und gehalten wurde, kann unter Kennzeichnung "Demeter" vermarktet werden.

Tabelle 4: Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere bei Geflügel

Verkaufsprodukte (Geflügel)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung richtlinien-gemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Eier	Öko bzw. nach den Demeter Aufzucht-richtlinien aufgezogen	kein maximales Zukaufalter vorgegeben	Öko-Futter bei der Aufzucht u. Demeter-Futter auf dem Legebetrieb zusammen mind. 6 Wochen	Demeter
Fleisch von Legehennen	Öko bzw. nach den Demeter Aufzucht-richtlinien aufgezogen	kein maximales Zukaufalter vorgegeben	frühestens nach einer Legeperiode	Demeter
Masthähnchen und sonstiges Mastgeflügel; -Fleisch	von Demeter oder Öko-Elterntieren abstammend oder von anerkannten Betrieben der ökologischen Landbauverbände	kein maximales Zukaufalter vorgegeben	mindestens 3/5 der Lebenszeit	Demeter
Mastgeflügel	konventionell	Weniger als 3 Tage	Von der Aufstallung bis zur Schlachtung	Demeter

8 ARZNEIMITTELANWENDUNG BEI TIEREN

Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, Wahl geeigneter Rassen, Zucht und Fütterung sowie durch weitere, vorbeugende Maßnahmen wie artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbare Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden.

Biologische, anthroposophische, homöopathische u. a. Naturheilverfahren sind vorzuziehen. Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Die Anwendung von Organophosphaten (z. B. gegen Myasis bei Schafen oder gegen andere äußerliche Tierparasiten) ist nicht erlaubt, weder vorbeugend noch zur Behandlung.

Entwurmungsmittel dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung zum Parasitennachweis und unter Berücksichtigung von weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden.

Vorbeugende Maßnahmen sowie Naturheilverfahren sind vorzuziehen.

Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika dürfen nur nach Anweisung des Tierarztes verabreicht werden.

Keine Anwendung von Organophosphaten.

Entwurmungsmittel sind nur nach Kotuntersuchung, unter Berücksichtigung der Weidehygiene zu verabreichen.

9 REINIGUNG UND DESINFEKTION

Die Verwendung von Formaldehyd ist ausgeschlossen

Kein Formaldehyd

10 TIERTRANSPORT UND SCHLACHTUNG

Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Schlachten von Tieren. Man muss sich bewusst machen, dass zu Beginn der Fleischverarbeitung der Tod eines beseelten Wesens steht. Ethische und moralische Einsicht gebieten es, das jeweilige Tier vom Transport bis zur Schlachtung so zu behandeln, dass Angst, Stress, Durst und Schmerzen des Tieres soweit wie irgend möglich vermieden werden.

Transportwege sollen so kurz wie möglich sein. Deshalb sollten die Tiere in der Region geschlachtet werden.

Überregionale Tiertransporte (gemeint sind Transportwege von mehr als 200 km) sollen nur zum Transport von Zuchttieren oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Regionale Schlachtstätten mit kurzen Transportwegen sind zu bevorzugen.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
IV.3	Acker- und Pflanzenbau	Stand: 12.07 Revisionsdatum: 4.12.08

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 SAAT- UND PFLANZGUT, JUNGPFANZEN UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL	1
2 DÜNGUNG.....	2
2.1 Düngungsniveau	2
2.2 Betreiben von Biogasanlagen	3
2.3 Einfuhr von Düngern und Erden	3
3 PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ	4
3.1 Lagerschutz	4
4 NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN	4

Die Pflanze als ein Wesen, das besonders von Umgebungseinflüssen abhängig ist, benötigt neben dem geeigneten Standort ausreichend Wasser und Licht. Ein gut durchwurzelbarer und lebendiger Boden ist Voraussetzung für eine entsprechende Blatt-, Blüten- und Fruchtbildung. Die Ausgestaltung ihres Standortes ist für die Gesundheit der Pflanze von größerer Bedeutung als einzelne Pflanzenbehandlungsmaßnahmen. Ebenso ist die Wahl geeigneter Arten und Sorten von Bedeutung. Eine ausgewogene, standortgerechte Fruchtfolgegestaltung kann die Einseitigkeit der verschiedenen Kulturpflanzen ausgleichen. Hierbei ist dem Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit durch ausreichenden Anbau von - möglichst mehrjährigen Leguminosen - und einen hohen Blattfruchtanteil in der Fruchtfolge besondere Beachtung zu schenken. Darüber hinaus vermag die Berücksichtigung kosmischer Rhythmen bei den Anbau- und Pflegemaßnahmen die Qualitätsbildung und das Wachstum zu unterstützen.

"Düngen heißt, den Boden verlebendigen". Aus diesem Leitsatz ergibt sich eine aus den Lebenszusammenhängen von Pflanze und Tier hervorgehende Düngung. In der Düngewirtschaft hat der sachgerechte Einsatz der biologisch-dynamischen Präparate maßgebliche Bedeutung.

Eine wichtige Zielsetzung der Bodenbearbeitung ist die Intensivierung biologischer Vorgänge im Boden. Energieeffiziente Bodenbearbeitungsverfahren haben dabei Vorrang.

1 SAAT- UND PFLANZGUT, JUNGPFANZEN UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL

Der innere Wert und die äußere Beschaffenheit des Saatgutes beeinflussen zum einen die Widerstandskraft der Bestände während des Wachstums, zum anderen deren standortbedingte Ertragsfähigkeit sowie die Lebensmittelqualität der Erzeugnisse. Zur Erzielung der im biologisch-dynamischen Anbau angestrebten Qualität ist besondere Sorgfalt erforderlich. Offenblühende Sorten, möglichst aus biologisch-dynamischer Vermehrung, sollen bevorzugt werden.

Hybridsorten von Getreide, mit Ausnahme von Mais, sind für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln ausgeschlossen.

Keine Hybriden für Getreideanbau (außer Mais).

Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, dürfen **ab Juli 2005** nicht mehr verwendet werden.

Keine Sorten aus Zellfusionstechnik.

Für die Verwendung ausgeschlossene Sorten (Negativliste):
Siehe Anhang 11

Die Züchtung von Hybridsorten, die Erstellung von Hybrid-Saatgut (F1) sowie die weitere Vermehrung von Hybridsaatgut ist auf Demeter-Betrieben nicht zulässig.

Keine Hybridzüchtung und keine Erstellung von Hybrid-Saatgut auf Demeter-Betrieben.

Jungpflanzen (z. B. Krautpflanzen, Salatpflanzen.) müssen, soweit verfügbar, aus biologisch-dynamischem Anbau stammen. Sind solche nicht verfügbar, können auch andere ökologische Herkünfte verwendet werden. Jungpflanzen aus konventioneller Herkunft sind ausgeschlossen.

Jungpflanzen dürfen nur aus biologisch-dynamischer oder ökologischer Erzeugung zugekauft werden.

Es muss, soweit verfügbar, biologisch-dynamisches Saat- und Pflanzgut sowie vegetatives Vermehrungsmaterial (z. B. Steckzwiebeln, Meerrettichfexer, Erdbeerpflanzen, Himbeerpflanzen, Bäume, Sträucher) verwendet werden. Ist solches nachweislich nicht verfügbar, kann auf anderes ökologisches Saat- und Pflanzgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial zurückgegriffen werden. Ziel ist, kein Saat- und Pflanzgut oder Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft zu verwenden.

Saatgut, Kartoffelpflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss, soweit verfügbar, aus biologisch-dynamischem Anbau stammen.

Elektronenbeizung ist ausgeschlossen.

Elektronenbeize ist nicht gestattet.

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen.

2 DÜNGUNG

Die Belebung des Bodens sowie die Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit sind Grundanliegen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise. Den größten Einfluss auf die Verlebendigung des Bodens hat neben der Bodenbearbeitung und Fruchtfolge der gepflegte und mit den Kompostpräparaten versehene Mist der jeweiligen Haustierarten, insbesondere von der Kuh.

2.1 Düngungsniveau

Die Gesamtmenge des mit den angewandten Düngern eingesetzten Stickstoffs darf im Durchschnitt über die Fruchtfolge nicht jene Menge überschreiten, die auf dem Betrieb bei einer Viehhaltung ohne Futterzukauf anfallen würde (maximal 112 kg N/ha).

Die eingesetzte Gesamtstickstoffmenge darf max. 112 kg N/ha betragen.

Wenn wirtschaftseigene organische Dünger sowie pflanzenbauliche Maßnahmen zur Verlebendigung des Bodens nicht ausreichen, können organische Handelsdünger Verwendung finden. Ein zu triebiges Wachstum gilt es jedoch zu vermeiden.

Die Anwendung organischer Handelsdünger ist beschränkt.

Mit organischen Handelsdüngern darf auf der jeweiligen Fläche nicht mehr Stickstoff eingebracht werden, als über Kompost, Stalldünger und/oder Gründüngung zugeführt wird, maximal jedoch 40 kg N/ha (Ausnahme: Dauerkulturen).

Zufuhr von Stickstoff aus organischen Handelsdüngern: maximal 40 kg N/ha.

Zugelassene Düngemittel sind in Anhang 5 (siehe Kapitel VII) aufgeführt.

Wirtschaftseigene Düngemittel müssen sorgfältig gelagert und aufbereitet werden. Auf angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren.

Sorgfältige Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung.

Gärrückstände aus der Biogasgewinnung sind auf die maximale Gesamtausbringungsmenge aller Düngemittel anzurechnen (insgesamt max. 112 kg N/ha).

Biogasgülle wird auf die Düngermenge angerechnet.

2.2 Betreiben von Biogasanlagen

Es gibt Anzeichen dafür, dass die Bildekräfte, die Rudolf Steiner im 8. Vortrag des Landwirtschaftlichen Kurses als Ich-Anlage bezeichnet, bei der Vergärung in der Biogasanlage nicht im Dünger gehalten werden können und somit als Wirkung verloren gehen. Dies wirkt der Bildung eines geschlossenen Betriebsorganismus entgegen.

Außerdem wirkt die fermentierte Gülle ähnlich den Mineraldüngern (leicht löslich; Priming-Effekt). Deshalb kann die Biogasgewinnung aus Stalldünger für Demeter-Betriebe nicht empfohlen werden.

Mindestens zwei Drittel (jeweils durchgängig bezogen auf Trockenmasse) der zu vergärenden Substrate müssen aus dem Demeter-Betrieb selbst oder aus einer Betriebskooperation gemäss Abschnitt "Betriebskooperationen" (siehe Kapitel „Viehwirtschaft“ dieser Richtlinien) stammen.

Substrate stammen überwiegend aus Demeter-Erzeugung.

Die Einfuhr von Kosubstraten ist auf ein Drittel (s.o.) der zu fermentierenden Stoffe beschränkt. Zulässige Kosubstrate siehe Kapitel VII, Anhang 5, Punkt 5.

Kosubstrate sind nach Art und Menge begrenzt.

Die Stickstoffmenge betriebsfremder Dünger und Kosubstrate zusammen darf 40 kg N/ha nicht überschreiten.

Die biologisch-dynamischen Kompostpräparate sind bei der Fermentation im Gärraum oder vor der Vergärung einzusetzen.

Einsatz der bio.-dyn. Präparate bereits im Gärraum.

2.3 Einfuhr von Düngern und Erden

Synthetische Stickstoffverbindungen, Chilesalpeter, leichtlösliche Phosphate und Reine Kalisalze sind ausgeschlossen.

Kalisalze mit einem Chloridgehalt von mehr als 3 % sind von jeder Verwendung ausgeschlossen.

Kalisalze mit mehr als 3 % Chlorid (Cl) sind ausgeschlossen.

Die Verwendung von in den Betrieb eingeführten Fäkalien, Klärschlamm, Müllkompost und Kompost aus Bioabfall ("Biotonne") ist nicht gestattet.

Keine Zufuhr von Fäkalien, Klärschlamm und Müllkompost.

Die zugelassenen Düngemittel enthält Anhang 5 (siehe Kapitel VII).

Auf die Erhaltung oder Einregulierung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenenfalls ist dafür auch durch Kalium zu sorgen.

pH-Wert optimal einregulieren und erhalten.

3 PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ

Durch die vielseitigen, den Gesamtbetrieb betreffenden biologisch-dynamischen Maßnahmen, einschließlich der Landschaftspflege und -gestaltung, wird eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung angestrebt. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, können gemäß Anhang 6 (siehe Kapitel VII) zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Anwendung kommen.

Chemisch-synthetische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- oder anderen Krankheiten und Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen, sind nicht zulässig.

Neue Mittel und Verfahren zur Pflanzenpflege oder zum Pflanzenschutz dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation erprobt werden (siehe ANG *Neue Verfahren*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

natürliche Widerstandskraft der Kulturen stärken.

3.1 Lagerschutz

Die Lagerung der biologisch-dynamischen Erzeugnisse ist im Sinne dieser Richtlinien so vorzunehmen, dass Beeinträchtigungen der Qualität vermieden werden (z. B. Auswahl der Lagerungsbehälter, Lagerschutzmaßnahmen).

Beeinträchtigungen der Qualität durch die Lagerung sind zu vermeiden.

4 NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN

Neue Kultur- und Produktionsverfahren, die nicht in diesen Richtlinien beschrieben sind und auch nicht der gängigen Praxis in ökologisch bewirtschafteten Betrieben entsprechen, dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*, siehe Kapitel VII, dort Anhang 8).

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
IV.4	Biologisch-dynamische Präparate	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 4.12.08

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 HERSTELLUNG	1
2 ANWENDUNG	2

Alle Maßnahmen in einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb müssen aus ganzheitlichen Gesichtspunkten heraus beurteilt werden. In einem lebendigen Ganzen ist nicht allein die Ausgeglichenheit des Stoffgeschehens von herausragender Bedeutung, sondern - Rudolf Steiner weist im Landwirtschaftlichen Kurs ausdrücklich darauf hin - auch der Ausgleich des "Raubbaus an Kräften". Der sorgfältigen und sachgemäßen Herstellung, Lagerung und Anwendung der Präparate kommt in dieser Hinsicht große Bedeutung zu.

Die aus geisteswissenschaftlicher Erkenntnis komponierten Stoffe aus mineralischer, pflanzlicher und tierischer Herkunft werden durch die Wirkung der kosmisch-irdischen Kräfte während des Jahreslaufes zu Kräfte tragenden Präparaten umgewandelt, die bei der jeweiligen Anwendung auf Boden, Pflanzen und Dünger Wesentliches zur Belebung der Erde, zur Qualitäts- und Ertragsentwicklung der Pflanzen sowie der Gesundheit, Lebens- und Leistungskraft der Tiere innerhalb eines biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betriebes beitragen.

1 HERSTELLUNG

Die Präparate sollen nach Möglichkeit auf dem eigenen Betrieb hergestellt werden. Die Pflanzen und tierischen Hüllen für ihre Herstellung sollten vom eigenen oder, soweit möglich, von einem anderen biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb stammen. Die bisherigen durch Beobachtungen und Versuche gesicherten Erfahrungen und Erkenntnisse müssen bei der Herstellung und Anwendung Beachtung finden. Die Präparatehefte 1 und 2 geben hierzu fachliche Hinweise [1; 2].

Möglichst eigene Herstellung der Präparate.

Für die Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate gelten die im Anhang 10 (siehe Kapitel VII) zusammengefassten Vorgaben und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Über den Herstellungsprozess der Präparate sind Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit über folgende Sachverhalte Aufschluss gewähren:

Es sind Aufzeichnungen über die Herstellung zu führen.

- Die Herkunft der Organhüllen (Schlachter, Tierart und -herkunft, Menge)
- Ort der Präparateherstellung (mit Lageskizze)
- Datum des Vergrabens und wieder Ausgrabens der Präparate
- Verbleib der Reste der Organhüllen (Bestätigung der Entsorgungseinrichtung)

2 ANWENDUNG

Die volle Wirkung kann man nur erwarten, wenn alle Präparate (die Dünger- und die Feldspritzpräparate) in jedem Jahr bei der Dünger- und Pflanzenpflege jeweils zeit- und sachgerecht Verwendung finden. Dazu zählt z. B. einstündiges Rühren bei den Spritzpräparaten.

Präparate wirken am besten in ihrer Gemeinsamkeit.

Die Feldspritzpräparate sind kulturartengerecht anzuwenden:

- Hornmist ist zur Bestellung, bei Vegetationsbeginn oder nach dem Schnitt der anzuerkennenden Kultur, mindestens aber einmal im Jahr, auszubringen
- Hornkiesel ist dem Entwicklungsstand der Pflanzen entsprechend, mindestens aber einmal im Jahr anzuwenden.

Alle organischen Wirtschaftsdünger (Mist, Kompost, usw.) sind mit den Kompostpräparaten zu behandeln. Bei Biogasanlagen sind die Kompostpräparate bereits bei der Fermentation einzusetzen.

Auf Wirtschaftsflächen, die in einem Jahr keinen präparierten Dünger erhalten, wird empfohlen, ersatzweise das Fladenpräparat auszubringen.

Voraussetzung für die Zertifizierung des Betriebes als "In Umstellung auf Demeter" (biodyn) nach zwölf Monaten richtliniengemäßer Bewirtschaftung ist die mindestens einmalige kulturartengerechte Anwendung von Hornmist und Hornkiesel sowie die Ausbringung von präpariertem Dünger. Ersatzweise ist ein mit den Düngerpräparaten hergestelltes Fladenpräparat auf allen Flächen des Betriebes anzuwenden. Sinngemäß gilt dies auch für alle neu umzustellenden Flächen.

Die Anwendung der Präparate ist schon für die Zertifizierung als Betrieb „In Umstellung auf Demeter“ Voraussetzung.

Eine funktionierende Einrichtung zum Präparaterühren - oder ersatzweise ein Vertrag mit einem Präparaterühr- und -ausbringungsservice oder ein entsprechender Zahlungsbeleg - muss auf dem Betrieb vorhanden sein.

Literatur:

- 1: Wistinghausen, Christian von, et al. (1998, 3. erweiterte Auflage); Anleitung zur Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 1, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweisen e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben
- 2: Wistinghausen, Christian von, et al. (1997, 2. erweiterte Auflage), Anleitung zur Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 2, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweisen e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.1	Gartenbau und Feldgemüsebau. Hopfenbau, Weinbau und sonstige Dauerkulturen	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.2.05

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 SAATGUT, PFLANZGUT UND JUNGPFANZEN	2
2 DÜNGUNG UND BODENPFLEGE, ERDEN UND SUBSTRATE	2
3 PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ	3
4 BEIKRAUTREGULIERUNG.....	3
5 ANBAU UNTER GLAS UND FOLIEN.....	3
6 ERNTE UND AUFBEREITUNG	3
7 NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN	4
8 BESTIMMUNGEN FÜR GARTENBAUBETRIEBE MIT GEMÜSE UND ZIERPFLANZEN.....	4

Erwerbsgartenbau und Feldgemüsebau, Hopfenbau und sonstige Dauerkulturen sind ebenso Organe des landwirtschaftlichen Betriebes wie der Ackerbau. Überwiegend auf diese Betriebszweige aufbauende Betriebe bedürfen aber besonderer Betriebskonzepte.

Im intensiven Gartenbau machen die häufig wechselnden Kulturen auf dem gleichen Stück Erde einen besonders schonenden Bodenaufbau erforderlich. Für eine darauf ausgerichtete Düngewirtschaft ist eine eigene Tierhaltung sehr zu empfehlen. Ist diese nicht einzurichten, wird eine Futter - Mist - Kooperation mit einem anderen biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb mit Viehhaltung empfohlen. Der Düngerpflege unter Zuhilfenahme der Kompostpräparate ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Ergänzung der Fruchtfolge wird die Aufnahme von gewöhnlich nicht angebauten Vertretern von Pflanzenfamilien wie Phacelia und Buchweizen für den Zwischenfruchtanbau empfohlen. Ebenso sollen Leguminosen und andere Futterpflanzen unter den Gesichtspunkten von Bodenaufbau und Nützlingspflege einen festen Platz in der Fruchtfolge einnehmen.

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Maßnahmen gelten für den Gartenbau, intensiven Feldgemüsebau, Obstbau und andere Dauerkulturen folgende weitere Bestimmungen:

1 SAATGUT, PFLANZGUT UND JUNGPFANZEN

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kapitel „Acker- und Pflanzenbau“, Pkt. „Saat- und Pflanzgut, Jungpflanzen und vegetatives Vermehrungsmaterial“.

2 DÜNGUNG UND BODENPFLEGE, ERDEN UND SUBSTRATE

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Maß an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge. Dem Humusaufbau gilt daher besondere Beachtung.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

Gut verrotteter und präparierter Wiederkäuermist aus der eigenen Tierhaltung ist die wichtigste Grundlage der Düngung.

Mist aus konventioneller Tierhaltung darf nur bezogen werden, wenn der Zukauf von ökologisch bewirtschafteten Betrieben nicht möglich ist (siehe auch Kapitel VII, Anhang 5).

Bei nötigem Mistzukauf ist besondere Sorgfalt auf Schadstoffgehalte zu richten.

Gärtnerische Erden und Substrate sollten bevorzugt als betriebseigene Mischung hergestellt werden. Dabei soll immer präparierter Pflanzen- und Mistkompost die Grundlage bilden. Sein Anteil muss mind. 25 Vol.-% betragen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen (Laub, Schnittholz) aus dem Kommunalbereich können eingesetzt werden, sofern deren Unbedenklichkeit durch eine Schadstoffanalyse nachgewiesen ist. Wenn Handelsprodukte am Markt sind, die nachweislich den Qualitätsleitlinien des Forschungsring entsprechen, sind diese bei Zukauf zu verwenden.

Torf ist nur als Bestandteil von Anzuchtsubstraten und Topferden zugelassen. Der Torfanteil ist so gering wie möglich zu halten und darf 75 % nicht überschreiten. Düngemittel müssen diesen Richtlinien entsprechen (siehe Kapitel VII, dort Anhang 5).

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedelung im Anschluss an das Dämpfen sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

Erdelose Kulturtechniken (Nährfilmtechnik, Hydrokultur), Kultur auf Steinwolle, sowie Sack- und Containerkulturen dürfen nicht angewendet werden. Erddünnschichtverfahren (mit Ausnahme von Kresse und Keimpflanzen im Verkaufsgebilde) sind nicht zugelassen.

Chicoréewurzeln sollten in Erde getrieben werden. Bei der Wassertreiberei von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was diesen Richtlinien widerspricht. Wassertreiberei von Chicorée muss als solche deklariert werden.

Der Humusaufbau ist von besonderer Bedeutung.

Stickstoffauswaschung und Nitratanreicherung minimieren.

Präparierter Mist ist die Grundlage der Düngung.

Mindestens 25 Vol.-% präparierter Kompost in gärtnerischen Erden und Substraten.

Schadstoffanalyse bei Komposten aus dem Kommunalbereich.

Erden und Substrate verwenden, die den Qualitätsleitlinien des Forschungsring entsprechen.

Der Torfanteil in Anzuchtsubstrat und Topferde darf maximal 75 % betragen.

Nach Dämpfung sind Maßnahmen zur mikrobiellen Wiederbesiedelung durchzuführen.

Erdelose Kulturtechniken und Erddünnschichtverfahren sind nicht erlaubt.

Deklarationspflicht für wassergetriebenen Chicorée.

3 PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kapitel „Acker- und Pflanzenbau“, Pkt. „Pflanzenpflege und Pflanzenschutz“.

Der Anbau unter Vlies, vor allem aber unter bodendeckender Folie, sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Anbau unter Vlies oder bodendeckender Folie auf Minimum begrenzt

4 BEIKRAUTREGULIERUNG

Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Kulturführung sind für die Beikrautregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Maßnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien, wie Mulchpapier und Mulchfolie, soll wegen der ökologischen Breitenwirkung ganzflächiger Beikrautunterdrückung und der behinderten Ausbringung der Feldspritzpräparate auf einem Minimum gehalten und auf Böden mit starkem Beikrautdruck beschränkt bleiben. Perforierte, wiederverwendbare Materialien sind zu bevorzugen.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien ist nur beschränkt gestattet.

5 ANBAU UNTER GLAS UND FOLIEN

Der Heizenergieeinsatz beim Anbau unter Glas und Folie soll so sparsam wie möglich erfolgen und, mit Ausnahme der Jungpflanzenanzucht und wärmebedürftiger Zierpflanzen, auf eine angemessene Verfrühung bzw. Verlängerung der Kulturzeiten beschränkt bleiben.

Heizenergieeinsatz so sparsam wie möglich.

Techniken der Energieeinsparung, wie der Einsatz spezieller Heizsysteme (z. B. Vegetationsheizung, Bodenheizung), müssen - wo immer möglich - Eingang in den Betrieb finden.

Energiesparende Techniken müssen vorgezogen werden.

Im Gewächshaus ist flaches Bodendämpfen zulässig.

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedelung sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

Nach Dämpfung sind Maßnahmen zur mikrobiellen Wiederbesiedelung durchzuführen.

6 ERNTE UND AUFBEREITUNG

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugter Produkte ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren zu erhalten.

Die Qualität schonende Verfahren anwenden.

Bei der Ernte von Kräutern, die für die Weiterverarbeitung zu Gewürzen bestimmt sind (Trocknung), ist besonders auf einwandfreien Zustand, also Freiheit von äußerlich erkennbaren Krankheiten, von abgestorbenen Pflanzenteilen, von äußeren Beschädigungen, von Fäulnis usw. zu achten. Um zu hohe mikrobielle Belastung zu vermeiden, muss besonders berücksichtigt werden, dass die Kräuter bei der Ernte nicht den Boden berühren. Zur Säuberung des Erntegutes ist gegebenenfalls Trinkwasser ohne jeglichen Zusatz zu benutzen.

7 NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN

Neue Kultur- und Produktionsverfahren, die nicht in diesen Richtlinien beschrieben sind und auch nicht der gängigen Praxis in ökologisch bewirtschafteten Betrieben entsprechen, dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*: siehe Kapitel VII, dort Anhang 8).

8 BESTIMMUNGEN FÜR GARTENBAUBETRIEBE MIT GEMÜSE UND ZIERPFLANZEN

Betriebe, die neben Gemüse auch Zierpflanzen anbauen, müssen, soweit keine klare, dauerhafte räumliche Trennung der Produktionsflächen und Gewächshäuser vorgenommen werden kann, den Zierpflanzenbereich gleichzeitig mit umstellen. Düngung und Pflanzenschutz sowie Erden und Substrate müssen den Demeter-Richtlinien (Erzeugung) entsprechen.

Bei klarer, bleibender räumlicher Trennung der Produktionsflächen und Gewächshäuser im Sinne einer gesonderten Betriebseinheit, kann eine schrittweise Umstellung des Zierpflanzenbaues durch die zuständige Demeter-Organisation genehmigt werden. Ziel ist, den gesamten Betrieb innerhalb von fünf Jahren umzustellen.

Während dieses Umstellungszeitraumes ist die Verwendung von konventionellen Erden und Düngern im Zierpflanzenbereich möglich. Die verwendeten Pflanzenschutzmittel müssen aber auch hier schon diesen Richtlinien entsprechen.

Die Trennung der Produktionsbereiche ist durch eine sorgfältige Dokumentation (Beetkarteien, Lageplan, Betriebstagebuch o. ä.) nachzuweisen.

Organische Abfälle des noch nicht vollständig umgestellten Zierpflanzenbaus sind getrennt zu kompostieren und nur in diesem Bereich wieder zu verwenden.

Konventionelle Roh- und Fertigware darf im Zierpflanzenbereich zugekauft und gehandelt werden. Auch hierüber ist ausführlich Buch zu führen.

Die unterschiedliche Erzeugung von Zierpflanzen und Gemüse sowie die konventionell erzeugten, zugekauften Zierpflanzen müssen durch entsprechende Deklaration für den Verbraucher als solche eindeutig erkennbar sein.

Bei nicht eindeutiger räumlicher Trennung muss der Zierpflanzenbereich mit umgestellt werden.

Bei klarer Trennung der Produktionsflächen kann der Zierpflanzenbau schrittweise umgestellt werden.

Verwendete Pflanzenschutzmittel müssen generell richtlinienkonform sein.

Getrennte Kompostierung ist erforderlich.

Dokumentationspflicht für Zukauf von konventioneller Roh- und Fertigware.

Eindeutige Deklaration ökologischer und konventioneller Ware.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.2	Obstbau	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.2.05

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	PFLANZGUT	1
2	DÜNGUNG UND BODENPFLEGE	1
3	PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ	1
4	UNTERSTÜTZUNGSMATERIAL.....	2
5	NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN	2

Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten im Obstbau gilt es, alle verfügbaren Maßnahmen der Mischkultur, Begrünung, Zwischenkulturen und Bodenpflege zu nutzen. Diese Maßnahmen können durch eine intensive Pflege der mehrjährigen Kulturen unterstützt werden. Die zeitgerechte Durchführung vor allem pflanzenstärkender Maßnahmen kann Einseitigkeiten entgegen wirken. Die Standortfestigkeit der Dauerkulturen erfordert eine größere Pflege des direkten Umfeldes. Hier eine Harmonie herzustellen kann helfen, Einzelmaßnahmen einzusparen.

1 PFLANZGUT

Sofern Pflanzgut der erforderlichen Sorte und Unterlage aus anerkannt biologisch-dynamischer Erzeugung verfügbar ist, ist dieses bevorzugt zu verwenden. Ist Pflanzgut nur aus ökologischer Erzeugung verfügbar, muss dieses verwendet werden.

Biologisch-dynamisches bzw. ökologisches Pflanzgut muss verwendet werden.

2 DÜNGUNG UND BODENPFLEGE

Der bei viehlosen Obstbaubetrieben notwendige Zukauf betriebsfremder organischer Dünger ist auf maximal 1,2 DE/ha Obstfläche begrenzt. Die Gesamtmenge der eingesetzten Dünger darf 90 kg N/ha Obstfläche nicht überschreiten.

Zukaufmenge organischer Düngers maximal 1,2 DE/ha bzw. 90 kg N/ha Obstfläche.

Die Begrünung soll standortgerecht, aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein, und nach Möglichkeit vor dem Mähen oder Mulchen zur Blüte kommen. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Bereich unter den Pflanzen mit mechanischen oder thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung sein.

Eine artenreiche Begrünung ist anzustreben. Den Boden nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung lassen.

3 PFLANZENPFLEGE UND PFLANZENSCHUTZ

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen im Obstbau gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kapitel „Acker- und Pflanzenbau“, Pkt. „Pflanzenpflege und Pflanzenschutz“.

4 UNTERSTÜTZUNGSMATERIAL

Aus Gründen des Naturschutzes sind keine tropischen oder subtropischen Hölzer als Unterstützungsmaterial zugelassen. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin dürfen verwendet werden.

Tropische und subtropische Hölzer sind nicht erlaubt.

5 NEUE KULTUR- UND PRODUKTIONSVERFAHREN

Neue Kultur- und Produktionsverfahren, die nicht in diesen Richtlinien beschrieben sind und auch nicht der gängigen Praxis in ökologisch bewirtschafteten Betrieben entsprechen, dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Demeter-Organisation erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*: siehe Kapitel VII, dort Anhang 8).

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.3	Sprossen und Keimlinge	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.2.05

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen.

Konventionelle Herkünfte sind unzulässig.

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne der Demeter-Richtlinien zulässig und unbedenklich sein. Dies ist im Zweifelsfalle mit der zuständigen Demeter-Organisation abzuklären.

Saaten, Wurzeln und Keimlinge aus konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.

Verwendetes Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.4	Pilze (Entwurf)	Stand: 8.03 Revisionsdatum: 1.8.05

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 PILZREINKULTUREN	1
2 PILZBRUT	1
3 SUBSTRAT	1
4 ANWENDUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE	2
5 SCHUTZ DER KULTUREN	2
6 BELEUCHTUNG	2
7 REINIGUNG UND DESINFEKTION	2
8 ENERGIEEINSATZ	3
9 REGIONALE WIRTSCHAFT	3
10 ÜBERGANGSREGELUNGEN BIS ZUR VERABSCHIEDUNG DIESER RICHTLINIEN	3
10.1 Erzeugung von Pilzen	3
10.2 Kennzeichnung von Pilzen	3

// **Bitte beachten:** Text zwischen Doppel-Schrägstrichen ist noch zu überarbeiten //

1 **PILZREINKULTUREN**

Es sollten möglichst nur hofeigene Sorten kultiviert, weitervermehrt und weiterentwickelt werden, ersatzweise solche von anerkannten Betrieben ökologischer Anbauverbände.

***Möglichst hofeigene
Sorten***

2 **PILZBRUT**

Es sollte möglichst eigene Pilzbrut verwendet werden, ersatzweise solche von anerkannten Betrieben ökologischer Anbauverbände.

***Möglichst eigene Pilz-
brut***

Bei betriebseigener Brutherstellung soll möglichst Demeter-Getreide bzw. andere Mischungsanteile aus Demeter-Erzeugung eingesetzt werden.

3 **SUBSTRAT**

Die Substratherstellung (sowie Substrat mischen, beimpfen, Durchwachsphase) // soll / muss // im eigenen Betrieb stattfinden. Zukauf von Substrat, auch durchwachsenem, kann nur aus anerkannten Betrieben ökologischer Anbauverbände erfolgen.

***Zukauf von Substrat
nur aus ökologischer
Herkunft***

Die organischen Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagstoffe des Substrates (wie Stroh, Getreide, Kleie, etc.), sowie Mist und Kompost müssen ökologischer Herkunft sein.

***Organische Ausgangs-
materialien nur aus
ökol. Herkunft***

Die Präparierung des Mistes hat bereits auf dem Substrat-Herstellungsbetrieb zu erfolgen.

Ist Holz bzw. Sägemehl nicht in ausreichender Menge in dieser Qualität zu beziehen, so muss die Herkunft nachgewiesen und die Unbedenklichkeit im Zweifelsfalle durch eine Analyse nachgewiesen und bestätigt werden. Es darf nur Holz verwendet werden, das zumindest nach dem Einschlag nicht mehr mit Insektiziden behandelt wurde.

Torf als Deckerde bei Champignonkulturen ist derzeit erlaubt. Anzustreben ist jedoch die Entwicklung und die Verwendung ökologischer Ersatzstoffe.

Nichtorganische Substratbestandteile sind gemäß Anhang 5 der Erzeugungsrichtlinien zulässig.

Präparierung von Mist schon auf dem Substratherstellungsbetrieb

Nur Holz verwenden, das zumindest nach dem Einschlag nicht mehr mit Insektiziden behandelt wurde.

Torf als Deckerde ist erlaubt.

4 ANWENDUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE

Mist bzw. Kompost für Substrate ist mit den Kompostpräparaten zu präparieren.

//Mindestens einmal pro Erntewelle ist dem Bewässerungswasser das gerührte Hornmistpräparat zuzusetzen oder getrennt davon anzuwenden.//

Eine Hornkieselspritzung ist nicht vorgeschrieben, kann aber zur Lenkung der Qualität der Fruchtkörper günstig sein. Es wird empfohlen, die Wirkung von Hornkiesel bei den verschiedenen Pilzarten zu erproben und die Erfahrungen im zu kommunizieren.

Mist oder Kompost präparieren.

Hornmistpräparat ist anzuwenden.

Hornkieselspritzung möglichst erproben.

5 SCHUTZ DER KULTUREN

Oberster Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende Schutz durch Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr, Präparate, etc.

Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln in den Kulturräumen ist nicht gestattet.

Biologische Mittel sind zugelassen.

Vorbeugende Maßnahmen gegen Krankheiten.

Keine Pyrethrum-Mittel im Kulturraum.

6 BELEUCHTUNG

Obwohl Pilze keine lichtabhängigen Gewächse sind, reagieren doch einige Arten im Wachstum deutlich auf Licht. Pilzarten, von denen solche Lichteinflüsse bekannt sind, wie z. B. Shii-take, sind mit Licht zu kultivieren.

Diffuses Tageslicht ist einer künstlichen Beleuchtung vorzuziehen.

Positiv auf Licht reagierende Pilze mit Licht, möglichst Sonnenlicht, kultivieren.

7 REINIGUNG UND DESINFEKTION

Zur Reinigung und Desinfektion sind im eigenen Betrieb nur Wasser und Dampf zugelassen.

Arbeitsgeräte dürfen mit Alkohol (70%ig) oder mit Mitteln auf Basis von Peressigsäure entkeimt werden.

Wasser und Dampf zur Reinigung u. Desinfektion.

Peressigsäure für Arbeitsgeräte zulässig.

8 **ENERGIEEINSATZ**

Durch die Wahl geeigneter Kulturräume, eventuell auch durch Wärmerückgewinnung, muss der Energieeinsatz bei der Kulturführung möglichst niedrig gehalten werden.

Energieeinsatz so gering wie möglich.

9 **REGIONALE WIRTSCHAFT**

Die Ausgangsstoffe, die Brut, die Substrate und Pilze sollten möglichst regional hergestellt, bezogen und vermarktet werden.

Möglichst regionale Wirtschaft.

Für die Altsubstrate bieten sich insbesondere folgende Verwendungsmöglichkeiten an:

Verwendung von Altsubstraten.

- als Futtermittel (Austernpilze)
- als Torfersatz in Deckerden, Anzuchtsubstraten und Topferden (Austernpilz/Shii-take)
- als Bodenverbesserer
- zur Düngung (Champignon, Austernpilz).

Eine vorherige Kompostierung mit Anwendung der biologisch-dynamischen Kompostpräparate ist zu empfehlen.

Anwendung von Kompostpräparaten.

10 **ÜBERGANGSREGELUNGEN BIS ZUR VERABSCHIEDUNG DIESER RICHTLINIEN**

10.1 **Erzeugung von Pilzen**

Auf anerkannten Demeter-Betrieben können Pilze nach diesem Richtlinienentwurf erzeugt werden.

Pilzerzeugung auf Demeter-Betrieben

Pilzerzeuger, die keinen anerkannten Demeter-Betrieb haben, können eine Kooperation mit einem Demeter-Betrieb eingehen. Über Kooperationen sind schriftliche Verträge zu schließen. Darin wird z. B. die Abnahme der verbrauchten Kultursubstrate festgehalten.

oder in Kooperation mit Demeter-Betrieben.

Die Pilz-Erzeugung ist der zuständigen Demeter-Landesarbeitsgemeinschaft mitzuteilen. Die Landesarbeitsgemeinschaft schließt mit dem Erzeuger einen Zusatzvertrag über die Markenzeichennutzung.

Vertrag mit Landesarbeitsgemeinschaft.

10.2 **Kennzeichnung von Pilzen**

Bis zur Verabschiedung der Richtlinien für die Pilzerzeugung können die so erzeugten Pilze mit dem Markenzeichen Demeter vermarktet werden, wenn hierüber ein Zusatzvertrag mit der zuständigen Demeter-Organisation geschlossen, und die Pilzerzeugung auf der Grundlage dieses Richtlinienentwurfs zertifiziert ist.

Demeter-Kennzeichnung möglich.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.5	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.2.05

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	AUFSTELLUNG DER BIENENVÖLKER	2
2	BIENENWOHNUNG	2
3	BETRIEBSWEISEN	3
3.1	Völkervermehrung und züchterische Auslese	3
3.1.1	Zukauf von Völkern und Königinnen	3
3.1.2	Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin	3
3.2	Methoden zur Steigerung des Honigertrages	3
3.3	Rasse	3
3.4	Wabenbau	4
3.4.1	Waben im Brutraum	4
3.4.2	Waben im Honigraum	4
3.4.3	Herkunft des Wachses	4
3.4.4	Verarbeitung	4
3.4.5	Lagerung von Waben	4
3.5	Fütterung	5
3.5.1	Einwinterung	5
3.5.2	Notfütterung.....	5
3.5.3	Reizfütterung	5
3.5.4	Fütterung von Schwärmen und Ablegern	5
3.5.5	Pollen.....	5
4	HONIGGEWINNUNG	5
4.1	Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig, Um- und Abfüllung, Erwärmung	5
4.2	Gebindearten, Honiglagerung	6
4.3	Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte	6
5	BIENENGESUNDHEIT	6
6	UMSTELLUNG	7
7	HANDEL MIT ZUKAUFWARE	7
8	KENNZEICHNUNG VON ERZEUGNISSEN AUS DEMETER-BIENENHALTUNG	7
9	ZERTIFIZIERUNG	8
10	ANLAGEN	9

Die Honigbienen sind seit ältester Zeit Kulturbegleiter des Menschen. Ihre Lebensweise verbindet die Bienenvölker intensiv mit den Eigenschaften und klimatischen Rhythmen der Umgebung ihres Standorts. Die Beziehung des Menschen zum Bienenstock lässt sich nicht ohne weiteres mit der Beziehung zu den anderen Haustieren vergleichen. Dennoch sind die Bienenvölker – heute mehr denn je – auf die pflegende Betreuung durch den Menschen angewiesen. Der Mensch erfährt durch die Eigenart der Honigbiene Vorbild und Schulung.

Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie unter den in Mitteleuropa vorherrschenden Verhältnissen nur oder überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen. Das Entscheidende der Demeter-Bienenhaltung ist deshalb nicht wie bei anderen Haustier-

Arten die Bindung an die Futterflächen des Betriebes, sondern die Art und Weise dieser wesensgemäßen Bienenhaltung.

Im Sinne der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise orientieren sich die imkerlichen Kulturmaßnahmen an den natürlichen Bedürfnissen des Bienenstocks. Die Betriebsweisen sind so gestaltet, dass der BIEN seine natürlichen Lebensäußerungen organisch entfalten kann. In der Demeter-Bienenhaltung dürfen die Bienenvölker ihren Wabenbau als Naturwabenbau errichten. Grundlage für Fortpflanzung, Vermehrung, Verjüngung und züchterische Entwicklung ist der Schwarmtrieb. Eigener Honig ist wesentlicher Bestandteil der Wintervorräte der Bienen.

Bienen sind durch ihre Bestäubungsleistung und ihr, die Lebenskräfte der Pflanzen und der Natur anregendes Bienengift von großer Bedeutung für die gesamte Natur. Die wohltuende Wirkung von in der Kulturlandschaft aufgestellten Bienenvölkern zeigt sich besonders in der Steigerung von Ertrag und Qualität vieler Früchte unserer Kulturpflanzen und ist dadurch für jeden landwirtschaftlichen Betriebsorganismus von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Bienenhaltung für jeden Demeter-Betrieb anzustreben.

Nimmt die Bienenhaltung eines Demeter-Betriebs einen Umfang an, der über eine Selbstversorgung hinausgeht, so dass eine Vermarktung stattfindet, sind zumindest die Vorgaben der EU-VO 2092/91 zu Bienenhaltung und Imkereierzeugnissen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Eine Kennzeichnung von Bienenprodukten mit einem, wie auch immer gearteten Hinweis auf Demeter (z. B. "Honig vom Demeter-Hof"), darf nur erfolgen, wenn die Produkte aus anerkannter Demeter-Bienenhaltung stammen. Dies erfordert die Einhaltung dieser Richtlinien

Bei der Vermarktung von Bienenprodukten sind die Richtlinien für Demeter-Bienenhaltung, zumindest aber die Vorgaben der EU-Bio-VO einzuhalten.

1 AUFSTELLUNG DER BIENENVÖLKER

Bei der Aufstellung der Bienenvölker sind biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen, ökologisch bewirtschaftete und naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Zumindest in der Umgebung der Überwinterungsplätze müssen jährlich die biologisch-dynamischen Präparate ausgebracht werden.

Biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen bevorzugen.

Präparate an Überwinterungsplätzen.

Es dürfen an einem Standort nur so viele Bienenvölker aufgestellt werden, dass die Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen und Nektar gewährleistet ist.

Begrenzung der Anzahl Bienenvölker am Standort.

Bei der Auswahl der Standorte für die Bienenvölker ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass Belastungen der Bienenenerzeugnisse aus der Umwelt vermieden werden. Besteht der Verdacht hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Standorte für die Bienenvölker

Die Standorte der Völker (Feststände, Überwinterungsplätze und Wanderstandorte) sind in einem Standortverzeichnis und bei Wanderungen in einem Wanderplan zu verzeichnen, der genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur- und Grundstücksangaben o. ä.), Tracht und Völkerzahl enthält.

Ein Standortverzeichnis bzw. Wanderplan ist zu führen.

2 BIENENWOHNUNG

Die Bienenwohnung - mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung und Gitterboden - ist vollständig aus natürlichen Materialien wie beispielsweise Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.

Bienenwohnung aus natürlichen Materialien.

Eine Innenbehandlung der Bienenwohnung darf nur mit Bienenwachs und Propolis aus Demeter-Bienenhaltung erfolgen.

Innenbehandlung nur mit Demeter-Bienenwachs und –Propolis.

Eine Außenbehandlung der Bienenwohnung ist nur mit Holzschutzmitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen, nicht synthetischen Rohstoffen zulässig.

Außenbehandlung nur mit natürlichen Stoffen.

Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung sind bei Bedarf ausschließlich mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

Reinigung u. Desinfektion nur mit Hitze oder mechanisch.

3 BETRIEBSWEISEN

3.1 Völkervermehrung und züchterische Auslese

Der Schwarm ist die natürliche Art der Vermehrung. Die Vermehrung darf nur aus dem Schwarmtrieb heraus erfolgen. Eine Vorwegnahme von Schwärmen durch die Bildung von Kunstschwärmen und Teilung des Restvolkes zur weiteren Vermehrung ist statthaft.

Vermehrung nur aus dem Schwarmtrieb heraus.

Wie bei jeder Nutztierhaltung ist auch bei der Biene eine züchterische Auslese notwendig. Grundlage zur Gewinnung von Königinnenzellen ist der Schwarmtrieb.

Auch Königinnen sind nur aus dem Schwarmtrieb heraus zu gewinnen.

Zur züchterischen Auslese ist die Umweiselung mit aus dem Schwarmprozess hervorgegangenen Königinnen und Schwarmzellen erlaubt. Ausnahmen sind nur in besonderen betrieblichen Situationen und in Abstimmung mit der zuständigen Demeter-Organisation möglich (ANG *Umweiselung*, Kapitel VII, dort Anhang 8)

Umweiselung mit solchen Königinnen und Schwarmzellen erlaubt.

Künstliche Königinnenzucht (Umlarven und ähnliches) ist nicht erlaubt.

Künstliche Königinnenzucht, instrumentelle Besamung und Gentechnik verboten.

Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen sind verboten.

3.1.1 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise darf sich nicht auf die permanente Eingliederung von fremden Völkern, Schwärmen und Königinnen stützen. Ein Zukauf von Bienenvölkern und Königinnen ist nur aus Demeter-Bienenhaltungen möglich. Völker, die nicht aus Demeter-Imkereien stammen, sind als nackte Völker einzugliedern.

Zukauf von Bienenvölkern u. Königinnen nur aus Demeter-Bienenhaltung.

3.1.2 Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin

Das Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin ist verboten.

Flügel beschneiden ist verboten.

3.2 Methoden zur Steigerung des Honigertrages

Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweisen, sowie systematische Königinnerneuerung sind nicht zulässig.

Steigerung des Honigertrages nur auf natürliche Weise.

3.3 Rasse

Es soll mit einer an die Landschaft und die Örtlichkeit angepassten Biene der europäischen Rassen, ohne Einkreuzung aus anderen Kontinenten geimkert werden.

Örtlich angepasste Rassen, nicht aus anderen Kontinenten.

3.4 Wabenbau

Der Wabenbau ist Teil des Bienenstockes. Als Naturwaben werden die Waben bezeichnet, welche die Bienenvölker ohne Vorgabe von Mittelwänden errichten. Der Naturwabenbau kann als Stabil- oder Mobilbau ausgeführt werden. Schmale Anfangsstreifen aus Bienenwachs zur Bau- richtungsvorgabe sind statthaft.

Naturwabenbau obligatorisch; Anfangsstreifen aus Bienenwachs zulässig.

3.4.1 Waben im Brutraum

Natürlicherweise ist das Brutnest eine geschlossene Einheit. Über den Bau von Naturwaben müssen Waben und Brut gemäß dem Entwicklungsverlauf des Bienenvolkes wachsen können. Brutraum und Rähmchengröße sind daher so zu wählen, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann, ohne von Rähmchenleisten durchtrennt zu werden. Absperrgitter als systematischer Bestandteil der Betriebsweise sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur in der Umstellungszeit möglich.

Brutraum so errichten, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann.

Systematische Verwendung von Absperrgittern ist nicht erlaubt.

3.4.2 Waben im Honigraum

Die Gabe von Mittelwänden ist nur im Honigraum erlaubt. Es ist anzustreben, auch hier auf Mittelwände zu verzichten.

Mittelwände sind nur im Honigraum erlaubt.

3.4.3 Herkunft des Wachses

Als Wachs für die Herstellung von Anfangsstreifen oder Mittelwänden kommt nur Naturbau- und Entdeckelungswachs aus Demeter-Bienenhaltung in Frage. Waben aus konventioneller Herkunft sind innerhalb des ersten Umstellungsjahres auszuschneiden oder durch Waben oder Wachs aus Demeter-Bienenhaltung zu ersetzen (siehe auch Pkt. „Umstellung“).

Nur Naturbau- und Demeter-Entdeckelungswachs.

3.4.4 Verarbeitung

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.

Keine Lösungs- oder Bleichmittel zulässig. Geräte u. Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einsetzen.

3.4.5 Lagerung von Waben

Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur folgende Mittel eingesetzt werden:

- Kräutertees
- Ameisensäure
- Essigsäure
- Milchsäure
- Oxalsäure
- Bacillus thuringiensis (nicht gentechnisch verändert)
- Zucker
- Salz.

Nur bestimmte Mittel zum Schutz vor Wachsmotten zulässig.

3.5 Fütterung

3.5.1 Einwinterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist muss dem Ergänzungsfutter für die Überwinterung ein geeigneter Anteil Honig (i.d.R. 10 Gewichtsprozent zum Zucker) aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden, um eine rasche Invertierung des Futters zu erreichen.

Dem Futter sind Kamillentee und Salz zuzusetzen.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden.

Einwinterung auf Honig ist anzustreben.

Dem Futter Kamillentee und Salz zusetzen.

Nur ökologisch erzeugte Futtermittel zulässig.

3.5.2 Notfütterung

Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht eine Fütterung notwendig sein, kann diese wie bei der Einwinterung erfolgen. Falls vor der letzten Ernte eine Notfütterung erforderlich werden sollte, darf diese nur mit Honig aus Demeter-Imkerei erfolgen. Jeglicher Zuckerzusatz ist untersagt.

Notfütterung nur mit Demeter-Honig. Jeglicher Zuckerzusatz untersagt.

3.5.3 Reizfütterung

Reizfütterungen sind nicht zulässig.

Keine Reizfütterung.

3.5.4 Fütterung von Schwärmen und Ablegern

Zum Aufbau der Bienenschwärme und Restvölker dürfen diese, wie bei der Einwinterung festgelegt, gefüttert werden.

3.5.5 Pollen

Pollenersatzstoffe sind verboten.

Keine Pollenersatzstoffe.

4 HONIGGEWINNUNG

4.1 Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig, Um- und Abfüllung, Erwärmung

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen darf der Honig nicht über 35°C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt. Jede zusätzliche Erwärmung des Honigs ist zu vermeiden. In der Regel ist der geschleuderte Honig vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebinde (Glas- oder Metallgefäße) abzufüllen.

Wenn die geerntete Menge einer Sorte die durchschnittlich zu erwartende Jahresverkaufsmenge übersteigt, darf Honig auch in größeren Gebinden gelagert und später in Verkaufsgebinde umgefüllt werden, wenn bei der Umfüllung folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Mindestens die durchschnittliche Jahresverkaufsmenge der betreffenden Sorte muss direkt nach der Ernte vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebinde (Glas- oder Metallgefäße) abgefüllt werden.

Keine Erwärmung über 35°C.

Honig vor dem ersten Festwerden abfüllen.

Bedingungen für spätere Umfüllung und Erwärmung beachten.

- Es muss dokumentiert werden, welche Mengen dieser Sorte in welche Gebindegrößen abgefüllt wurden.
- Der Honig darf nur so weit erwärmt werden, dass er in einen fließfähigen Zustand (cremige Konsistenz, maximal 35°C) kommt und dann sofort mit geeigneten Gerätschaften abgefüllt werden kann.
- Keinesfalls darf der Honig verflüssigt werden.

Es kommt nur eine indirekte Erwärmung des Honigs in Frage. Die Erwärmung des Mediums auf mehr als 35 °C muss dabei sicher verhindert werden. Die Technik zur Erwärmung muss den Musteranlagen 1 oder 2 entsprechen (siehe Anlage).

Nur eine indirekte Erwärmung des Honigs ist zulässig.

Über alle Maßnahmen einer Honigerwärmung zum Zweck der Abfüllung sind genaue, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu machen (Datum, Menge, Prozess).

Aufzeichnungen sind obligatorisch.

4.2 Gebindearten, Honiglagerung

Gebinde zur Abfüllung von Honig dürfen aus folgenden Materialien bestehen:

- Glas oder Metall
- Kunststoff (nur zum Zweck des Transportes und bei Auftragsabfüllung, nicht zur Lagerung)

Nur bestimmte Materialien für die Honigabfüllung.

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel und gleichbleibend kühl erfolgen.

Bestimmte Lagerungsbedingungen sind einzuhalten.

4.3 Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Anforderungen an die Qualität des Honigs eingehalten werden:

- Der Wassergehalt - gemessen nach DIN/AOAC - darf maximal 18% und bei Heidehonig maximal 21,4% betragen
- Der HMF-Gehalt - gemessen nach Winkler - darf maximal 10 mg/kg betragen
- Die Invertasezahl - gemessen nach Hadorn - muss mindestens 10 sein.

Besondere Anforderungen an die Qualität des Honigs sind einzuhalten.

5 BIENENGESUNDHEIT

Ein Bienenvolk sollte aus eigener Kraft ein gestörtes Gleichgewicht regulieren. Die Maßnahmen der Demeter-Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen.

Die Bienengesundheit sollte auf natürliche Weise erhalten oder wieder hergestellt werden.

Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur folgende Maßnahmen und Mittel Anwendung finden:

- Brutentnahme
- Wärmebehandlung
- Kunstschwarmbildung
- Kräutertees
- Ameisensäure
- Essigsäure
- Milchsäure
- Oxalsäure

Nur bestimmte Maßnahmen und Mittel zur Schädlingsabwehr zulässig.

- Bacillus thuringiensis (nicht gentechnisch verändert)
- Zucker
- Salz

Dringend behandlungsbedürftige Völker müssen vor einer Behandlung abgeerntet werden. Aus diesen Völkern ist nach einer Behandlung eine Ernte von Produkten zur Vermarktung unter Warenzeichen in der laufenden Saison nicht statthaft.

Maßnahmen vor und nach der Behandlung sind zu beachten.

6 UMSTELLUNG

Eine Umstellung setzt einen Umstellungsplan voraus, der spätestens drei Jahre nach Beginn zur vollen Zertifizierung führen muss. Voraussetzung für die Zertifizierung "In Umstellung auf Demeter" ist, dass der letzte richtlinienwidrige Mitteleinsatz länger als 12 Monate zurückliegt und dass das Wachs des Wabenbaus ausgeschrieben oder durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt wurde. Wenn eine Wachsanalyse zu Beginn der Umstellung bzw. im ersten Umstellungsjahr die Unbedenklichkeit des in der Imkerei vorhandenen Wachses bestätigt, d.h. das vorhandene Wachs und die vorhandenen Waben dürfen nicht mit richtlinienwidrigen Mitteln belastet sein, kann dieser erste Austausch des Wachses unterbleiben. Dazu veranlasst die Kontrollstelle eine Probenahme von Wachs.

Besondere Bedingungen für die Umstellung.

Mit Beginn des ersten Umstellungsjahres muss nach Maßgabe der Richtlinien gearbeitet werden. In dieser Zeit sind erlaubt:

- geteilter Brutraum
- Absperrgitter
- vorhandene Waben aus Mittelwänden im Brutraum. Diese müssen am Ende des ersten Umstellungsjahres in nennenswertem Umfang (ca. 30%) durch Naturbau ersetzt worden sein.

Besondere Regeln für die Umstellungszeit.

7 HANDEL MIT ZUKAUFWARE

Der Handel mit zugekauften Produkten ist in der Direktvermarktung, z. B. auf Marktständen und in Hofläden, prinzipiell möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

Handel mit Zukaufware in der Direktvermarktung möglich.

Über zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Kennzeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein. Eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren. Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte in Demeter-Qualität bzw. in ökologischer Qualität nicht erhältlich sind.

Buchführung über zugekaufte Ware.

Konventionelle Ware nur handeln, wenn entsprechendes nicht ökologisch verfügbar.

Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Produkte dürfen nicht gleichzeitig aus Demeter- oder Öko-Erzeugung und aus konventioneller Herkunft angeboten werden.

Nicht die gleiche Ware konventionell und ökologisch anbieten.

8 KENNZEICHNUNG VON ERZEUGNISSEN AUS DEMETER-BIENENHALTUNG

Für die Kennzeichnung von Honig oder anderen Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung auf Etiketten oder Umverpackungen mit den geschützten Wort- oder Bildzeichen „Demeter“ ist die Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen anzuwenden (siehe Kapitel VI.2). Im Besonderen sind dort zu beachten der Pkt. „Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem Demeter-Markenbild“, sowie der Pkt. „Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen“.

Für die Kennzeichnung mit „Demeter“ gilt die Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen.

Außerdem ist auf Honigverpackungen folgender Pflichttext aufzuführen:
"Das Entscheidende am Honig aus Demeter-Bienenhaltung ist die Art und Weise dieser (wesensgemäßen*) Bienenhaltung. Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie nur überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen."

* kann optional verwendet werden

Pflichttext auf Honigverpackungen anbringen.

9 ZERTIFIZIERUNG

Eine Zertifizierung als Demeter-Imkerei erfolgt, wenn der Imker oder Betriebsleiter seine Befähigung dazu nachweisen kann, wenn eine regelmäßige Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe für ökologische Imkerei oder einer Arbeitsgruppe einer Vereinigung der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise besteht und die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist.

Bei gegebenem Anlass kann eine Untersuchung der Bienenerzeugnisse und der Bienenwohnung auf Schadstoffe veranlasst werden.

Sollten dabei Rückstände festgestellt werden, so sind in Absprache mit der zuständigen Demeter-Organisation Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache der Missstände abzuschaffen.

Bedingungen für die Zertifizierung als Demeter-Imkerei.

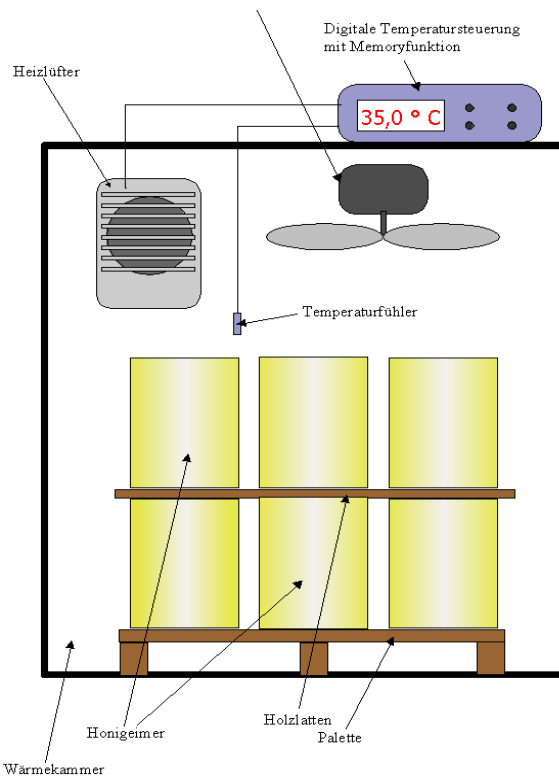
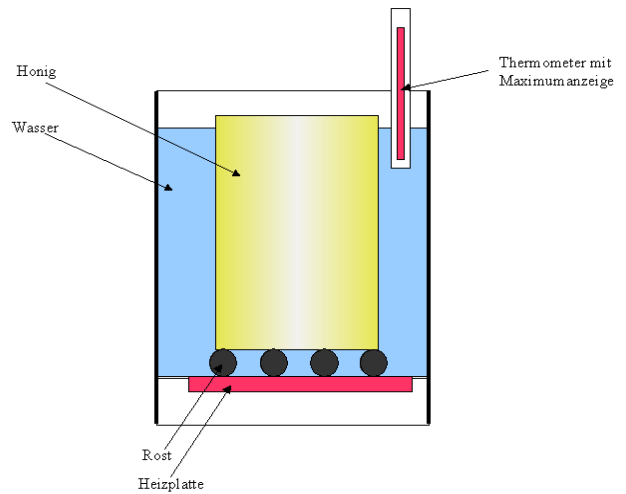
Ggf. Untersuchung der Erzeugnisse auf Schadstoffe.

Ursachen für die Schadstoffbelastung abschaffen.

10 ANLAGEN

Musteranlage 1 zur Honigerwärmung

Die Temperatur des Wassers ist mit einem auf 1/10°C ablesbaren Thermometer zu kontrollieren und darf 35°C nicht übersteigen. Dies wird über die Maximumanzeige festgehalten. Der Rost zur Distanzierung des Honiggefäßes von der Heizplatte ist unbedingt erforderlich.



Musteranlage 2 zur Honigerwärmung (für größere Mengen)

Die Honigeimer müssen auf der Palette mit Abstand stehen, damit sie von allen Seiten von der erwärmten Luft umströmt werden können.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
V.6	Teichwirtschaft (Entwurf)	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.8.03

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	GELTUNGSBEREICH	1
2	BEWIRTSCHAFTUNG	1
2.1	Wasserqualität	2
2.2	Gestaltung des Fischgewässers.....	2
2.3	Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate	2
2.4	Trockenlegen	3
2.5	Düngung.....	3
3	BESATZ, VERMARKTUNG	3
4	FÜTTERUNG	4
5	VERMEHRUNG	4
6	GESUNDHEIT	4
7	TRANSPORT LEBENDER FISCHE	5
8	ABFISCHEN UND SCHLACHTEN	5
9	VERARBEITUNG	5
10	ÜBERGANGSREGELUNG BIS ZUR VERABSCHIEDUNG DIESER RICHTLINIEN	5
10.1	Kennzeichnung von Fischen für den Verkauf	7

// **Bitte beachten:** Text zwischen Doppel-Schrägstrichen ist noch zu überarbeiten //

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Demeter-Richtlinien gelten für Karpfen, Karpfenartige, Schleie, Raubfische u. a., und zwar nur in Verbindung mit den sonstigen Demeter-Erzeugungsrichtlinien.

Die biologische Einbindung der Teichwirtschaft in eine anerkannte Demeter-Landwirtschaft ist anzustreben.

***Möglichst Einbindung
in die Landwirtschaft.***

2 BEWIRTSCHAFTUNG

Die biologisch-dynamische Teichwirtschaft ist nur in bodengebundenen Teichen möglich. Kunststoff- und Betonbecken sowie Teichfolien sind für die dauerhafte Haltung nicht gestattet. Verbauungen mit Beton sind nur im Bereich des Zu- und Ablaufes bzw. des Überlaufes und zur Befestigung von Teichrändern - mit Ausnahme der Ruhezone - gestattet.

***Nur bodengebundene
Teiche. Nur begrenzte
Verbauung mit Beton.
Einrichtung von Ruhe-
zonen.***

Künstliche Behältnisse dürfen nur für Aufzucht, Transport und zur Anfütterung verwendet werden. Die Verweildauer in künstlichen Behältnissen ist möglichst kurz zu halten.

Künstliche Behältnisse nur für bestimmte Zwecke.

2.1 Wasserqualität

Das Wasser muß von guter Qualität sein und darf nur geringe Belastungen anthropogenen Ursprungs enthalten. Es muß mindestens der Güteklasse //?.// entsprechen. Wasser aus Straßen- und Gemeindekanalisationen sowie von Kläranlagen ist für die Teichwasserversorgung nicht zu verwenden.

Das Wasser muss von guter Qualität sein.

Bevor eine Teichwirtschaft umgestellt wird, ist die Wasserqualität am Zulauf zu prüfen. Dabei ist neben der Güteklasse des Wassers auch der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) zu ermitteln. // Grenzwerte ? // Wenn eine Belastung der Gewässer durch angrenzende Industrieanlagen, Kläranlagen oder Pestizide vermutet werden kann, ist das Wasser zusätzlich auf entsprechende organische Schadstoffe zu untersuchen.//

Wasserqualität vor der Umstellung prüfen.

Der pH-Wert des Zulaufwassers muß in einer Bandbreite zwischen 6,5 - 9 liegen. In stehenden Gewässern mit pH-Werten < 7,0 ist eine Kalkung mit Kalk natürlichen Ursprungs (z. B. kohlensaurer Kalk) durchzuführen.

pH-Wert des Wassers.

Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist am Auslauf zu messen und muß jederzeit mind. 5 mg bzw. ccm/l betragen. Wenn der O₂-Gehalt des Wassers unter 5 mg/l abfällt, ist das Wasser zu belüften.

Sauerstoffgehalt des Wassers.

Teichwasser, das in Gewässer eingeleitet wird, soll die Wasserqualität dieser Gewässer so wenig wie möglich belasten. Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB), gemessen am Ablauf, darf daher nur // geringfügig höher / x% höher // sein als am Zulauf.

Geringst mögliche Belastung natürlicher Gewässer.

2.2 Gestaltung des Fischgewässers

Die Teiche dürfen den natürlichen Lauf von benachbarten Gewässern und die Wanderung der darin frei lebenden Fische nicht behindern. Ggf. ist ein Umleitungsgraben anzulegen.

Gewässerlauf und Wanderung frei lebender Fische berücksichtigen.

Der Wasserzulauf soll regelbar sein.

Wasserzulauf regelbar.

Die Teiche müssen so beschaffen sein, daß keine Fische entkommen können, so daß eine Beeinflussung des natürlichen Fischbestandes nachgelagerter natürlicher Gewässer unterbleibt.

Fischbesatz natürlicher Gewässer nicht beeinflussen.

Die Fischgewässer sind so gut wie möglich in die Landschaft zu integrieren und sollen den standorttypischen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum bieten. Verlandungs- und Röhrichtzonen dienen der Ansiedlung und Erhaltung der Uferfauna und -flora. Diese Bereiche sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter und auf mindestens // 20% // der Uferlinie als Ruhezonen einzurichten. Hier sind Pflegemaßnahmen (wie z. B. Grasschnitt oder Heckenschnitt) zum Schutz der dort lebenden Tiere nicht vor dem 1. September durchzuführen. Der Bewuchs in den übrigen Uferbereichen und Dammbewuchs kann ortsüblich gepflegt werden.

Fischgewässer in die Landschaft integrieren. Verlandungs- und Röhrichtzonen und Ruhezonen anlegen.

2.3 Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate

Die biologisch-dynamischen Präparate sind auch auf den an den Teich angrenzenden Flächen anzuwenden.

Präparate auf den Teich und angrenzende Flächen ausbringen.

Bei Teichwirtschaften, die nicht in einen anerkannten Demeter-Betrieb integriert sind, ist auf die Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate besonderer Wert zu legen.

Nach dem Abfischen des Teiches ist Hornmist auf den Teichboden auszubringen.

Hornkiesel ist während der Vegetationszeit möglichst mehrmals, mindestens jedoch einmal jährlich, auf die Wasserfläche zu sprühen.

Die Kompostpräparate sind über die Teichdüngung in den Teich einzubringen.

Hornmist auf den Teichboden ausbringen.

Hornkiesel auf die Wasserfläche ausbringen.

Kompostpräparate über die Teichdüngung.

2.4 Trockenlegen

Beim Abfischen des Teiches und dem anschließenden Trockenlegen muß durch geeignete Maßnahmen (z. B. mittels einer Absetzanlage) sichergestellt werden, daß keine Schlammfrachten in den Vorfluter ausgetragen werden.

Wenn eine Desinfektion des Teichbodens nach dem Trockenlegen notwendig erscheint, kann dazu Branntkalk verwendet werden.

Keine Schlammfrachten in den Vorfluter gelangen lassen.

Branntkalk für Desinfektion, wenn nötig.

2.5 Düngung

Die Düngung dient zur Steuerung des Planktonwachstums und damit zur Verbesserung des Nahrungsangebotes im Teich und hat ausschließlich mit organischem Dünger aus anerkannten Demeter-Betrieben zu erfolgen (z. B. mit Heu, Stroh, verrottetem präparierten Mist, Mistkompost, Getreideausputz).

Kalk natürlichen Ursprungs (z. B. kohlenaurer Kalk) darf eingesetzt werden.

Düngung ausschließlich mit organ. Dünger.

Natürlicher Kalk darf eingesetzt werden.

3 BESATZ, VERMARKTUNG

Der Besatz (Eier, Brütlinge oder Setzlinge) soll bevorzugt aus eigener Aufzucht erfolgen.

Der Zukauf aus anerkannt biologisch-dynamischen Fischzuchten, bei Nichtverfügbarkeit auch von ökologischen Fischzuchten, ist gestattet.

//Fische, die aus diesem ökologischen Besatz erwachsen sind, können mit Kennzeichnung "Demeter" vermarktet werden.//

Ist Besatz einer bestimmten Art aus diesen Herkünften nachweislich nicht verfügbar, kann mit Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation auch Besatz konventioneller Herkunft zugekauft werden //(ANG ??, Anhang 8)//

//Fische, die aus Setzlingen konventioneller Herkunft erwachsen, müssen mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit gemäß diesen Richtlinien gehalten und gefüttert worden sein, bevor sie mit Kennzeichnung "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden können.//

Es sollen bevorzugt heimische Arten aufgezogen werden. Besatz mit noch wenig eingewöhnten Arten, wie z. B. Graskarpfen (fälschlich auch "Graskarpfen" genannt), darf nur mit Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation erfolgen //(ANG ??, Anhang 8)//

Besatz bevorzugt aus eigener Aufzucht.

Zukauf zumindest aus ökologischer Aufzucht.

Bei Nichtverfügbarkeit Zukauf aus konventioneller Herkunft.

Vermarktung nach mindestens 2/3 Lebenszeit „In Umstellung auf Demeter“.

Heimische Arten bevorzugt.

Organismen, deren Erbgut durch Gentechnik bzw. Biotechnologie manipuliert wurde (z. B. Triploidisierung, Gynogenese) dürfen nicht eingesetzt werden.

Um eine möglichst naturnahe Fischpopulation im Teich zu erreichen, sind mehrere Fischarten einzusetzen (mind. zwei bewirtschaftete Friedfischarten, mind. eine Raubfischart).

Die Besatzstärke ist in erster Linie an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten. Dazu zählen vor allem das Nahrungsangebot, der Sauerstoffgehalt des Wassers, die Wassertemperatur im Jahreslauf und die Frischwasserzufuhr, welche das Ertragspotential bestimmen. Weiterhin orientiert sich die Besatzstärke an den arteigenen Bedürfnissen der Fische bzgl. ihrem Anspruch an Lebensraum. Als absolute Obergrenze bei Zufütterung und optimalen Bedingungen gelten pro ha Wasserfläche:

- für Karpfen: 3000 K1 oder 600 K2,
- für Schleien: 5000 S1 oder 2500 S2 oder 1500 S3

Bei Mischbesatz sind die Werte anhand der Gewichte der Fische anzupassen.

Für den Besatz mit anderen Fischarten (sonstige Weißfische, Raubfische) gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Hier ist die Besatzobergrenze nach den Bedingungen für das Ertragspotential des jeweiligen Gewässers auszurichten.

Überbesatz ist zu vermeiden.

Keine Fische aus Erbgutmanipulation.

Eine möglichst naturnahe Population anstreben.

Besatzstärke nach natürlichen Gegebenheiten ausrichten.

Obergrenzen für Fischbesatz beachten.

Überbesatz vermeiden.

4 FÜTTERUNG

Die Ernährung der Karpfen und karfenartigen Fische hat zu mindestens 80% indirekt über die Bildung von Plankton im Teich zu erfolgen (siehe Pkt. "Düngung").

Eine direkte Fütterung (Beifütterung) z. B. mit Getreide oder Kartoffeln (einschließlich Erzeugnissen "In Umstellung auf Demeter") darf nur im Frühjahr und Herbst in entsprechend geringen Mengen und nur aus Demeter-Erzeugung erfolgen. Ausnahme: GrASFische dürfen überwiegend und ohne zeitliche Begrenzung mit frischem Demeter-zertifiziertem Grünschnitt gefüttert werden.

Ernährung vorwiegend mit natürlicher Nahrung.

Beifütterung i. d. R. nur im Frühjahr und Herbst zulässig.

5 VERMEHRUNG

Die Vermehrung der Besatzfische soll auf möglichst natürliche Weise erfolgen. Eine natürliche Abblanchmöglichkeit ist zu bevorzugen und ggf. einzurichten (z. B. Schilfgürtel).

Das Halten und Abblanchen von Laichfischen in Warmbruthäusern sowie das Abstreifen und die kontrollierte Erbrütung ebenso wie die Anfütterung der Brut (z. B. mit Plankton) sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlaubt. // ANG ??, Anhang 8 //

Vermehrung möglichst auf natürliche Weise.

Abblanchen in Warmbruthäusern, Abstreifen, kontrollierte Erbrütung nur in begründeten Ausnahmefällen.

6 GESUNDHEIT

Fischgerechte Haltungsbedingungen, aufmerksame Beobachtung des Besatzes und Hygiene sind die Grundlagen zur Gesunderhaltung des Fischbestandes.

Bei Unsicherheiten bzgl. des Gesundheitszustandes der Fische und bei ersten Anzeichen von Erkrankungen ist ein Tierarzt oder ein teichwirtschaftlicher Berater heranzuziehen.

Für die Behandlung der Fische darf der Teichwirt nur Kalk, Kochsalz und Kaliumpermanganat verwenden. Die Behandlung mit Medikamenten darf nur durch einen Tierarzt oder nach dessen Anweisung erfolgen. In diesem Falle ist die angegebene vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln. Chlorkalk ist nicht zulässig.

//Bei der Anwendung von Wirkstoffen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Medikamente) dürfen keine gefährlichen bzw. schwer abbaubaren Stoffe gebildet werden.//

Krankheitsvorsorge durch fischgerechte Haltung und Hygiene.

Ggf. Tierarzt oder Fachberater hinzuziehen.

Doppelte Wartezeit nach Medikamenteneinsatz.

Wirkstoffe sollen gut abbaubar sein.

7 TRANSPORT LEBENDER FISCHE

Lebende Fische sind in möglichst kühlem Wasser, nötigenfalls in isolierten Behältern zu transportieren. Die Versorgung mit ausreichend Sauerstoff muß während des Transportes sichergestellt sein. Die Fische sind vor dem Transport zu nüchtern // Dauer? bei welcher Temperatur? //

Die Transportdichte von // 1 kg Fisch auf 8 Liter Wasser ? // darf nicht überschritten werden.

Wasserwechsel ist temperaturnah vorzunehmen.

Der Transport hat möglichst kurz und streßfrei zu erfolgen.

Kochsalzzugabe ist zulässig.

Beruhigungsmittel dürfen nicht verabreicht werden. Die Beruhigung der Tiere hat durch Temperaturabsenkung zu erfolgen.

Transportbedingungen dem Bedarf der Fische anpassen.

Beruhigungsmittel sind nicht zulässig.

8 ABFISCHEN UND SCHLACHTEN

Abfischen und Schlachten haben möglichst streßfrei zu erfolgen.

Vor dem Schlachten soll die Temperatur schonend mit 0,5 °C/h auf // 4 °C ? // abgesenkt werden.

Die Betäubung der Fische hat mit Kopfschlag, Kohlendioxid bzw. Elektrokinese und die Tötung mit Kiemenstich und Auswaidung zu erfolgen.

Stress der Tiere vermeiden.

Schonende Absenkung der Temperatur.

Betäubung vor Tötung.

9 VERARBEITUNG

Die Kühlkette ist von der Schlachtung an bis zur Vermarktung lückenlos einzurichten. Die Ware ist stets gut gekühlt zu halten.

Ware stets gut gekühlt halten.

10 ÜBERGANGSREGELUNG BIS ZUR VERABSCHIEDUNG DIESER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit Praxis-Betrieben weiter entwickelt und vervollständigt werden.

10.1 Kennzeichnung von Fischen für den Verkauf

Bis zur Verabschiedung der Richtlinien für die Teichwirtschaft können die so erzeugten Fische mit dem Markenzeichen Demeter vermarktet werden, wenn hierüber ein Zusatzvertrag mit der zuständigen Demeter-Organisation geschlossen, und die Teichwirtschaft auf der Grundlage dieses Richtlinienentwurfs zertifiziert ist.

Vermarktung der Fische unter „Demeter“ ist möglich.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
VI.1	Umstellung – Zertifizierung – Vertrag	Stand: 12.07 Revisionsdatum: 4.12.08

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 UMSTELLUNG UND BEWIRTSCHAFTER.....	1
2 UMSTELLUNG DES BETRIEBES UND NEU UMZUSTELLENDER FLÄCHEN	1
3 DEMETER-ZERTIFIZIERUNG UND MARKENZEICHENNUTZUNG	2
3.1 Umstellungszertifizierung.....	2
4 VERTRAG	3

Die Umstellung ist ein Umwandlungsprozess, der mehrere Entwicklungsschritte des Betriebes hin zu einer neuen Zustandsstufe umfasst.

1 UMSTELLUNG UND BEWIRTSCHAFTER

Aufbauend auf dem Interesse an der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, ihren Hintergründen und Grundlagen, sind unverzichtbare landwirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirtschaften. Die Mitgliedschaft in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise bietet die Gewähr für eine Einbindung in den fachlichen Austausch, gemeinsame inhaltliche Arbeit und gegenseitige Hilfe.

Jeder Umsteller, Hofnachfolger und neuer Betriebsleiter besucht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Umstellung/Tätigkeit einen Einführungskurs in die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise. Die Teilnahme gilt als Befähigungsnachweis für die biologisch-dynamische Bewirtschaftung eines Betriebes.

2 UMSTELLUNG DES BETRIEBES UND NEU UMZUSTELLENDER FLÄCHEN

Um einen Betrieb in einen biologisch-dynamischen Betrieb umzuwandeln bedarf es eines individuellen Leitbildes, in welche Richtung der Betrieb entwickelt werden soll. Gemäß diesem Leitbild ist gemeinsam mit der Beratung ein Umstellungsplan zu erstellen, der die zum Betrieb gehörenden Flächen nach Größe und Kulturart, einen detaillierten Betriebsspiegel, eine Fruchtfolgeplanung, einen Düngeplan, die Entwicklung der Viehhaltung sowie standortangepasste Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z. B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Straßen) beinhalten soll. In dem Betriebsspiegel sind neben einem genauen Lageplan der Flächen der Bodenzustand sowie die letzte Anwendung richtlinienfremder Mittel aufzuführen. Richtlinienfremde Mittel dürfen auf dem Betrieb ab Vertragsabschluss nicht mehr vorhanden sein.

Ein Betriebsspiegel und ein Umstellungsplan ist vorzulegen.

Der Betrieb ist als Ganzes in einem Schritt auf die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise umzustellen. In begründeten Fällen, für die eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Demeter-Organisation einzuholen ist (ANG *Schrittweise Umstellung*, Kapitel VII, dort Anhang 8), kann die Zertifizierung der Flächen im Verlauf der Fruchtfolge nach und nach erfolgen, sofern der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird.

Die Umstellung ist als Gesamtbetriebsumstellung zu vollziehen.

Die noch nicht umgestellten Flächen sind während dieser Zeit als eine nachvollziehbar räumlich und sachlich getrennte Betriebseinheit zu führen.

Das mögliche Vorhandensein von Altlasten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Kontaminationen aus Verklappung, u.s.w.) ist zu prüfen.

Der Anbau derselben Sorte bei Marktfrucht, Futtergetreide und Futter-Körnerleguminosen auf Flächen mit unterschiedlichem Zertifizierungsstatus führt zur Rückstufung der Ernte auf den niedrigeren Anerkennungsstatus. Ausnahmen bei Dauerkulturen bedürfen der Genehmigung (ANG *Parallel-Anbau*, Kapitel VII, dort Anhang 8). Eine genaue Dokumentation ist in allen diesen Fällen erforderlich.

Der gesamte Betrieb, einschließlich der Tierhaltung, muss spätestens fünf Jahre nach der ersten Umstellungs-Zertifizierung die Demeter-Zertifizierung erreichen. Längere Umstellungszeiten bedürfen der Genehmigung (ANG *Verlängerte Umstellungszeit*, Kapitel VII, dort Anhang 8).

Ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen Demeter-Betrieb und einen konventionellen Betrieb führen.

Schon zum ersten Umstellungsjahr gehört die vollständige Anwendung der Präparate, wie sie in Kapitel „Biologisch-dynamische Präparate“ beschrieben ist.

Voraussetzung für die Zertifizierung des Betriebes als "In Umstellung auf Demeter" (biodyn) nach zwölf Monaten richtliniengemäßer Bewirtschaftung ist die mindestens einmalige kulturartengerechte Anwendung von Hornmist und Hornkiesel sowie die Ausbringung von präpariertem Dünger. Ersatzweise ist ein mit den Düngerpräparaten hergestelltes Fladenpräparat auf allen Flächen des Betriebes anzuwenden. Sinngemäß gilt dies auch für alle neu umzustellenden Flächen.

3 DEMETER-ZERTIFIZIERUNG UND MARKENZEICHENNUTZUNG

Die Mitgliedschaft in der für den Betrieb zuständigen Demeter-Organisation (Landesarbeitsgemeinschaft) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren.

Die Demeter-Zertifizierung wird einem Betrieb jährlich verliehen, wenn er den Richtlinien entsprechend wirtschaftet und dies von der zuständigen Demeter-Organisation durch eine Urkunde oder ein Zertifikat bestätigt wird. Er ist damit berechtigt, die Demeter-Marken ("In Umstellung auf Demeter" bzw. "biodyn" und "Demeter") für seine Erzeugnisse entsprechend dem Zertifizierungsstatus zu führen.

Eine jährliche Inspektion des Betriebes ist die Voraussetzung für eine fortlaufende Zertifizierung. Die Demeter-Inspektion wird zusammen mit der EU-Bio-Kontrolle von einem durch die zuständige Demeter-Organisation akkreditierten Inspektor durchgeführt.

3.1 Umstellungszertifizierung

Voraussetzung für die Umstellungs-Zertifizierung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes.

Prüfung auf Altlasten.

Kein Parallel-Anbau derselben Sorte auf Flächen mit unterschiedlichem Zertifizierungsstatus.

Umstellung in maximal fünf Jahren; mit Ausnahmegenehmigung auch länger.

"Bewirtschafter-Einheit".

Präparateanwendung während der Umstellung ist obligatorisch.

Die Anwendung der Präparate ist schon für die Zertifizierung als Betrieb „In Umstellung auf Demeter“ Voraussetzung.

Demeter-Markennutzung nur nach jährlicher Bestätigung richtlinienkonformer Bewirtschaftung.

Betriebsinspektion durch anerkannte Kontrollstellen und zugelassene Inspektoren.

Gesamtbetriebsumstellung ist Voraussetzung für die Zertifizierung.

In Bezug auf die Nutzung des Markenzeichens gelten dabei die folgenden Fristen (siehe auch Kapitel VII, dort Anhang 7):

- Eine Vermarktung der Erzeugnisse aus dem ersten Umstellungsjahr mit Hinweis auf den ökologischen Landbau z. B. durch Bezeichnungen wie "aus ökologischer Erzeugung" oder "aus biologisch-dynamischer Erzeugung" oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- Erzeugnisse, die nach dem 12. Monat nach Beginn der Umstellung geerntet werden, dürfen, die Zertifizierung vorausgesetzt, unter dem Hinweis "In Umstellung auf Demeter" oder "biodyn" vermarktet werden. Kulturen, die vom 36. Monat nach Umstellungsbeginn geerntet werden (Dauerkulturen) oder die 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät werden bzw. aufwachsen, können nach der Zertifizierung des Betriebes mit der Bezeichnung "Demeter" vermarktet werden.
- In der Regel kann im dritten Jahr der Präparateanwendung die Demeter-Zertifizierung ausgesprochen werden.

Für schrittweise Umstellung gemäß ANG *Schrittweise Umstellung* und neue Flächen gelten die o. g. Fristen mit Dokumentationspflicht entsprechend.

Ausnahme für eine Verlängerung der Fristen:

- Wurde ein Betrieb oder eine Fläche zuvor sehr intensiv konventionell bewirtschaftet, kann ein sogenanntes Nulljahr vor die o. g. Fristen gesetzt werden.

Ausnahmen für eine Verkürzung der Fristen:

- Wurde ein Betrieb nachweislich extensiviert, können, je nachdem, wann mit der Präparateanwendung begonnen wurde, die pflanzlichen Erzeugnisse nach dem ersten Umstellungsjahr mit "In Umstellung auf Demeter" bzw. "biodyn" gekennzeichnet werden.
- Wurde ein Betrieb oder eine Fläche nach den Richtlinien eines ökologischen Landbauverbandes oder einem vergleichbaren Standard (EU-Bio) mindestens drei Jahre lang bewirtschaftet und liegt für diesen Zeitraum die entsprechende Zertifizierung vor, so kann bereits für die erste Ernte bei richtliniengemäßer biologisch-dynamischer Bewirtschaftung eine Demeter-Zertifizierung erteilt werden. Hierzu gehört die vollständige Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate. Auf Wirtschaftsflächen, die keinen präparierten Dünger erhalten, muss ersatzweise das Fladenpräparat ausgebracht werden.

Für tierische Produkte gilt: Grundsätzlich entspricht das Produkt dem Zertifizierungsstatus des Futters. Da jedoch nach EU-Bio-Verordnung tierische Produkte nicht mit Umstellungskennzeichnung vermarktet werden können, solange sie nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen, sind die Tabellen 1-4 im Kapitel „Viehwirtschaft“ und der Anhang 7, „Umstellung von Flächen und tierischen Produkten“ in Kapitel VII besonders zu beachten.

4 VERTRAG

Stellt der Betriebsleiter einen Antrag auf Zertifizierung an die zuständige Demeter-Organisation (Landesarbeitsgemeinschaft) und sind alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Betrieb einen Vertrag bzw. eine Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung des Markenzeichens.

Erst mit Abschluss dieses Vertrags bzw. dieser Zusatzvereinbarung gehen die Rechte auf Nutzung des Markenzeichens für jeweils ein Jahr an den Antragsteller über.

Fristen für die Nutzung des Markenzeichens.

Verlängerung der Umstellungsfristen.

Verkürzung der Umstellungsfristen.

Auslobung tierischer Produkte:

Tabellen bitte beachten.

Vertrag mit der zuständigen Demeter-Organisation abschließen.

Markenzeichen-Nutzungsrechte jeweils für ein Jahr.

Der Betriebsleiter bzw. der Betrieb muss Mitglied in einer Landesarbeitsgemeinschaft sein, die ihrerseits kooperatives Mitglied im Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und im Demeter e.V. sein muss.

Im Umstellungsvertrag muss aus immer noch aktuellem Anlass insbesondere die Herkunft der Rinder dokumentiert werden. Vom Betriebsleiter ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass nach seinem besten Wissen seitens der Fütterung und des Tierzukaufes kein BSE-Risiko in seiner Herde besteht.

Mitgliedschaft in einer Demeter-Landesarbeitsgemeinschaft obligatorisch.

Dokumentation der Herkunft der Rinder im Umstellungsvertrag. Erklärung über BSE-Risiko.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung und Verarbeitung)		
Ez RiLi: VI.2 Vb-RiLi: III.2	Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen	Stand: 12.07 Revisionsdatum 14.12.07
G:\\$ewig\Richtlinien\DB-Erzeugung_aktuell\Loseblatt Ez 2005\EZ-VB_2-05_Kennzeichnung.DOC		

	Seite
1 DEMETER-MARKEN	2
1.1 Grundsätzliches.....	2
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung.....	2
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN.....	2
3 DEMETER-MARKENBILD.....	2
3.1 Standardplatzierung auf Produkten.....	3
3.2 Farbvorgabe Demeter-Markenbild	3
3.2.1 Reguläre Verwendung.....	3
3.2.2 Sonderverwendung	3
3.3 Textzusätze zum Demeter-Markenbild	3
3.4 Schreibweise der Marke „Demeter“	4
4 KENnzeICHNUNG VON DEMETER-ERZEUGNISSEN	4
4.1 Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild 5	
4.1.1 Reguläre Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen (mindestens 90% Demeter-Zutaten)	5
4.1.2 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66 % Demeter-Zutaten	5
4.1.3 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch.....	5
4.1.4 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10 % Demeter-Zutaten	6
4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	6
4.2.1 Verwendung der Demeter-Marke „Blume“	7
4.3 Kennzeichnung mit der Demeter-Marke „Biodyn“	7
4.4 Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen.....	7
4.4.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf demeter“	7
4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung.....	7
4.4.1.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Zertifizierung	8
4.4.2 Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen.....	8
4.5 Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen	8
4.5.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung	8
4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse.....	8
4.5.2.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild	9
4.5.2.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	9
4.5.2.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)	9
4.5.3 Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika	9
4.5.3.1 Kennzeichnung mit neuem Demeter-Markenbild	9
4.5.3.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	10
4.5.3.3 Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)	10
4.5.4 Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. aus Demeter-Fasern	10
4.5.4.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild	10
4.5.4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel.....	10
4.5.4.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug.....	10

1 **DEMETER-MARKEN**

1.1 **Grundsätzliches**

Eigentümer eingetragener Marken sind durch Gesetz und Markensatzung verpflichtet, ihre Marken vor Mißbrauch zu schützen. Der Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, als Eigentümer, hat den Demeter e.V. mit dem Schutz der eingetragenen Demeter-Marken beauftragt. Die Demeter-Marken dürfen nur von Betrieben/Unternehmen genutzt werden, die mit dem Demeter e.V. oder mit von ihm hierzu autorisierten Organisationen in einem gültigen Vertragsverhältnis stehen oder über eine gültige Vereinbarung zur Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte zur Nutzung des Markenzeichens (z. B. Erzeuger mit Landesarbeitsgemeinschaften) verfügen.

Als Markennutzung ist jeder Gebrauch des Wortes Demeter und/oder eines oder mehrerer der eingetragenen Demeter-Marken in jedweder Form anzusehen. Von einem Gebrauch ist auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit (bei den Kunden) der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis.

1.2 **Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung**

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die spezifischen Verordnungen für einzelne Lebensmittel des Lebensmittelrechts. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der EU, insbesondere EU-VO 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Jedes Unternehmen handelt in eigener Verantwortung gegenüber diesen Verordnungen, die geltendes Recht sind. Diese gesetzlichen Grundlagen werden in dieser Richtlinie weder wiedergegeben noch interpretiert.

2 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**

Im Sinne dieser Kennzeichnungsrichtlinie bedeuten:

Zutaten: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung von Demeter-Rohstoffen oder Demeter-Halbfertigwaren verwendet werden.





Berechnungsgrundlage: Die Berechnung der Anteile an Zutaten, die für die Berechtigung zur Nutzung der Marke maßgeblich ist, erfolgt in Bezug auf das Gewicht der Rezepturbestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung. Nicht berücksichtigt wird zugesetztes Wasser und Salz.

Verfügbarkeit: Ein Erzeugnis/eine Zutat ist in Demeter-Qualität verfügbar, wenn diese/s in der erforderlichen technischen und qualitativen Spezifikation und Menge zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis erhältlich ist. Die Nicht-Verfügbarkeit ist zu belegen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Demeter e.V. zum Demeter-Zertifizierungsverfahren.

3 **DEMETER-MARKENBILD**

Das Demeter-Markenbild besteht aus den graphischen Bildelementen: dem Markenbild-Schriftzug, dem umrahmenden Hintergrundfeld und der Akzentuierungslinie. Die Proportionen der einzelnen Elemente und des Markenbildes dürfen nicht verändert werden.

Tabelle 1: Graphische Elemente des Demeter-Markenbild

Markenbild	Markenbild-Schriftzug	Hintergrundfeld	Akzentuierungslinie
			

3.1 Standardplatzierung auf Produkten

Das Demeter-Markenbild wird zur Kennzeichnung von Produkten im Co-Branding (Gemeinsame Verwendung der Demeter-Marke zur Marke des Inverkehrbringers) verwendet. Es gilt:

- Die Verkehrsbezeichnung steht unabhängig vom Demeter-Markenbild.
- Auf Umverpackungen und Etiketten ist das Demeter-Markenbild mittig am oberen Rand/Sichtfeldrand, oberhalb des Markennamens und/oder der Verkehrsbezeichnung zu platzieren (bei zu begründenden und genehmigungspflichtigen Ausnahmen ist eine Platzierung des Markenbildes links am oberen Sichtfeldrand möglich).
- Die Größe beträgt etwa ein Drittel der Breite des Sichtfeldes (Mindestens 20 mm, max. 50 mm). In begründeten Fällen, z.B. bei Breitpackungen (Höhe des Etiketts weniger als ½ Sichtfeldbreite) kann die zuständige Demeter-Organisation die Nutzung des Markenbildes in proportional verkleinerter Form (Breite unter 20 mm) gestatten.
- Im Sichtfeld darf oberhalb des Markenbildes kein graphisches Element platziert werden.

3.2 Farbvorgabe Demeter-Markenbild

3.2.1 Reguläre Verwendung

Wird für Etiketten oder Umverpackungen eines Demeter-Erzeugnisses mehr als eine Druckfarbe verwendet, sind die Farbvorgaben in der regulären Verwendung einzuhalten (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Farbvorgabe zur regulären Verwendung des Demeter-Markenbildes

Markenbild		Farbe	Beschreibung	
	Markenbildschriftzug	Weiß	Weiß (oder ausgespart heller Untergrund)	
	Hintergrundfeld	Orange	2c HKS 8 Papier gestrichen Papier Natur	4c CMY C0/M65/Y100/K0 C0/M50/Y70/K0
	Akzentuierungslinie	Grün	2c HKS 55 Papier gestrichen Papier Natur	4c CMY C100/M0/Y70/K30 C100/M0/Y70/K0

3.2.2 Sonderverwendung




Wird für Etiketten oder Umverpackungen von Demeter-Erzeugnissen nur eine Druckfarbe verwendet, sind, in Abhängigkeit von der verwendeten Drucktechnik, der Beschaffenheit und der Farbe der zu bedruckenden Materialien, die in Tabelle 3 aufgeführten Sonderformen des Markenbildes als Monofarbdruck möglich.

Um eine möglichst getreue Anmutung des Markenbildes zur regulären Verwendung zu gewährleisten, sollte, bei nur einer Wahlmöglichkeit der Druckfarbe, die folgende Rangfolge der zu bevorzugenden Farben berücksichtigt werden: Orange, Grün, Weiß. Eine kontrastreiche Farbwahl ist zu bevorzugen. Bei der Gestaltung von Etiketten sollte das Markenbild nicht in Schwarz (Hintergrundfeld) verwendet werden.

3.3 Textzusätze zum Demeter-Markenbild

Auf Verpackungen sind Textzusätze zum Demeter-Markenbild nicht vorgesehen und bedürfen ausdrücklich der Genehmigung. Textzusätze werden zentriert, unter dem Markenbild, in Fließtext-Typographie und der Farbe der Akzentuierungslinie, platziert.

Tabelle 3: Farbvorgabe zu Sonderverwendungen des Demeter-Markenbildes

Einschränkungen	Bildelement	Farbe	Farbbeschreibung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch möglich 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	dunkle Farbe gerastert	60% Farbsättigung
	Akzentuierungslinie	dunkle Farbe ungerastert	100% Farbsättigung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich oder bei hellem Hintergrundfeld 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	helle oder dunkle Druckfarbe ungerastert	Rangfolge: Orange, Grün, (Schwarz)
	Akzentuierungslinie	entfällt	-
Dunkler Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich 	Markenbildschriftzug	druckt weiß	-
	Hintergrundfeld	weiße Umrandung um Hintergrundfeld	-
	Akzentuierungslinie	druckt weiß	-

3.4 Schreibweise der Marke „Demeter“

Es sind zwei Schreibweisen des Wortes „Demeter“ auf Etiketten und Umverpackungen zu unterscheiden:

demeter: Wenn das Wort im Fließtext anstelle der Marken oder als Zutatenbezeichnung verwendet wird (z. B. **demeter**-Milch) – Fließtexttypographie, Kleinschreibweise, kursiv, Fettdruck.

Demeter: Für alle anderen Benennungen oder Benennung von Einrichtungen (z. B. Demeter-Qualität, Demeter-Richtlinie, Demeter e.V.) – Fließtexttypographie, Normalschrift, nur Anfangsbuchstabe groß.

Eine weitere optische oder farbliche Hervorhebung des Wortes „Demeter“ im Fließtext ist nicht vorgesehen.

4 KENNEICHNUNG VON DEMETER-ERZEUGNISSEN

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Markenrechtes wird jeder Gebrauch des Wortes „Demeter“ als Nutzung der Marke angesehen. Von einer Verwendung ist auszugehen, wenn bei Produkten der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis. Zum besseren und eindeutigen Erkennen von Demeter-Erzeugnissen (insbesondere für Verbraucher/Kunden) werden die Produkte der unterschiedlichen Hersteller, entsprechend den vorliegenden Richtlinien, mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet.

Als eine der Demeter-Leitaussagen kann folgender Text auf Etiketten und Umverpackungen verwendet werden:

„**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus kontrolliert biologisch-dynamischer Erzeugung“, oder

„**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus biologisch-dynamischer Erzeugung“

Bei Kosmetika und Textilien ist für das Wort „Lebensmittel“ das Wort „Produkte“ zu verwenden.

Als Grundsätze für Demeter-Erzeugnisse gilt,

- dass zur Herstellung die Zutaten mit Demeter-Zertifizierung verwendet werden müssen, die mit Demeter-Zertifizierung verfügbar sind und
- wenn in einem Mischprodukt Zutaten gleicher Art in unterschiedlicher Demeter-Zertifizierungsqualität verwendet werden, kann das Gesamt-Erzeugnis nur mit dem niedrigeren Zertifizierungsstatus gekennzeichnet werden.

Für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild gelten die nachfolgenden Vorgaben:

4.1 Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild

Für jegliche Form einer Demeter-Kennzeichnung müssen solche Erzeugnisse:

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen,
- zu mindestens 95 % aus zertifizierten ökologische Zutaten bestehen,
- den Anforderungen der EU-VO 2092/91 entsprechen.

4.1.1 Reguläre Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen (mindestens 90% Demeter-Zutaten)

Für die reguläre Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild gelten die folgenden Mindestanforderungen (siehe Tabelle 4):

- mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-zertifiziert und
- sind Produktzutaten über einem Anteil von 90 % nicht mit Demeter-Zertifizierung verfügbar, müssen die weiteren Zutaten in der Reihenfolge der Verfügbarkeit der folgenden ökologischen Zertifizierung verwendet werden: 1. zertifizierte Verbandsware, 2. zertifiziert nach EU-VO 2092/91 oder gleichwertiger Bio-Verordnung.
-

4.1.2 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66 % Demeter-Zutaten

Sind für Demeter-Erzeugnisse weniger als 90 % der Zutaten mit Demeter-Zertifizierung verfügbar, können auf Grundlage einer befristeten Ausnahmegenehmigung solche Zutaten bis zu einem Anteil von max. 33% Zutaten „In Umstellung auf **demeter**“ oder mit ökologischer Zertifizierung verwendet werden (siehe Tabelle 4). Eine solche Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Demeter-Organisation zu beantragen (ANG 66%-Regel: Erzeugungs-Richtlinie Kapitel VII, Anhang 8; Verarbeitungs-Richtlinie [Liste der Standard-Ausnahmegenehmigungen in Vorbereitung]).

Ein Abweichen des Demeter-Anteiles der Zutaten von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung (siehe Pkt. 4.1.1) ist dann als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts (z. B. im Zutatenverzeichnis) vorzunehmen.

4.1.3 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch

Pflanzen und Pilze aus Wildsammlung, welche nach der jeweils gültigen Bio-Verordnung zertifiziert sind, können als Zutaten für Demeter-Produkte mit max. 5% Anteil verwendet werden. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (entspr. Anforderungen EU-VO 2092/91), um als Demeter-Produkt ausgelobt zu werden.

Seefisch kann als Zutat für Demeter-Produkte bis max. 5% Anteil verwendet werden. Seefisch sollte nach den Vorgaben der Marine Stuarship Council (MSC) gefangen worden sein. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (entspr. Anforderungen EU-VO 2092/91), um als Demeter-Produkt ausgelobt zu werden.

Ein Abweichen des Demeter-Anteiles der Zutaten von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung (siehe Pkt. 4.1.1) ist dann als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts (z. B. im Zutatenverzeichnis) vorzunehmen.




4.1.4 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10 % Demeter-Zutaten

Der Hinweis auf „**demeter**-Zutaten“ ist im Zutatenverzeichnis in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes möglich (siehe Tabelle 4).

4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Eine mögliche Demeter-Siegelnutzung wird bis zur Klärung auf internationaler Ebene ausgesetzt.

Tabelle 4: Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild

Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Zertifizierungs-Status	Anforderungen an Produkte
Erzeugnisse, die mindestens 90% Demeter-Zutaten enthalten <i>zu Pkt. 4.1.1</i>			
	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol. / EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 90% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA
Erzeugnisse, die mindestens 66% Demeter-Zutaten enthalten <i>zu Pkt. 4.1.2</i>			
	Zutatenverzeichnis: Kennzeichnung von Zutaten mit *Fußnote: * In Umstellung auf demeter * kbA / ökologische Landwirtschaft Demeter-Leitaussage: - „demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 66% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA
Erzeugnisse, die Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch enthalten <i>zu Pkt. 4.1.3</i>			
	Zutatenverzeichnis: Kennzeichnung von Zutaten mit *Fußnote: * aus zertifizierter Wildsammlung * Seefisch Demeter-Leitaussage: - „demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 70% Demeter-Anteil - Wildsammlung /Seefisch: max. 5% gem. Anhang VI, EU-VO 2092/91
Erzeugnisse, die mindestens 10% Demeter-Zutaten enthalten <i>zu Pkt. 4.1.4</i>			
demeter-Zutat	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage: „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 10% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA

4.2.1 Verwendung der Demeter-Marke „Blume“

Die Demeter-Marke „Blume“ darf nur in Verbindung mit dem Demeter-Markenbild verwendet werden. Die Verwendung kann grundsätzlich nur in aufgehellter Form (10 - 30% Rasterung) z.B. als Hintergrund erfolgen und ohne das Wort „DEMETER“ im Halbkreis über der „Blume“.

4.3 Kennzeichnung mit der Demeter-Marke „Biodyn“



Für die Nutzung der Demeter-Marke „Biodyn“ können sich interessierte Hersteller an den Demeter e.V. wenden.

4.4 Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

4.4.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf *demeter*“

Bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen die eine Umstellungszertifizierung tragen, sind folgende Fälle zu unterscheiden (vgl. Tabelle 5):

Tabelle 5: Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Zertifizierungs-Status	Anforderungen an Produkte
Ökologisch und Demeter „In Umstellung“ zertifiziert <small>zu Pkt. 4.4.1.1</small>			
In Umstellung auf <i>demeter</i>	EU-Pflichthinweis: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“. Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EU-VO 2092/91 Zertifizierung in Umstellung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - unverarbeitete pflanzliche Produkte - pflanzliche Produkte aus einer Zutat
Ökologisch zertifiziert – In Umstellung auf Demeter <small>zu Pkt. 4.4.1.2</small>			
	<i>demeter</i> -Zutaten werden mit *Fußnote gekennzeichnet: * In Umstellung auf <i>demeter</i> Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EU-VO 2092/91 Zertifizierung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - > 90% In Umstellung auf <i>demeter</i> (>66% gem. ANG) - mind. 95% kbA
Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen (Vitaminierung) <small>zu Pkt. 4.4.2</small>			
 Demeter-Zutat	Zutatenverzeichnis gem. 4.1.1./4.1.2 Textzusatz (Sinn): Vitaminisiert lt. Gesetz Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol. / EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - Produkt gem. gesetzl. Vorgabe vitaminisiert - > 66% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA

4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung

Die Erzeugungsbetriebe der Produkte müssen:

- mindestens eine ökologische Umstellungszertifizierung gemäß EU-VO 2092/91 aufweisen und

- die Erzeugnisse dürfen nur aus einer einzigen landwirtschaftlichen Zutat pflanzlichen Ursprungs bestehen (Monoprodukt).

Die Kennzeichnung auf Etiketten und Umverpackungen erfolgt mit dem Text:

„In Umstellung auf **demeter**“ (ohne Demeter-Markenbild oder Teilen hiervon)

Die Produkte müssen mit dem Pflichthinweis, gemäß EU-VO 2092/91, versehen werden: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

Die Schrifttype und -farbe der Demeter-Kennzeichnung und der Demeter-Leitaussage dürfen nicht auffälliger sein als der gesetzlich vorgeschriebene Pflichthinweis. Die Schreibweise des Wortes **demeter** erfolgt in der Fließtexttypographie, kursiv und in Fettdruck.

4.4.1.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Zertifizierung

Erzeugnisse von Betrieben, die 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet haben und Demeter-zertifiziert sind, zudem einer ökologischen Zertifizierung gleichwertig der EU-VO 2092/91 entsprechen, können mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

- Die Produkte müssen mindestens eine ökologische Zertifizierung gemäß EU-VO 2092/91 aufweisen, und
- mindestens 90% der Zutaten müssen von Betrieben stammen, die 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet und Demeter-zertifiziert sind. Mit befristeter Ausnahmegenehmigung (ANG 66%-Regel: Erzeugungs-Richtlinie Kapitel VII, Anhang 8. Verarbeitungs-Richtlinie [Liste der Standard-Ausnahmegenehmigungen in Vorbereitung]) können, bei belegter Nicht-Verfügbarkeit, bis zu max. 33% Anteil, ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden.

Auf Etiketten und Umverpackungen kann das Demeter-Markenbild verwendet werden, wenn bei Benennung der Zutat oder im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis auf die Fußnote „In Umstellung auf **demeter**“ gegeben ist.

4.4.2 Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen

Bei Produkten, die aufgrund rechtlicher Vorschriften vitaminisiert werden müssen, ist die Demeter-Zutat als Textzusatz zum Demeter-Markenbild zu benennen (z. B. **demeter**-Hirse, vgl. Tabelle 5). Der Abstand zwischen Markenbild und dem Textzusatz ist auf die Höhe des Demeter-Markenbildes beschränkt. Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Demeter-Organisation für die Vitaminisierung aufgrund gesetzlicher Vorschriften müssen alle zwei Jahre überprüft werden (Beginn Juni 2004).

4.5 Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen

4.5.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung

Die Kennzeichnung der Etiketten und Umverpackungen von Honig oder anderen Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung mit dem Demeter-Markenbild erfolgt gemäß Kapitel 4.1 (Tabelle 4), oder 4.4.1.2 (Tabelle 5). Auf den Etiketten von Honigverpackungen ist folgender Pflichttext aufzuführen:

„Das Entscheidende am Honig aus Demeter-Bienenhaltung ist die Art und Weise dieser (wesensgemäßen*) Bienenhaltung. Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie nur überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen.“

* kann optional verwendet werden.

4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen kann in den nachfolgenden Formen erfolgen:

4.5.2.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 (Tabelle 4) und 4.3 (Tabelle 5) erfolgen, wenn entsprechende Demeter-Verarbeitungsrichtlinien veröffentlicht sind.

4.5.2.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.2.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von alkoholhaltigem Bier und von Wein, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die folgenden Voraussetzungen. Das Produkt

- entspricht Demeter-Verarbeitungsrichtlinien,
- mindestens 95 % der Anteile des gesamten Erzeugnisses sind zertifizierte ökologische Zutaten und
- entspricht den Anforderungen der EU-VO 2092/91 oder gleichwertiger Vorschriften und
- 50% bis 90 % der Anteile des Erzeugnisses sind Demeter-Zutaten.

Für die Auslobung der verwendeten Demeter-Rohstoffe kann der bisher benutzte Demeter-Schriftzug verwendet werden.

4.5.3 Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika

Für die Kennzeichnung als Demeter-Kosmetika muß das Produkt den Demeter-Kosmetikrichtlinien entsprechen und kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.3.1 Kennzeichnung mit neuem Demeter-Markenbild

- 1) Eine reguläre Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild (siehe 4.1) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-Zutaten und
 - die namensgebenden Bestandteile sind Demeter-Zutaten.
- 2) Ferner kann die Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild, auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zur Erteilung befristeter Ausnahmegenehmigungen (ANG), erfolgen, wenn
 - mindestens 50 % Anteil des Produktes Demeter-Zutaten sind und
 - die namensgebende Zutat nicht als Demeter-Zutat verfügbar ist,
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind,
 - die Nicht-Verfügbarkeit von Demeter-Zutaten belegt ist, und stattdessen Zutaten

„In Umstellung auf **demeter**“ oder als ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden. Ein Abweichen des Demeter-Zutatenanteils von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung von Demeter-Kosmetik (siehe 4.1.1) ist als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts vorzunehmen (siehe 4.1.2).

- 3) Eine Demeter-Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis, in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes (siehe 4.1.3) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen,
 - mindestens eine Demeter-Zutat ist enthalten und
 - mindestens 50 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind.

Der Schriftzug „**demeter**“ ist in Kleinbuchstaben, kursiv und in Fettdruck zu verwenden.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.3.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.3.3 Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von Kosmetika mit dem bisher verwendeten Demeter-Schriftzug gelten weiterhin die folgenden Voraussetzungen:

1. Eine prominente Deklaration als Demeter-Kosmetikum (z.B. **demeter**-Rosenöl) ist erlaubt, wenn
 - die namensgebende Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - über 90 % der gesamten Zutaten Demeter-anerkannt sind.
2. Die Demeter-Marke kann im Produktnamen mit Bezug auf den Demeter-Rohstoff verwendet werden. (z.B. Rosenöl aus **demeter**-Rosen) wenn
 - die namensgebenden Zutaten Demeter-anerkannt sind,
 - mindestens 50% der Zutaten Demeter-anerkannt sind und
 - mindestens 90 % der Zutaten ökologisch zertifiziert sind.
3. Die Demeter Marke kann in der Zutatenliste bzw. im Fließtext genutzt werden, wenn
 - mindestens eine Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - mindestens 50 % der Zutaten ökologische zertifiziert sind.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.4 Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. aus Demeter-Fasern

Die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, die den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen, kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.4.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 und 4.2 erfolgen.

4.5.4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.4.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug

Für die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die nachfolgenden Voraussetzungen. Das Produkt muß

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen und
- den „Allgemeinen Richtlinien für die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Naturtextil e.V.“ (Fassung 2.4) entsprechen.

Für die Auslobung des verwendeten Demeter-Rohstoffes kann der bisher verwendete Demeter-Schriftzug verwendet werden.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
VII.1	Anhänge	Stand: 11.08 Revisionsdatum: 17.12.08

Inhaltsverzeichnis	Seite
ANHANG 1: BERECHNUNG DES VIEHBESATZES.....	2
ANHANG 2 FUTTERZUKAUF: ANTEILE UNTERSCHIEDLICHER QUALITÄTEN IN FUTTERRATIONEN.....	3
ANHANG 3 FÜR DEN ZUKAUF ZUGELASSENE FUTTERMITTEL.....	5
ANHANG 4 ZUGELASSENE ERGÄNZUNGS- UND ZUSATZSTOFFE IN DER FÜTTERUNG.....	5
ANHANG 5 ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL UND MULCHMATERIALIEN.....	6
ANHANG 6 ZUGELASSENE MAßNAHMEN UND WIRKSTOFFE ZUR PFLANZENPFLEGE UND -BEHANDLUNG UND ZUR ANWENDUNG IN STALLUNGEN UND HALTUNGSEINRICHTUNGEN.....	8
ANHANG 7 UMSTELLUNG VON FLÄCHEN UND TIERISCHEN PRODUKTEN.....	9
ANHANG 8 AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (ANG).....	11
ANHANG 9 ENTFALLEN, VORHER: JUNGHENNENAUFZUCHT.....	12
ANHANG 10 QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE HERSTELLUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE.....	13
ANHANG 11 FÜR DIE VERWENDUNG AUSGESCHLOSSENE SORTEN (NEGATIVLISTE).....	15
ANHANG 12 HERSTELLER FÜR MISCHFUTTERMITTEL.....	17
ANHANG 13 MINDESTSTALL- UND -FREIFLÄCHEN UND ANDERE MERKMALE DER UNTERBRINGUNG BEI DEN VERSCHIEDENEN TIERARTEN UND ARTEN DER ERZEUGUNG.....	19

ANHANG 1: BERECHNUNG DES VIEHBESATZES

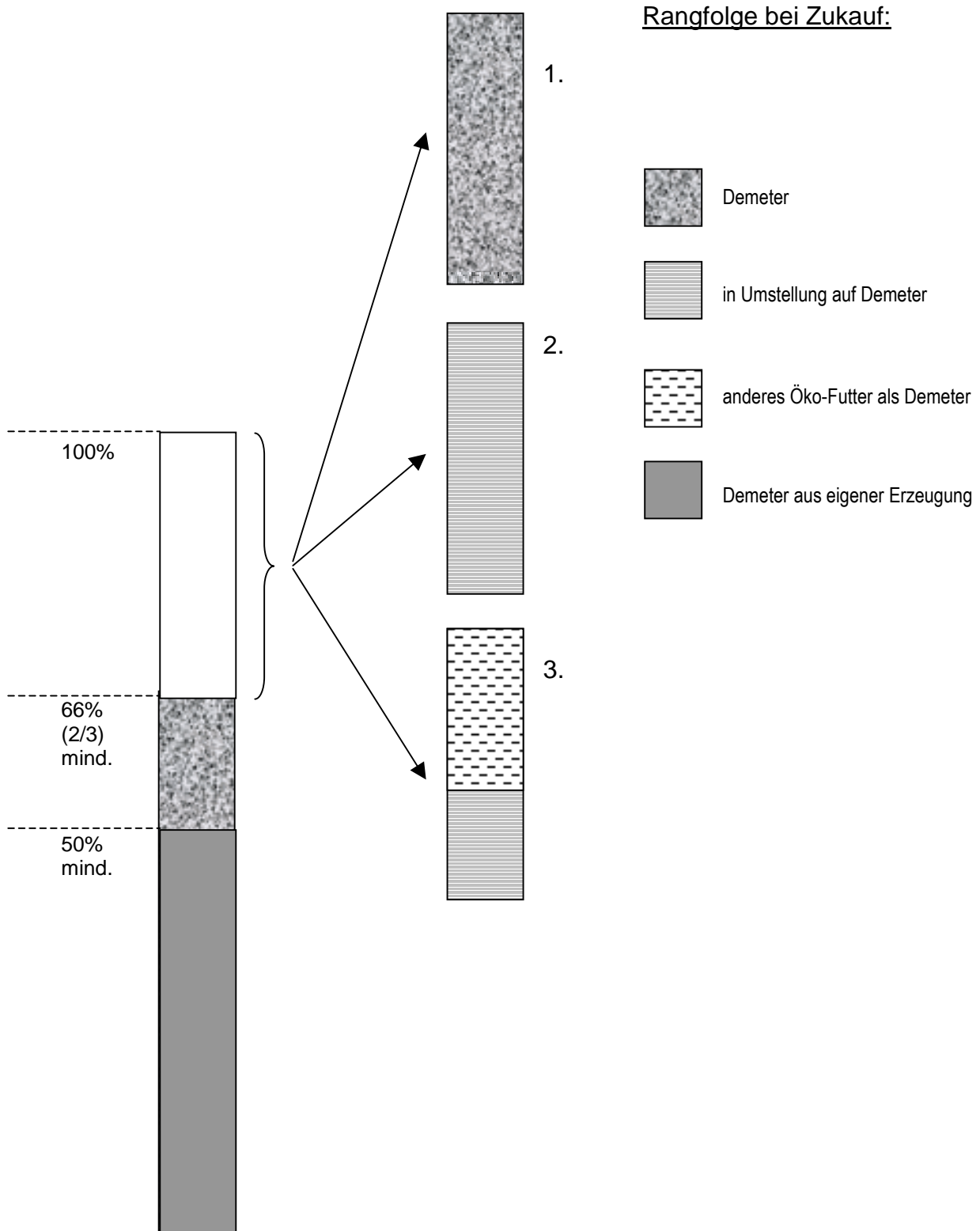
Tierart	GV
Zuchtbulle	1,2
Kühe	1,0
Rinder über 2 Jahre.....	1,0
Rinder 1-2 Jahre.....	0,7
Rinder unter 1 Jahr.....	0,3
Schafe und Ziegen bis 1 Jahr.....	0,1
Schafe und Ziegen über 1 Jahre	0,1
Pferde, unter 3 Jahre und Kleinpferde.....	0,7
Pferde, 3 Jahre und älter	1,1
Mastschweine	0,16
Mastschweine über 50 kg.....	0,16
Zuchteber	0,3
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	0,3
Läufer 20-50 kg	0,06
Ferkel.....	0,02
Legehennen (ohne Ergänzungsaufzucht)	0,0071
Junghennen.....	0,0036
Masthähnchen	0,0036
Mastenten	0,005
Mastputen	0,0071
Mastgänse	0,0036

Höchstzulässige Anzahl von Tieren bezogen auf max. 112 kg N-Anlieferung/ha:

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LF
Equiden (z. B. Pferde) ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen und Mastfärsen	2,5
Milchkühe, Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe, Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6
Mastschweine und andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

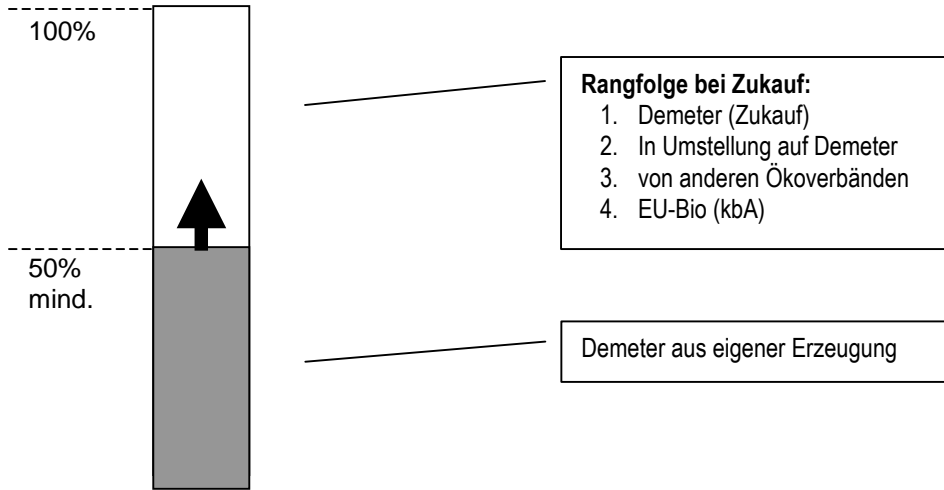
ANHANG 2: FUTTERZUKAUF: ANTEILE UNTERSCHIEDLICHER QUALITÄTEN IN FUTTERRATIONEN

Durchschnittliche Ration:



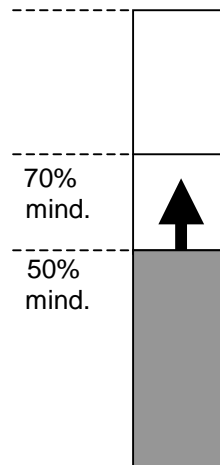
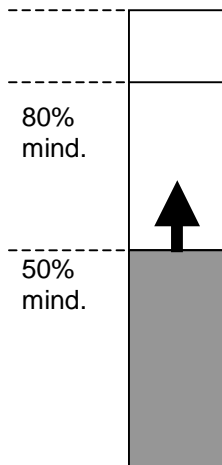
Tägliche Ration:

Wiederkäuer und Equiden:



Schweine:

Geflügel:



ANHANG 3: FÜR DEN ZUKAUF ZUGELASSENE FUTTERMITTEL

Nur der Zukauf von Futtermitteln aus ökologischer Erzeugung ist zugelassen.

ANHANG 4: ZUGELASSENE ERGÄNZUNGS- UND ZUSATZSTOFFE IN DER FÜTTERUNG

- Viehsalz
- Algenkalk, Futterkalk, Muschelkalk
- Bierhefe
- Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparate (keine isolierten Aminosäuren; kein aus Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat)
- Gesteinsmehl
- Kleie und Melasse als Trägerstoffe im Mineralfutter, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel
- in der Imkerei: Zucker (nur ökologisch erzeugt)

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen:

- Zucker
- Getreideschrot aus richtliniengemäß angebautem Getreide
- Milchsäurebildner
- Molke
- Melasse

ANHANG 5: ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL UND MULCHMATERIALIEN

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben.

(Eine Einführung der unter 1. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei Bedarf vorzunehmen.)

Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Demeter-Erzeugnisse. Die biologisch-dynamischen Kompostpräparate sind, wenn möglich, auch an diesen Zukaufdüngern anzuwenden.

(Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Zertifizierung anzugeben.)

Gegebenenfalls sind Untersuchungsergebnisse auf Schadstoffgehalte vorzulegen (z. B. bei Grüngutkompost). Als Obergrenze für Schwermetallgehalte gelten die Regelungen der VO (EWG) 2092/91 für kompostierte Haushaltsabfälle.

Neue Düngemittel dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation eingesetzt bzw. erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*, Anhang 8).

1. Wirtschaftsdünger von anerkannten Betrieben der ökologischen Landbauverbände

- Kompost
- Stallmist, Gülle (auch nach Gewinnung von Biogas, sofern die Biogasgewinnung dem Abschnitt „Betreiben von Biogasanlagen“ im Kapitel „Acker- und Pflanzenbau“ dieser Richtlinien entspricht)
- Jauche
- organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Stroh (auch als Betriebsmittel für andere Zwecke zu verwenden)

2. Organische Zukaufdünger/Mulchmaterialien (ökologischer oder konventioneller Herkunft)

- Geflügelmist, Jauche und Gülle nur aus zertifiziert ökologischer Herkunft, jeweils möglichst schon am Entstehungsort präpariert.
- Mist auch konventionell (außer Hühnermist), möglichst schon am Entstehungsort präpariert.
- Stroh (aus konventioneller Herkunft nur als Einstreu zu verwenden) und andere pflanzliche Materialien
- Beiprodukte der Verarbeitung (tierischer Herkunft: Nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle; pflanzlicher Herkunft: Rizinusschrot und dergleichen) als Ergänzung zu den Wirtschaftsdüngern
- Algenprodukte
- Frischholzprodukte: Sägemehl, Borke und Holzabfälle; Holzasche (nicht mit Fungiziden oder Insektiziden kontaminiert).
- Grüngutkompost (kein Kompost von Haushaltsabfällen „Biotonne“)
- Torf ohne synthetische Zusätze zur Jungpflanzenanzucht, soweit Alternativen nicht verfügbar sind
- (Algenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Raubbaus nur zurückhaltend einzusetzen)
- Vinasse und organische Handels-Mischdünger mit Vinasse-Anteil sind nur im Obstbau, in der Jungpflanzenanzucht, im Gemüsebau, und im Zierpflanzen- und Staudenanbau zulässig. Mit solchen Düngemitteln darf max. 30 kg N pro ha und Jahr ausgebracht werden.

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdemehle (z. B. Bentonit)
- Düngekalke, i. d. R. langsam wirkende, aus Naturherkünften: Dolomit, Kohlensaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkalk, , Calciumsulfat
- natürliche schwermetallarme Phosphate (Rohphosphate)

3.1. Nur bei Bedarf, welcher der Kontrollstelle nachzuweisen ist

- Calciumchlorid (CaCl_2 ; gegen Stippigkeit bei Äpfeln)
- Seealgenmehl und -extrakte
- Thomasmehl
- Konverterkalk
- magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Kalimagnesia: "Patentkali")
- Kaliumsulfat
- Magnesiumsulfat (ausschließlich natürlichen Ursprungs, z. B. Kieserit)
- Elementarer Schwefel (aus Naturherkünften, mit 98% S)
- Spurenelemente

4. Sonstiges

- Wasserlösliche Algenauszüge (hergestellt gemäß VO (EWG) 2092/91)
- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- Mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

5. Kofermente für die Biogasgewinnung

Alle Wirtschaftsdünger unter 1., alle organischen Zukaufdünger ökologischer Herkunft unter 2..

Aus konventioneller Herkunft nur:

- Klee, Klee gras, Gras
- Grünlandaufwuchs
- Grünschnitt aus extensiver Bewirtschaftung (jedoch nicht von Straßenrändern, stark befahrenen Straßen und Bahndämmen)
- Getreide (nur für Anlagen, die vor dem 1.6.05 von der Baubehörde genehmigt waren)
- Pflanzliche Beiprodukte der Verarbeitung nur bis max. 10% der zu fermentierenden Stoffe.

ANHANG 6: ZUGELASSENE MAßNAHMEN UND WIRKSTOFFE ZUR PFLANZENPFLEGE UND –BEHANDLUNG UND ZUR ANWENDUNG IN STALLUNGEN UND HALTUNGSEINRICHTUNGEN

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Maßnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel bei Insektenbefall, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z. B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Neue Mittel und Verfahren dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation eingesetzt bzw. erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*, Anhang 8). Beim Kauf von Handelspräparaten ist darauf zu achten, dass diese keine Wirkstoffe enthalten, die entsprechend diesen Richtlinien nicht zugelassen sind bzw. aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- sterilisierte männliche Insekten
- Insektenfallen (Farbtafeln, Leimfallen, Lockstoff-Fallen)
- Pheromone (Sexual-Duftstoffe; Lockmittel in Fallen und Spendern)
- Mechanische Abwehrmittel (Mechanische Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
- Repellents (nicht chem.-synthet. Abschreckungs- und Vertreibungsmittel, z. B. Thujaöl)

2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel, Pflanzenstärkungsmittel

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen:
- Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmtée, Wermuttee usw.), Propolis,
- Bienenwachs
- Milch und Milchprodukte

3. Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Netzschwefel
- Calciumhydroxid gegen Obstbaumkrebs (*Nectria galligena*)

4. Mittel gegen tierische Schädlinge

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (frei von GVO und GVO-Derivaten; z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus)
- Pyrethrumextrakte, -pulver (Pyrethrine, keine synthetischen Pyrethroide), jedoch nicht in der Pilzerzeugung; Anwendung im Lagerschutz ist nur ohne chemisch-synthetische Synergisten gestattet, im Anbau gilt dies, sobald Mittel mit vergleichbar gut wirksamen natürlichen Synergisten vorhanden sind.
- Quassiaholztee (bzw. -brühe)
- Ölemulsionen (ohne chem.-synthet. Insektizide) mit Pflanzenölen
- Kaliseife (Schmierseife)
- Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neem)
- Eisen-III-Orthophosphat als Molluskizid
- Gelatine
- Diatomeenerde gegen Lagerschädlinge

5. Nur in Dauerkulturen zugelassene Hilfsmittel

- Kupfer bis 3 kg/ha und Jahr, gemittelt über einen Zeitraum von 5 Jahren und vorzugsweise max. 500 g je Spritzung (nur im Obst- Wein- und Hopfenbau zugelassen). Mit Kupferoktanoat (soweit zugelassen) können die Kupfer-Aufwandmengen ebenfalls reduziert werden.

6. Nur zur Bekämpfung von Schädlingen/Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Neben den unter 1. - 4. bereits genannten Mitteln zusätzlich: - Rodentizide (nur in Köderbehältern oder in einer Weise, dass Nützlinge nicht gefährdet werden)

ANHANG 7: UMSTELLUNG VON FLÄCHEN UND TIERISCHEN PRODUKTEN**A: Vorbewirtschaftung konventionell: Umstellung von Flächen und Tieren auf Demeter**

Umstellungsbeginn ¹	innerhalb von 12 Monaten nach Umstellungsbeginn <u>geerntet</u>	Ernte ist konventionell keine Auslobung als Demeter
Umstellungsbeginn ¹	frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn <u>geerntet</u>	In Umstellung auf Demeter
Jährige Kulturen (z. B. Getreide, Kartoffel)		
Umstellungsbeginn ¹	frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn <u>gesät</u>	Demeter
Mehrjähriger Futterbau (z. B. Grünland, Weiden)		
Umstellungsbeginn ¹	frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn <u>geerntet</u>	Demeter
Dauerkulturen		
Umstellungsbeginn ¹	frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn <u>geerntet</u>	Demeter
Tierische Produkte ²		
Umstellungsbeginn ¹	frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Futterflächenstatus Demeter und richtliniengemäße Haltung und Fütterung	i.d.R. Demeter ²

¹ Umstellungsbeginn:

Datum EU-Kontrollvertrag (Öko-VO muss eingehalten werden).

Weitere Voraussetzungen: Demeter- Umstellungsvertrag mit der Landes- Arbeitsgemeinschaft und Einhaltung der Demeter- Richtlinien, insbesondere Präparate-Anwendung: Hornmist und Hornkiesel jährlich auf alle Flächen gespritzt, Wirtschaftsdünger mit allen Düngerezusatzpräparaten bzw. Kompostpräparaten präpariert und auf allen Flächen ausgebracht, ersatzweise muss Fladenpräparat (oder Vergleichbares*) im ersten Jahr der Umstellung ausgebracht werden.

² Umstellung von Tieren und tierischen Produkten:

Die Gesamtbetriebsumstellung (Futterfläche und Tiere) ist die Regel. Die Umstellungszeit beträgt mind. 24 Monate für Tiere, die seit Umstellungsbeginn auf dem Betrieb gehalten werden oder geboren wurden, (Ausnahme: keine Demeter- Anerkennung für Rinder und Schafe (Lebendvermarktung/Fleisch), die von verbandsfreien EG-Bio-Betrieben bzw. konventionell zugekauft wurden oder vor Umstellungsbeginn als konventionelle Tiere / EU-BIO-Tiere im Betrieb waren (siehe Kapitel Tierhaltung).

Während der Umstellung sind tierische Produkte als konventionell auszuloben.

Eine Auslobung tierischer Produkte als Umstellungsprodukt ist i. d. R. nicht zulässig**.

Demeter- Anerkennung für tierische Produkte nach Erreichen des Futterflächen-Status „Demeter“ und bei richtliniengemäßer Haltung und Fütterung.

*) Anstatt Fladenpräparat geht auch Birkengrubenpräparat, Mäusdorfer Rottelenker oder Sammelpäparat.

**) Siehe Tabellen 1 – 4 unter IV.2. Viehwirtschaft, Kap. 7

ANHANG 8: AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (ANG)

Zu beantragen bei der jeweils zuständigen Demeter-Organisation.

Bezeichnung	Regelung	Kapitel	Pkt.
<i>Keine eigenen Raufutterfresser</i>	Keine eigene Haltung von Raufutterfressern (Wiederkäuer oder Equiden)	IV.2	1.
<i>Kooperation</i>	Kooperation mit einem Bio-Betrieb.	IV.2	3
<i>Enthornung</i>	Enthornung	IV.2	4.1
<i>Haltung</i>	Bestehende Ställe	IV.2	4.3.1
<i>Bruteier</i>	In Ausnahmesituationen (Versuche mit neuen Legelinien, kurzfristiger Engpass an Bruteiern, Rassegeflügel) Verwendung von Bruteiern von konventionell gehaltenen Elterntieren für die Aufzucht von Legehennen und Masthähnchen.	Weisungen I.	2.1.2
<i>Küken</i>	Bei Nichtverfügbarkeit können Küken aus einer biologischen Brüterei eingestallt werden.	Weisungen I.	2.1.3
<i>Zukauf konv. Grundfutter</i>	In Notfällen: Zukauf von konventionellen Grundfuttermitteln	IV.2	5. 5.1
<i>Bestands-ergänzung mit konv. Tieren</i>	Zukauf größer 10 % (bis 40 %) von Tieren konv. Herkunft bei: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines neuen Zweiges der Tierhaltung, • erheblicher Ausweitung der Haltung • bei Umstellung der Rasse 	IV.2	7.1.1 7.2 7.3
<i>Zukauf konv. männlicher Zuchttiere</i>	Einzelne männliche Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit (wie in Kapitel IV.2 unter „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“, Absatz angegeben) aus konventioneller Herkunft zugekauft werden.	IV.2	7.1.1 7.2 7.3
<i>Zukauf konventioneller Küken</i>	Zukauf von Küken für Mast und Legebetrieb aus konventioneller Herkunft.	IV.2	7.4
<i>Schrittweise Umstellung</i>	Schrittweise Umstellung (Zertifizierung) von Flächen	VI.1	2.
<i>Parallel-Anbau</i>	Gleiche Sorte auf anerkannter und konventioneller Fläche auf dem Betrieb (Parallel-Anbau): nur bei Dauerkulturen	VI.1	2.
<i>Verlängerte Umstellungszeit</i>	Längere Umstellungszeiten (mehr als 5 Jahre)	VI.1	2.
<i>Umweiselung</i>	Abweichungen von der Umweiselung mit aus dem Schwarmprozess hervorgegangenen Königinnen und Schwarmzellen in besonderen betrieblichen Situationen	V.5	3.1.
<i>Neue Verfahren</i>	Neue Kultur- und Produktionsverfahren (z. B. auch neue Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenpflegemittel)	IV.3 V.1 V.2	3. 4. 7. 5.
<i>66%-Regel</i>	Bei (Hof)Verarbeitung: Demeter-Markenbildnutzung bei Produkten mit weniger als 90%, aber mehr als 66% Demeter-Zutaten	VI.2	4.1.2

ANHANG 9 VORHER: JUNGHENNAUFZUCHT

Der Inhalt dieses Anhangs ist in die Richtlinien und Weisungen zur Geflügelhaltung 11/2008 eingeflossen und deshalb an dieser Stelle entfallen.

ANHANG 10 QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE HERSTELLUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE

Allgemeines:

Die biologisch-dynamischen Präparate (im Folgenden "Präparate") sind Naturmittel, die in geringsten Dosen eingesetzt werden, um das Bodenleben, das Wachstum und die Qualität der Pflanzen sowie die Tiergesundheit zu fördern. Sie wirken als "Bioregulatoren", d.h. sie regen die Selbstorganisation biologischer Systeme an (Raupp und König 1996).

Sie stellen einen wesentlichen, nicht ersetzbaren Grundbestandteil des biologisch-dynamischen Landbaus dar. Ihre Anwendung ist daher in den Demeter-Richtlinien verpflichtend vorgeschrieben.

Die Präparate werden im landwirtschaftlichen Betrieb aus Pflanzenteilen, Kuhmist oder Quarzmehl hergestellt. Dabei werden die genannten Materialien z.T. in tierischen Organhüllen für mindestens ein halbes Jahr im Boden vergraben. Die Organhüllen werden nach Abschluss des Herstellungsprozesses von den Präparaten entfernt und der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Die Aufwandmengen der Präparate betragen für die Spritzpräparate 300g/ha (Hornmist) bzw. 5g/ha (Hornkiesel) und je 1-2 ccm der Kompostpräparate pro 10 m³ Kompost oder Stallmist/Gülle.

Weitere Detailfragen der Herstellung und Anwendung der Präparate sind in den Anleitungsbüchern von Wistinghausen et al. (1997 und 1998) wiedergegeben.

Grundprinzip der Herstellungsmethode der Präparate:

Die biologisch-dynamischen Präparate werden unter Zuhilfenahme von Naturprozessen (wie z.B. der Bodenwinterruhe und Sommerbodenleben) am besten im landwirtschaftlichen Betrieb selbst hergestellt. Die für die Präparate benötigten Komponenten sollten so weit als möglich aus dem Betrieb selber stammen.

Zu dem Grundprinzip der Herstellung und Wirkungsweise der Präparate gehört, den Zusammenhang mit lebendigen biologischen Prozessen zu gewährleisten. Die Wahl der Organe erfolgt unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Funktion im tierischen Organismus. Die verwendeten Organhüllen haben während des Herstellungsprozesses die Funktion, die aufbauenden und gestaltenden Lebenskräfte des Umkreises auf die jeweilige in dem Organ befindliche Substanz hin zu konzentrieren.

Das setzt die Verwendung von Organhüllen in Lebensmittelqualität voraus. Eine technische Desinfektion der Organhüllen kommt daher nicht in Frage.

Durch diese spezifische Herstellungsmethode wird das feinstoffliche Kräftepotential der Präparate aufgebaut. Sie sind von der Wirkung her mit homöopathischen Arzneimitteln zu vergleichen.

Die für die Präparate benötigten Substanzen und Hüllen:

Für die Herstellung der Präparate werden folgende Komponenten verwendet (in Klammer stehen die pro Flächeneinheit benötigten Mengen an Organmaterial):

Präparat	Material	tierisches Organ	Mengenbedarf/Jahr
Spritzpräparate:			
Hornmist	Rinderdung	Kuhhorn	1 Horn / ha (1)
Hornkiesel	Quarzmehl	Kuhhorn	1 Horn / 25 ha
Düngerzusatzpräparate:			
<i>von der VO 1774/2002 betroffen:</i>			
Kamille	Blüte	Darm (2)	30 cm / 100 ha
Eichenrinde	Borke	Schädel (3)	1 Schädel / 300 ha
Löwenzahn	Blüte	Bauchfell (4)	30 x 30 cm / 100 ha
<i>Nicht von der VO 1774/2002 betroffen:</i>			
Schafgarbe	Blüte	Blase (5)	1 Blase / 250 ha
Brennnessel	oberirdische Pflanze	-----	-----
Baldrian	Blütenextrakt	-----	-----

Anmerkung: (1): bei 5-maliger Verwendung; (2): Rinderdarm, aus BSE-freien Ländern; (3): Haustierschädel (Knochenschale) von Schwein, Pferd oder Rind (unter 1 Jahr Alter); (4): Peritoneum vom Rind; (5): Blase vom Hirsch (keine Herkünfte aus Nordamerika)

Herkunft und Behandlung der Organe:

Die benötigten Organe stammen so weit möglich von Bio-Tieren aus dem eigenen Betrieb. Lediglich bei den Hörnern ist davon abweichend auch auf Herkünfte der Horndüngerproduktion zurückzugreifen. Solange nicht anders geregelt, kann der Rinderdarm derzeit nur aus BSE-freien Ländern verwendet werden.

Bei allen Organen (mit Ausnahme der Hirschblase und Hörner) handelt es sich um lebensmitteltaugliches Material der Kategorie 3 entsprechend der VO (EU) 1774/2002.

Die Organe werden frisch oder in getrocknetem Zustand verwendet.

Der Schädel wird vor der Befüllung mit Eichenrinde in einem geschlossenen Komposter in einem Sägemehl-Kompost-Gemisch durch mikrobielle Mazeration vom Fleisch gereinigt. Die Reinigungsreste werden der Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Während der Präparate-Herstellung sind die (gefüllten) Organe vor Wildfraß in geeigneter Form zu schützen, (z.B. durch unglasierte Tonblumentöpfe, auszäunen von Tieren etc.)

Nach der Herstellung werden die Rückstände der Organhüllen vom Präparat getrennt und der geordneten Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Risikobewertung:

Die Verwendung der biologisch-dynamischen Präparate stellt kein zusätzliches Risiko dar, da

- die verwendeten Organhüllen entweder Lebensmittelqualität aufweisen (Schädel, Darm, Bauchfell) oder als Dünger zugelassen sind (Hörner),
- Die Organe nach der Herstellung wieder vom eigentlichen Präparat getrennt und entsorgt werden,
- Durch den mindestens halbjährigen Rotteprozess von einem natürlichen Abbau pathogener Keime und einer biologischen Stabilisierung der einzelnen Präparate ausgegangen werden kann,
- Die verwendete Menge an Präparat extrem niedrig ist (wenige Gramm pro Hektar),
- Die Düngerpräparate nur über den Wirtschaftsdünger dem Boden zugefügt werden, nicht der Pflanze selbst.

Angesichts der geringen verwendeten Mengen und der natürlichen bodenmikrobiologischen Abbauvorgänge kann die Herstellung und Anwendung der Präparate als risikofrei eingestuft werden.

Empfohlene Literatur:

Raupp, J. & U. J. König (1996): Biodynamic preparations cause opposite yield effects depending upon yield levels. Biol. Agric. & Hort. 13, 175-188

Wistinghausen, Christian von, et al. (1998, 3. Erweiterte Auflage); Anleitung zur Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 1, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben

Wistinghausen, Christian von, et al. (1997, 2. Erweiterte Auflage), Anleitung zur Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 2, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben

ANHANG 11 VON DER VERWENDUNG AUSGESCHLOSSENE SORTEN (NEGATIVLISTE)

Hybrid-Sorten, bei denen die Erbeigenschaft „Cytoplasmatische Männliche Sterilität“ (CMS)“ durch Protoplasten/Cytoplastenfusion künstlich fixiert wurde, sind offiziell nach EU- und deutschem Recht von der Kennzeichnungspflicht als „Gentechnisch veränderte Organismen“ (GVO) ausgenommen. In einigen Fachkreisen jedoch wird die mit aufwändiger Labortechnik künstlich herbeigeführte Fusion von Protoplasten unterschiedlicher Pflanzenarten als „Kleine Gentechnik“ bezeichnet.

Bei Möhren und Zwiebeln kommt die „Cytoplasmatische Männliche Sterilität“ (CMS) auch natürlich vor. Bei Kohlgewächsen wird die Eigenschaft „CMS“ durch die Fusion von Protoplasten verschiedener Pflanzenarten künstlich importiert. Bei Sorten, die unter Zuhilfenahme einer „künstlichen, artfremden CMS“ gezüchtet wurden, spricht man auch verkürzt von „CMS-Sorten“. Derzeit wird das Kürzel „CMS“ und der Begriff „Protoplastenfusion“ nur in Verbindung mit Kohlgewächsen (Brassicaceen) verwendet. Manche Firmen setzen auch bei anderen Pflanzenarten auf diese spezielle Züchtungstechnik. Die Folge dieser Entwicklung ist, dass samenfeste Sorten vom Markt genommen und immer mehr cms-Hybriden angeboten werden.

Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und Demeter e.V. haben Sorten aus Protoplasten/Cytoplastenfusion vom Anbau auf Demeter-Betrieben ausgeschlossen. Zum einen wegen der Nähe zur Gentechnik und zum anderen, um ein Signal zu setzen. Im biologisch-dynamischen Anbau zeigen samenfeste Sorten die größte Offenheit für die Wirkung der biologisch-dynamischen Präparate. Samenfeste Sorten, besonders solche, die im biologisch-dynamischen Anbau selektiert und erhalten werden, entwickeln die besten Qualitäten in Bezug auf die Bildekräfte, also das, was den Menschen außer den Stoffen ernährt.

Eine wachsende Anzahl von Anbauern und Verbänden steht dem Einsatz von „CMS-Sorten“ im Öko-Anbau skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Bis heute (Stand 12/08) haben folgende Verbände „CMS-Sorten“ vom Anbau ausgeschlossen:

Demeter

Naturland

Gäa Sachsen-Anhalt e.V.

Gäa e.V. Brandenburg-Berlin-Mecklenburg-Vorpommern

Da es keine Verpflichtung zur Kennzeichnung der bisher auf dem Markt befindlichen „CMS-Pflanzen“ gibt, und manche Züchterfirmen nicht an Transparenz in dieser Frage interessiert sind, wurde eine firmenübergreifende Liste der „CMS-Sorten“ erstellt, um diese Informationslücke zu schließen.

Erstellt und gepflegt wurde diese Liste (Negativliste) im Rahmen des Projektes „Gentechnikfreies Saatgut für den ökologischen Gemüsebau“ (Forschungsring/ Leitung: Rudolf Regnat).

Diese „Negativliste 12/08“ entspricht dem aktuellen Kenntnisstand, erhebt aber (noch) nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Erfasst wurden die wichtigsten Saatgutfirmen. Die hier aufgeführten Unternehmen haben natürlich auch „Nicht-CMS-Sorten“ im Programm und sollen hier nicht in Misskredit gebracht werden.

Allerdings ist bekannt, dass einige Firmen bei Neuzüchtungen bei Kohlvarietäten ganz oder größtenteils auf die Protoplastenfusion setzen. Zu nennen wären hier insbesondere Nickerson Zwaan, Syngenta und Seminis.

Erwähnt werden soll aber auch, dass es Firmen gibt, die überhaupt keine „CMS-Sorten“ in ihrem Programm haben, oder zumindest keine in ihrem Bio-Sortiment anbieten.

Ein Abgleich der Saatgutbestellungen mit der „CMS-Liste“ ist für folgende Firmen nicht nötig:

Bejo

Bingenheimer Saatgut AG

Vitalis

Hild (Bio-Angebot)

Rijk Zwaan (Bio-Angebot)

ReinSaat

Sativa

Liste der CMS-Sorten aus Protoplastenfusion oder Cytoplastenfusion:
Stand Dezember 2008

Nickerson Zwaan, Clause/ Tezier, Vilmoran		Enza Zaden	S & G	Rijk Zwaan	Seminis
Blumenkohl/weiß	Weisskohl	Blumenkohl	Blumenkohl	Blumenkohl	Blumenkohl
Amsterdam F1	Brigadier F1	Anique F1	Amerigo F1	Adelanto F1	Barlow F1
Aviron F1	Cabri F1	Delias F1	Baker F1	Ceveline F1	Conero F1
Baltimore F1	Caid F1	Elinia F1	Bruce F1	Chambord F1	Cornell F1
Barcelona F1	Campra F1	Lorcia F1	Clapton F1	Castellum F1	Freedom F1
Boris F1	CenturionF1	Synergy F1	Clarify F1	Decora F1	Limbara F1
Brigantine F1	Clx 3952	Veronie F1	Eagle F1	Dexter F1	Orello F1
Cendis F1	Clx 3973	Vital F1	Hillary F1	Divita F1	RX 5687 F1
Chassiron F1	CompanionF1	Viviane F1	Lecanu F1	Fendert F1	RX 5686 F1
Clx 33812	Consul F1	Valtos F1	Livingston F1	Frebo F1	Brokkoli
Delfino F1	Duchess F1	Vivace F1	Magelan F1	Witki F1	Ironman F1
Delsol F1	EminenceF1	Xenia F1	Solis F1	Blumenkohl/grün	Ovation F1
Escale F1	Guard F1	Kohlrabi	Tetris F1	Primaverde F1	Tinman F1
Fastnet F1	Guardian F1	Littorio F1	Blumenkohl/farbig	Vitaverde F1	Steel F1
Galicia F1	Kaporal F1	Romolo F1	Cheddar F1	Brokkoli	Rotkohl
Galiote F1	Lady F1	Oasis F1	Brokkoli	Agassi F1	RedDynasty
Gipsy F1	Mozart F1	Octave F1	Bloktor F1	Federer F1	Weißkohl
Hermine F1	NIZ-17-669	Opimes F1	Monopoly F1	Kohlrabi	Kolia F1
Iceberg F1	Orenoque F1	Opus F1	Monaco F1	Eltville F1	Funday F1
Intrepid F1	Potomak F1	Orcades F1	Weisskohl	Morre F1	Chinakohl
Isatis F1	Sir F1	Orpheon F1	Cilion F1	Nacimiento F1	Mi Ling
Liberty F1	Spitzkraut	Weisskohl	Kilafur F1	Segura F1	
Lisabona F1	Regency F1	T 01-951 F1	Kilaherbst F1	Templin F1	Sakata (bei Hild)
Locris F1	Rubeny F1		Kilaton F1	Rotkohl	Brokkoli
Meridien F1	Rotkohl		Kilaxy F1	28-301 F1	
Mexico F1	Clx 4015 F1		Kilzol F1		Heraklion F1
Moby Dick F1	Fuego F1		Korlanu F1		ParthenonF1
Nemo F1	(Niz 13-206)		Liberator F1		
Nessie F1	Redcap F1		Marcher F1		
Optimist F1	Roderick F1		Novaton F1		
Oslo F1	Rococo F1		Octon F1		
Ourasis F1	Romanov F1		Quisor F1		
Redoutable F1	Wirsing		Ramkila F1		
Scudo F1	Boheme F1		Tekila F1		
Seoul F1	Capriccio F1		Tolerator F1		
Thalassa F1	Daphne F1		Unifor F1		
Trent F1	Emerald F1		Rosenkohl		
Triumphant F1	Exelvoy F1		Abacus F1		
Blumenkohl/farbig	Jaspis F1		Crispus F1		
Api F1 /grün	Manon F1		Cronus F1		
Clx 33-301 F1/grün	Norma F1		Cumulus F1		
Sunset F1 /orange	Orfee F1		Gustus F1		
Trevi F1 /grün	Othello F1		Mercurius F1		
Brokkoli	Penelope		Wirsing		
Tambora F1	Rigoletto F1		Kamchatka F1		
Romanesco	Salome F1		Milwaukee F1		
Celio F1	Serpentine F1				
Clx 3397 F1	Supervoy F1				
Gitana F1	Tourmaline				
Navona F1	Traviata F1				
Weisskohl	(Zircon F1)				
Altess F1	Rosenkohl				
Bourbon F1	Breton F1				
Brady F1					

ANHANG 12 ZUGELASSENE HERSTELLER VON MISCHFUTTERMITTELN

(Stand 11..2008)

Name	Anschrift/ Produktionsstandort	Ansprechpartner/ Kontakt
AHG Agrarhandelsgesellschaft mbH & Co. Warenvertriebs KG	Quellenstr. 14 07546 Gera Verkaufsbüro Süd: 90579 Langenzenn	Ansprechpartner Herr Engl Tel. 09101 7576 Fax 09101 2277 EMail: Agrarhandel.ahg@t-online.de
Biomühle+Kräuterfutter GmbH Herr Cremer	Trübsche 34 47533 Kleve	Ansprechpartner Herr Cremer Tel. 02821 3900-08 Fax 02821 3900-10 futterhandelcremer@web.de
Bioland Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Schelztorstr. 49 73728 Esslingen	Ansprechpartner: Herr Brockmann Tel. 0711 550939-14 Fax 0711 550939-30 info@bioland-handelsgesellschaft.de
Curo Spezialfutter GmbH & Co. KG	Dorfstr. 40 59320 Ostfelden	Ansprechpartner: Herr Krane Tel. 02524 5093 Fax 02524 4144 EMail: info@curo-spezialfutter.de
Gebr. Schneider GbR Ökologischer Landwirtschafts- und Handelsbetrieb	Dachswanger Mühle 79224 Umkirch (bei Freiburg)	Ansprechpartner: Lebrecht Schneider Tel 07665 940160 Fax 07665 99114 EMail: dachswanger.muehle@t-online.de
Kaisermühle Otmar Kaiser GmbH & Co. KG	Frankenstr. 1 97450 Arnstein-Gänheim	Ansprechpartnerin: Frau Kaiser Tel. 09363 99071 Fax 09363 99073 Email: info@kaisermuehle.de
Meika Tierernährung GmbH	Bahnhofstr. 95-99 86845 Großaitingen	Ansprechpartner: Herr Meitinger Tel. 08203 9608-0 Fax 08203 951986 EMail: kontakt@meika-biofutter.de
Meyerhof zu Bakum GmbH	Bakumer Str. 80 49324 Melle	Ansprechpartner: Rudolf Joost Meyer zu Bakum Tel. 05422 5784 Fax 05422 49395
Reudink Biofutter	Hafenstr. 11 - 13 46483 Wesel	Ansprechpartner: Herr Beesten Tel. 05542/910053 Fax 05542/910765 EMail: info@reudink-biofutter.de
Raiffeisen HaGe Nord AG	Raiffeisenstr. 31 24392 Süderbarup	Ansprechpartner: Herr Dücker Tel. 04641 77138 Fax 04641 77170 Email: hduecker@hage.hagekiel.de
DeFu Demeter Felderzeugnisse GmbH	Neue Bergstraße 13 64665 Alsbach	Ansprechpartner: Florian Schlüter Tel. 06257 9340-15 Fax 06257 9340-49 EMail: f.schlueter@felderzeugnisse.de
Schwäbische Kraftfutterfabrik Hans Hafner GmbH	Poststr. 11 89335 Ichenhausen	Ansprechpartner: Herr Hafner Tel. 08223 2035 Fax 08223 4319 Email: hans.hafner-gmbh@gmx.net
MFL Mischfutter und Landhandel GmbH	Pfaffendorfer Str. 1a 06388 Edderitz OT Pfaffendorf	Ansprechpartner: Herr Stary Tel. 034976 32597 Fax 034976 32593

Name	Anschrift/ Produktionsstandort	Ansprechpartner/ Kontakt
Handelsgesellschaft für Naturprodukte mbH Gut Rosenkrantz	Oderstr. 45 24539 Neumünster	Ansprechpartner: Frau Gaede Tel. 04321 99012 Fax 04321 990-20 Email: manja.gaede@gut- rosenkrantz.de

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Von den o. g. Firmen kann teilweise nur Bio-Ergänzer bzw. Bio-Komponenten, aber kein Demeter-Futter geliefert werden (Demeter-Vertragspartner = **fett gedruckt**). Achten Sie bitte darauf, dass bei der Fütterung die für die Tierart vorgesehenen Demeter-Anteile enthalten sind.

ANHANG 13 MINDESTSTALL- UND -FREIFLÄCHEN UND ANDERE MERKMALE DER UNTERBRINGUNG BEI DEN VERSCHIEDENEN TIERARTEN UND ARTEN DER ERZEUGUNG

1. Rinder, Schafe und Schweine			
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder u. Equiden (Pferde, ...)	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5,0, mindestens 1 m ² /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 je Schaf/Ziege 0,35 je Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 je Sau	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110	0,8 1,1 1,3	0,6 0,8 1,0
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 je weibliches Tier 6,0 je männliches Tier	1,9 8,0

2. Geflügel

Es gelten die weiter gehenden Angaben in den Weisungen für die Geflügelhaltung, Kap. VII.2, dort insbesondere die beiden Tabellenanhänge für Legehennen und Mastgeflügel.

VII.2	I. Weisungen für die Geflügelhaltung	Stand: 11.08

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	EINLEITUNG.....	2
2	HERKUNFT UND BRÜTEREI.....	2
2.1	Herkunft.....	2
2.1.1	Elterntiere.....	2
2.1.2	Bruteier.....	2
2.1.3	Demeter-Küken.....	2
2.2	Herkunftskontrolle und Warenfluss.....	3
2.3	Brütereier.....	3
2.3.1	Anforderungen.....	3
2.3.2	Tötung männlicher Küken.....	3
2.3.3	Empfehlungen.....	3
2.4	Forschung.....	3
2.5	Impf- und Hygienekonzept.....	3
3	LEGEHENNEN- UND JUNGHENNENAUFZUCHT	4
3.1	Antrittskontrolle.....	4
3.2	Stall.....	4
3.2.1	Tageslicht.....	4
3.2.2	Berechnung des Tierbesatzes.....	4
3.2.3	Entmistung.....	4
3.2.4	Fütterung.....	5
3.2.5	Tränke.....	5
3.2.6	Nester.....	5
3.2.7	Auslauföffnungen, Auslaufklappen.....	5
3.2.8	Hähne.....	5
3.3	Aussenklimabereich (AKB).....	5
3.3.1	Stallsysteme mit integriertem AKB.....	5
3.3.2	Stallsysteme mit tieferliegendem AKB.....	6
3.3.3	Stallsysteme mit höherliegendem AKB.....	6
3.4	Geflügellaufhof (GLH).....	6
3.5	Weideauslauf.....	6
3.6	Bedingungen für mehrere Ställe.....	7
3.7	Kleinbestände.....	7
3.8	Maße und Tabellen.....	7
4	MASTGEFLÜGEL.....	7
4.1	Tierbesatz.....	7
4.2	Linien- und Rassenwahl.....	7
4.2.1	Masthähnchen.....	7
4.2.2	Perlhühner.....	7
4.2.3	Puten.....	7
4.2.4	Gänse.....	7
4.2.5	Enten.....	7

Inhaltsverzeichnis	Seite
4.3 Tierhaltung	8
4.3.1 Tierbesatz Vormast.....	8
4.3.2 Stalleinheiten und Herdengrößen.....	8
4.3.3 Tageslicht.....	8
4.3.4 Weideauslauf.....	8
4.3.5 Auslauföffnungen.....	8
4.3.6 Weideauslauf.....	8
4.3.6 Aussenklimabereich.....	8
4.3.7 Staubbad.....	8
4.3.8 Wasserbecken für Wassergeflügel.....	8
5 ANHANG:	9
AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	9
Tabelle 1: Maßtabelle für Legehennen und Aufzuchttiere	10
Tabelle 2: Maßtabelle für Mastgeflügel	11

1 EINLEITUNG

Diese Weisung hat zum Ziel, sämtliche relevanten Anforderungen zur Geflügelhaltung in übersichtlicher und verständlicher Form für Geflügelhalter, Interessenten, Berater und Inspektoren darzulegen.

2 HERKUNFT UND BRÜTEREI

2.1 Herkunft

2.1.1 Elterntiere

Elterntierküken dürfen, sofern keine biologischen Herkünfte verfügbar sind, aus konventioneller Herkunft sein. Für die Demeter-Elterntiere der Legelinien und Mastlinien gelten die gleichen Anforderungen wie für die Legehennen und Junghennen. Für Elterntiere mit mehr als 2 kg durchschnittlichem Lebendgewicht (LG) und Junghennen über 1.75 kg durchschnittlichem LG gelten für sämtliche Anforderungen dem Gewicht entsprechende Werte.

2.1.2 Bruteier

Bruteier müssen grundsätzlich von Demeter-Elterntieren abstammen. Die Linienvielfalt soll jedoch gewährleistet werden. Bei Nichtverfügbarkeit von Demeter Bruteiern können während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2011 Bruteier von Bio-Elterntieren verwendet werden. In Ausnahmesituationen (Versuche mit neuen Legelinien, kurzfristiger Engpass an Bruteiern, Rassegeflügel) dürfen Bruteier von konventionell gehaltenen Elterntieren für die Aufzucht von Legehennen und Masthähnchen verwendet werden.

2.1.3 Demeter-Küken

Grundsätzlich müssen Demeter-Küken aus einer zertifizierten Demeter-Brütereier stammen. Falls aus Demeter-Brütereien keine Küken gleichwertiger Qualität (Zweinutzungslinien oder Rassegeflügel) zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2012 Küken aus einer biologischen Brütereier eingestallt werden, wenn auch diese nicht verfügbar sind, können Küken aus konventioneller Herkunft eingestallt werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Zukauf von anderen Küken als Demeter Küken kann nur erfolgen, wenn weniger als 2 Anbieter von Küken vorhanden sind oder die gewünschte Rasse nicht in Demeter. Qualität lieferbar ist. Die entsprechende Preisdifferenz muss durch eine Lenkungsabgabe ausgeglichen werden. Diese dient dem Ziel, ein entsprechendes Demeter-Angebot zu schaffen.

2.2 Herkunftskontrolle und Warenfluss

Die Brüterei stellt für jede Kükenherde einen Tierpass oder ein vergleichbares Dokument aus. Die AG Geflügel definiert in Zusammenarbeit mit den Zuchtorganisationen die relevanten Daten auf dem Tierpass. Der Tierpass garantiert die Rückverfolgbarkeit und enthält Informationen über den Gesundheitszustand und den Werdegang der Tiere (Beginnend ab Elterntier-Küken: Herkunft, besondere Vorkommnisse, Gesundheitszustand, Impfungen etc.). Der Tierpass begleitet die Tiere bis in den Legehennenstall oder den Masthähnchen-Ausmaststall.

2.3 Brüterei

2.3.1 Anforderungen

In den Arbeits- und Bruträumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein.

Es dürfen nur Beleuchtungskörper installiert sein, die keinen „Stroboskopeffekt“ erzeugen, wie Glühlampen oder Hochfrequenzlampen. Normale Fluoreszenz- oder Sparlampen sind verboten.

Mit Ausnahme von Formaldehyd dürfen Desinfektionsmittel gem. EU-Öko-VO verwendet werden.

Wöchentlich bzw. mindestens nach jedem Schlupf müssen Proben von Mekonium, Steckeier oder Brüterestaub auf relevante Infektionskeime untersucht werden. Im Umkreis von 500 m darf weder Umschlag von Geflügel stattfinden noch Geflügel gehalten werden.

Um die Kosten für die Demeter Küken im Rahmen zu halten, muss eine Brüterei auch Lohnbrut zulassen, sofern bei den fremden Elterntieren und Bruteiern die Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.3.2 Tötung der männlichen Küken

Die männlichen Küken der Legelinien dürfen nur schmerzfrei und ohne Ersticken getötet werden. Bis zum 31.12.2011 muss ein praktikables Verfahren vorhanden sein.

2.3.3 Empfehlungen

Untersuchen und Abschirmen von schädlichen Umwelteinflüssen (z.B. elektromagnetische Strahlung) in Bruteierlagerraum und Brüterei. Akustische Signalgebung in Vor- und Schlupfbrüter. Lichtprogramm im Vor- und/oder Schlupfbrüter.

2.4 Forschung

Die AG Geflügel klärt und beschreibt in Zusammenarbeit mit den Zuchtorganisationen den Forschungsbedarf zu den oben genannten Weisungs-Empfehlungen.

Die Forschungsthemen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Fragen, die uns helfen aus der Spezialisierung in Legerassen und Mastrassen heraus zu kommen. Diese Spezialisierung führt u. a. zu der Tötung der männlichen Legerassen-Küken, was aus ethischen Gründen schon sehr fragwürdig ist. Ziel ist, geeignete Zweinutzungsrasse zu etablieren und damit eine wirtschaftlich mögliche, aber auch wesensgemäße und tiergerechte Hühnerhaltung für Demeter zustande zu bringen, die auch den Anforderungen des Tierschutzes entgegen kommt.

Belegen die Forschungsergebnisse positive Auswirkungen in diesem Sinne, kann die AG Geflügel Empfehlungen für verbindliche Regelungen aussprechen. Diese sind von den Delegierten des Demeter e.V. zu verabschieden.

2.5 Impf- und Hygienekonzept

Die Vorgaben der Zuchtorganisationen können in Absprache mit der AG Geflügel und den Brütereien angepasst werden.

Die Impf- und Untersuchungsprogramme der Elterntierherden und Junghennenaufzucht werden in Absprache mit der AG Geflügel und den Bio-Zuchtorganisationen erarbeitet. Neue Erkenntnisse aus der Komplementärmedizin sollen bevorzugt umgesetzt werden.

Bei Lohnbrut müssen alle zwei Wochen Kot- und Eierproben durch den Elterntierhalter auf relevante Infektionskeime wie *Salmonella enteritidis* und *Escherichia coli* untersucht werden.

3. LEGEHENNEN- UND JUNGHENNENAUFZUCHT

3.1 Antrittskontrolle

So weit nicht durch die EU-Kontrollstelle schon abgedeckt, müssen Ställe mit mehr als 1000 Legehennen-, resp. mehr als 2000 Junghennenplätzen, durch einen spezialisierten Kontrolleur/Inspektor bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf vor der ersten Einstallung abgenommen werden. Es wird empfohlen, vor dem Bau eines neuen Stalles oder vor dem Umbau eines Stalles, einen Plan zur Überprüfung an den Demeter e. V. zu senden.

3.2 Stall

Die Unterbringung der Tiere erfolgt im Mehrklimazonenstall (Stall mit integriertem Aussenklimabereich, der durch die Klimareize die Gesundheit der Tiere fördert) mit genügend Tageslicht und anschliessendem Geflügellaufhof. In einem Gebäude dürfen maximal 2 Stallungen mit max. je 3000 Legehennen oder 2 Junghennen-Stallungen mit je 2x3000 Junghennen (5% Toleranz) gehalten werden. Auch in Mobilstallsystemen müssen zwei Klimazonen vorhanden sein.

3.2.1 Tageslicht

Im Aktivitätsraum (Scharfläche, Futter- und Wasserstellen) muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Dies ist der Fall, wenn die Fensterflächen mind. 5% der Stallfläche betragen. In Fensterabgewandten Stallbereichen, in denen die Tageslichtstärke wegen der Stalleinrichtungen oder der Distanz zu den Fenstern stark reduziert ist, wird Kunstlicht zugeschaltet. Zur Tageslichtergänzung und -Verlängerung darf Kunstlicht eingesetzt werden. Lichtquellen mit Stroboskopeffekt sind verboten. Die künstliche Beleuchtung muss eine Dämmerungsphase von mind. 20 Min. aufweisen. Ggf. notwendige Nachrüstungen sind bis zum 31.12.2009 durchzuführen. Kleinbetriebe sind davon ausgenommen.

3.2.2 Berechnung des Tierbesatzes

Die für den Tierbesatz anrechenbaren Bewegungsflächen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 30 cm breit
- Maximale Neigung 5%
- Minimale Drahtstärke von 2mm bei Gitterböden
- Die lichte Höhe zwischen übereinanderliegenden Etagen beträgt mind. 45 cm, Sitzstangenebenen haben einen vertikalen Abstand von mind. 60 cm
- Der befestigte Boden muss mit geeigneten Einstreumaterialien in genügender Höhe eingestreut sein.
- Legenester und Anflugroste sowie erhöhte Sitzstangen sind keine Bewegungsflächen und können deshalb für den Tierbesatz nicht gerechnet werden.

Je qm vom Tier begehbarer Bewegungsfläche (Stall + AKB) dürfen 6 Hennen oder 8 Junghennen eingestallt werden. Für Legehennen, die schwerer als 2 kg sind und für Junghennen mit mehr als 1,75 kg LG müssen sämtliche Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Im Mehrklimazonenstall dürfen max. 4,5 Hühner oder 7 Junghennen ab der 12 AW. gehalten werden. Während der Nacht können im Stallinnenbereich maximal 8 Legehennen oder 13 Junghennen gehalten werden. In Volierenställen max. 15 Hennen oder 24 Junghennen je qm Stallgrundfläche im Innenbereich.

3.2.3 Entmistung

Alle anrechenbaren Rost- und Gitterflächen im Elterntier- und Legestall müssen bei Neueinrichtung oder Stallumbau über eine direkt darunterliegende Entmistungsvorrichtung verfügen (Kotbänder, Kotschieber oder Kotbretter mit Handentmistung u.ä.).

3.2.4 Fütterung

Grundsätzlich müssen alle Tiere gemeinsam fressen können. Legehennen benötigen mindestens 10 cm Futtertrog an Kettenfütterung, Junghennen bis zur 9. AW mind. 6 cm erreichbaren Futterplatz, ab der 9. AW mind. 8 cm. Das Futtertrogangebot, das nur ab erhöhten Sitzstangen erreichbar ist, beträgt 15 cm für Legehennen und 10 cm für Junghennen. Die Maße für Rundautomaten und Pfannenfütterungen sind den Maßtabellen im Anhang zu entnehmen. Legehennen (LH) muss dem Alter entsprechend täglich eine Körnergabe verabreicht werden. Das Körnergemisch ist vorzugsweise am Abend ganzflächig im AKB oder Weideauslauf zu verabreichen. JH bekommen ab der 3. Alterswoche dem Alter entsprechend täglich Körner in die Einstreu.

Alle Tiere müssen dem Alter entsprechende Magensteine aufnehmen können.

3.2.5 Tränke

Das Tränkesystem muss so konzipiert sein, dass die Tiere auch von einer offenen Wasseroberfläche Wasser aufnehmen können (Cup-Tränken genügen). *Wasser sollte während der frostfreien Zeit auch im AKB angeboten werden.*

3.2.6 Nester

Vor allem in der Startphase ist den Hühnern genügend eingestreuter Nestplatz oder Abrollnester mit weichen Kunststoffeinlagen oder Rasenteppiche zur Verfügung zu stellen. (Referenz: Vencomatic Gumminoppen oder Astroturf soft). Je qm Nestfläche im Familiennest sind max. 80 Hennen zulässig und 5 Hennen im Einzelnest.

3.2.7 Auslauföffnungen, Auslaufklappen

Damit die Tiere uneingeschränkt zwischen Stall und AKB, sowie zwischen AKB und Grünauslauf und/oder Geflügellaufhof zirkulieren können, braucht es genügend über die gesamte Stalllängsseite verteilte Auslauföffnungen. Die Auslaufklappen haben eine Mindestbreite von 70 cm für Legehennen und Junghennen. Je 1000 Legetiere müssen mindestens 7 laufende Meter und je 1000 Junghennen 4 laufende Meter Auslauföffnungen vorhanden sein

Bei sehr tiefen Temperaturen kann die Gesamtlänge der Auslauföffnungen verkleinert werden. Es sind mindestens 3,5 laufende Meter je 1000 Legetiere und 2 laufende Meter je 1000 Junghennen offen zu halten. Bei zu kleinen Öffnungen zwischen Stall und AKB kann bei Alt- und Umbauten nach Befürwortung von drei AG Geflügel-Mitgliedern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3.2.8 Hähne

In jeder Herde müssen pro 100 Hennen mindestens zwei Hähne eingestallt werden. Die Hähne sollten mit Hennen aufgezogen sein und mindestens gleich alt sein wie die Hühner. Drei, vier Wochen ältere Hähne, wenn möglich keine „Brüder“, können sich in der Herde besser durchsetzen und sind somit besser geeignet.

3.3 Aussenklimabereich (AKB)

Der Aussenklimabereich (AKB) muss den LH während des ganzen Tages zugänglich sein. Den JH ist spätestens ab dem 63. AT Zugang zum AKB zu gewähren. Er bietet ausreichend Schutz vor Witterung und Feinden (Fuchs, Marder, Habicht usw.). Der AKB ist strukturiert und mit einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu versehen. Eine gute Zirkulation der Tiere zwischen Stall und AKB muss immer gewährleistet sein.

Er bietet eine minimale Kopffreiheit von 150 cm bei festen und 120 cm bei mobilen Ställen.

3.3.1 Stallsysteme mit integriertem AKB

Der AKB kann zur begehbaren Fläche gezählt werden, wenn er während der ganzen Aktivitätszeit (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist und über automatische Schieberöffnungen und Beleuchtung verfügt. In der Nacht darf der maximale Tierbesatz von 8 LH/m² (15 JH/m²) im Stallinneren nicht überschritten werden.

3.3.2 Stallsysteme mit tieferliegendem AKB

Wenn der AKB tiefer liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

Für Legehennen beträgt die maximale Niveaudifferenz 2,50 m; bei Junghennenställen beträgt die maximale Niveaudifferenz 1,20 m. Die maximale Stufenhöhe beträgt 50 cm. Die Gesamtlänge der jeweiligen Stufenebene muss den Auslauföffnungen entsprechen und mindestens 60 cm Tiefe haben.

- Bei Niveauunterschieden in Legehennenställen von mehr als 1,5 m müssen bei den Stallöffnungen Balkone angebracht werden, welche mindestens 1 m tief und eingestreut sind. Der umfassende Rand muss mindestens 10 cm hoch sein.
- Die Steig- und Abganghilfen müssen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.
- Der Anteil dieser Balkone kann bis max. 20 % der AKB-Fläche angerechnet werden, wenn die darunterliegende Fläche eine lichte Höhe von mindestens 60 % der Balkontiefe aufweisen (Beispiel: Ist der Balkon 1,5 m tief, so muss die darunter liegende Fläche mindestens 0.9 m hoch sein). Flächen deren Kopffreiheit unter den geforderten 60 % liegt oder weniger als 60 cm hoch sind, dürfen nicht angerechnet werden.
- Die Anrechenbarkeit ist nur gegeben, wenn die Wintergartenbalkone zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Stall und AKB angebracht werden.

3.3.3 Stallsysteme mit höher liegendem AKB

Wenn der AKB höher liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Rostflächen im Stall, welche benötigt werden, damit die LH auf erhöhtem Niveau ins Freie gelangen können, müssen entmistet sein.
- Die horizontale Distanz von der Volierenanlage zu Hilfsrostflächen darf höchstens 120 cm betragen.
- Bei Ausgängen durch die Decke müssen die Steig- und Abganghilfen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.

3.4 Geflügellaufhof (GLH)

Ein nicht bedachter, umzäunter und eingestreuter Geflügellaufhof, der zwischen AKB und Weide eingerichtet wird, soll stallnahe Bereiche der Weiden oder Grünausläufe vor übermäßigem Nährstoffeintrag und Parasiten schützen und die Grasnarbe schonen. Durch den GLH kann das Auslaufmanagement und die Weideführung verbessert werden. Bei schlechter Witterung oder nasser Weide (Beschädigung der Grasnarbe) und während der Vegetationsruhe darf der Weidegang durch den GLH ersetzt werden. Der Zugang zum GLH darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei im Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. Die Einstreumaterialien sollten für die entsprechenden Tiere scharffähig und fusstreinend sein. Es dürfen sich keine Mistplatten und Pfützen bilden. Das Einstreumaterial muss regelmäßig ergänzt und spätestens nach jedem Umtrieb ausgewechselt oder entkeimt werden. Der GLH sollte so angelegt werden, dass er bei behördlich verordnetem Stallzwang mit einfachen Mitteln überdacht werden kann und den Tieren ebenfalls zur Verfügung steht. In der Junghennenaufzucht ist der GLH mit Vogelschutznetzen überspannt ein ideales Auslaufgelände. Bei Mobilstallsystemen kann auf die Einrichtung eines GLH verzichtet werden.

3.5 Weideauslauf

Es kann nur diejenige Fläche zum Auslauf gerechnet werden, welche von den Tieren auch effektiv genutzt wird. Um dies zu erreichen, muss der Auslauf den Bedürfnissen des Tieres angepasst, schützende Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände und dergleichen enthalten. Angerechnet werden kann die Weide bei entsprechenden, den Bedürfnissen der Tiere angepassten Strukturen bis zu einer maximalen Entfernung von 150 m von der Ausflugsklappe. Den LH muss ab Mittag Auslauf und mindestens während 50 % des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden. Die Auslaufzeit ist möglichst in die Abendstunden auszudehnen. Bei extremen Witterungsbedingungen kann der Weideauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Wenn die Weidefläche

durchnässt ist, sowie während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt der Weide in einem ungedeckten Geflügellaufhof Auslauf gewährt werden.

In der Junghennenaufzucht und im Legestall bis zum 140. Alterstag kann die Aktivitätszeit dem Lichtprogramm der Zuchtorganisationen angepasst werden. Die Bedingungen für den erhöhten Tierbesatz während der Nachtruhe sind immer einzuhalten.

3.6 Bedingungen für mehrere Ställe

Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 2 x 3000 LH (2 x 6000 JH) gehalten werden. Werden in einem Gebäude mehr als 3.000 Legehennen gehalten, muss die Entfernung zum nächsten Stallgebäude mindestens 200 m betragen. Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen.

(Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.)

3.7 Kleinbestände

Bei Haltungen bis 100 LH gilt eine sinngemäße Anwendung dieser Weisung.

3.8 Maße und Tabellen

Alle relevanten Zahlen und Angaben für Legehennen und Aufzuchttiere sind in den Weisungen Tabelle 1 „Maßtabelle für Legehennen und Aufzuchttiere“ zu finden.

4 MASTGEFLÜGEL

4.1 Tierbesatz

Im Stall (einschließlich AKB, der mind. 30% der Stallfläche ausmacht) dürfen höchstens 16 kg Lebendgewicht und nicht mehr als 10 Tiere je qm Bewegungsfläche gehalten werden.

Die Masttiere werden in verstellbaren Stallungen gehalten.

4.2 Linien- und Rassenwahl

Die AG Geflügel kann eine Positivliste für die Demeter-Produktion zugelassenen Linien und Rassen erstellen. (Diese ist dann als Anhang den Weisungen beizufügen).

4.2.1 Masthähnchen

Die Mindestmastdauer für Demeter-Masthähnchen beträgt 81 Tage. Für eine kürzere Mastzeit müssen langsam wachsende Rassen bzw. Herkünfte mit Ø max. 35 g Tageszunahmen eingestallt werden.

4.2.2 Perlhühner

Noch nicht beschrieben.

4.2.3 Puten

Noch nicht beschrieben

4.2.4 Gänse

Noch nicht beschrieben.

4.2.5 Enten

Noch nicht beschrieben

4.3. Tierhaltung

4.3.1 Tierbesatz Vormast

Masthähnchen: Der Tierbesatz darf bei extensiven Herkünften 40 Tiere/m² bis maximal zum 28. Alterstag betragen. Für Tiere mit mehr als 35 g Ø Tageszuwachs können max. 30 Tiere/m² bis zum 28. Alterstag eingestallt werden.

Der Tierbesatz für Puten, Gänse und Enten ist noch nicht beschrieben.

4.3.2 Stalleinheiten und Herdengrößen

Die einzuhaltenden Stallgrößen und Herdengrößen sind in Tabelle 2 angegeben.

4.3.3 Tageslicht

Im Aktivitätsraum (Scharfläche, Futter- und Wasserstellen) muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Es gelten die Anforderungen wie bei Legehennen. Zur Tageslichtergänzung und -Verlängerung darf Kunstlicht eingesetzt werden. Lichtquellen mit Stroboskopeffekt sind nicht zulässig. Die künstliche Beleuchtung muss eine Dämmerungsphase von mind. 20 Min. aufweisen. Während der Dunkelphase kann in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung von weniger als 1 Lux eingesetzt werden. Ggf. notwendige Nachrüstungen sind bis zum 31.12.2009 durchzuführen (gilt nicht für Kleinbetriebe).

4.3.4 Weideauslauf

Den Masttieren muss während mindestens 75 % des natürlichen Tages Weidezugang gewährt werden. Bei extremen Witterungsbedingungen kann dieser zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Für den Weideauslauf sind die Morgen- oder Abendstunden zu bevorzugen. Einmal im Jahr ist eine Belegungspause von mind. 14 Wochen einzuhalten.

Der Weideauslauf soll nach jedem Umtrieb gewechselt werden, um einer übermäßigen Parasitenbelastung vorzubeugen. Jede Auslaufläche des Grünauslaufes soll max. 3 mal jährlich benutzt werden.

4.3.5 Auslauföffnungen

Die Öffnungen zum AKB und Weideauslauf sind so zu bemessen und zu verteilen, dass die Tiere problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.

4.3.6 Aussenklimabereich

Der Aussenklimabereich (AKB) muss überdacht und soweit nötig windgeschützt und den Tieren während des ganzen Tages zugänglich sein. Als AKB kommen auch kostengünstige Lösungen in Frage, wie z. B. transportable Vordächer oder ausziehbare Vordächer.

4.3.7 Staubbad

Das Staubbad ist im AKB integriert und vor Nässe geschützt. Die Staubbadtiefe muss bei Mastbeginn 15 cm betragen. Während der Mast genügen 5 cm.

4.3.8 Wasserbecken für Wassergeflügel

Gänse: genügend große, offene Tränkemöglichkeiten für Kopf- und Halstauchmöglichkeit, Wassersprenger

Enten: Schwimmgelegenheit in Teich oder Bassin

Alle relevanten Zahlen und Angaben für Mastgeflügel sind in den Weisungen Tabelle 2 „Maßtabelle für Mastgeflügel“ zu finden.

5 ANHANG**AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (ANG)**

Zu beantragen bei der jeweils zuständigen Demeter-Organisation.

Bezeichnung	Regelung	Kapitel	Pkt.
<i>Bruteier</i>	In Ausnahmesituationen (Versuche mit neuen Legelinien, kurzfristiger Engpass an Bruteiern, Rassegeflügel) Verwendung von Bruteiern von konventionell gehaltenen Elterntieren für die Aufzucht von Legehennen und Masthähnchen.	Weisungen I.	2.1.2
<i>Küken</i>	Bei Nichtverfügbarkeit können Küken aus einer biologischen Brüterei eingestallt werden.	Weisungen I.	2.1.3

Tabelle 1: Maßtabelle für Legehennen und Aufzuchttiere

	Junghennen 1.-63. Tag	Junghennen 64.-126. Tag (max. 1,75 kg LG)	Legehennen (max. 2kg LG)
Einrichtungen			
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung	6 cm	8 cm	10 cm
Fressplatz am Trog ab erhöhten Sitzstangen		12 cm	15 cm
Futtermine Rundautomaten	2,5 cm	3 cm	4 cm
Tränkenippel	20 Tiere	15 Tiere	10 Tiere
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	20 Tiere
Tränkerinne an Rundtränke	1 cm	1,5 cm	2 cm
Sitzstangen¹			
Sitzstangen je Tier (min. 3,0 x 3,0 cm)	10 cm	14 cm	18 cm
Abstand (waagrecht)	20 cm	25 cm	30 cm
Wandabstand (waagrecht, Achsmaß)	10 cm	20 cm	20 cm
Einzel-Legenest			5 LH
Gruppen-Legenest			80 Legehennen / m²
Tierbesatz / Begehbare Flächen ¹			
Gitter oder Rost- und Scharfflächen	15 Tiere/ m²	10 Tiere/ m²	6 Tiere/ m²
Tierbesatz im Stall mit <u>integriertem</u> AKB	15 Tiere/ m²	13 Tiere/ m²	8 Tiere/ m²
Max. Tierbesatz je m ² Stallgrundfläche	28 Tiere/ m²	24 Tiere/ m²	15 LH/ m²
Minimaler Anteil Scharffläche im Stall	50%	50%	33%
Tierbesatz im AKB	(32 Tiere/ m ²)	16 Tiere/ m²	10Tiere / m²
Weideauslauffläche	---	0,2 - 1 m ² / JH	4 m² / LH
Mindest-Weideauslauffläche			2,5 m²
Licht			
Max. Tageslänge mit Kunstlicht	16 h	16 h	16 h
Staubbad , mind. 15 cm tief	300 Tiere/ m²	150 Tiere/ m²	100 Tiere/ m²
Öffnungen zum AKB und Auslauf			
Minimale Breite ²	50 cm	70 cm	70 cm
Minimale Höhe	30 cm	40 cm	40 cm
m je 100 Tiere	30 cm	40 cm	70 cm
LH = Legehennen	AKB = Aussenklimabereich	JH = Junghennen	LG = Lebendgewicht

¹ Die Nest-Anflugroste, sowie Sitzstangen über der Scharffläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden.

² Bei Kleinhaltungen unter 100 Tieren sind kleinere Öffnungen zulässig.

Tabelle 2: Maßtabelle für Mastgeflügel

	Hähnchen / Perlhühner			
	Vormast bis 28. AT	Ausmast	Puten 2)	Gänse, Enten
Herdengröße	max. 4800	max. 2.500	max. 1000	max. 500
maximale Stallfläche je Stallgebäude	250 m ²	250 m ²	500 m ²	250 m ²
Einrichtungen				
Fressplatz am Trog bei manueller Fütterung	4 cm/Tier	4 cm/kg LG	2 cm/kg LG	2 cm / kg LG
Fressplatz am Trog bei mech. Fütterung	4 cm/Tier	2,5 cm/kg LG	2 cm/kg LG	2 cm / kg LG
Futtermühle Rundautomaten	1 cm/Tier	1 cm/kg LG	1 cm/kg LG	1 cm / kg LG
Futtermühle	1 cm/Tier	-	-	-
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	-	-
Tränkerinne an Rundtränke	1 cm (analog Küken)	0,8 cm/kg LG	0,5 cm/kg LG	0,5 cm/kg LG
Rinnentränke	1 cm (analog Küken)	1,25 cm/kg LG	1 cm/kg LG	1 cm/kg LG
Sitzstangen				
Sitzstangen	3 cm/Tier	4 cm/kg LG	1,5 cm/kg LG mind. 18 cm/Tier	Flugenten 2,0 cm/kg LG mind. 12 cm/Tier
Mindestens über Boden	25 cm	30 cm	80 cm	80 cm
Abstand (waagrecht)	20 cm	25 cm	50 cm	50 cm
Wandabstand(waagrecht, Achsmaß)	10 cm	15 cm	40 cm	40 cm
Tierbesatz				
Gitter oder Rost- und Scharflächen	40 Tiere/m ² (-28. Tag)	21 kg LG /m ²	21 kg LG / m ²	21 kg LG / m ²
Tierbesatz Stall inkl. AKB Feststall / Mobilstall		16 kg / 18 kg / m ²	16 kg / 18 kg / m ²	16 kg / 18 kg / m ²
Anteil Scharfläche im Stall	mind. 2/3 Stallgrundfl.	mind. 2/3 Stallgrundfläche	mind. 2/3 Stallgrundfl.	mind. 2/3 Stallgrundfl.
Außenklimabereich		mind. 30% der Stallgrfl.	mind. 30% der Stallgrfl.	mind. 30% der Stallgrundfl.
Weideauslauf je kg LG	---	1 m ² / kg LG bei Portionsweide	1 m ² / kg LG mind. 10 m ² je Tier	4 m ² /kg LG Gänse mind. 15 m ² je Tier 1 m ² /kg LG Enten mind. 5 m ² je Tier
Licht				
Max. Tageslänge mit Kunstlicht	16 h	16 h	16 h	16 h
Staubbad/Wasserfläche	300 Tiere/ m ²	500 kg LG/m ²	300 kg LG/ m ²	1)
Öffnungen zum AKB und Weideauslauf				
Minimale Breite		70 cm	120 cm	120 cm
Minimale Höhe		40 cm	60 cm	60 cm
Breite, cm je 100 kg LG		20cm	20 cm	20 cm

1) Wasserfläche an Stelle Staubbad: bis 50 Tiere mind. 3 m², pro weitere 50 Tiere 1 m² zusätzlich

2) AKB-Zugang für Puten spätestens ab dem 50. AT

Weisungen zu den Demeter-Richtlinien Erzeugung		
VII.3	II. Weisungen für die anerkannte biologisch-dynamische Pflanzenzüchtung	Stand: 11.08

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTATION	1
2	SCHRITTE ZUR TRANSPARENZ IN DER SORTENENTWICKLUNG.....	1
3	ANHANG: LEITBILD.....	3

1 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTATION

1) Bereits der erste Eingang von Saatgut in den Betrieb muss dokumentiert werden. (Lieferschein/Eingangsbeleg/Lieferant/Menge/Behandlungszustand/Gentechnisiko).

2) Zu jedem Anbau gehört ein nachvollziehbarer Flächenplan, aus dem die Anbaufläche, aus der selektiert wurde, entnommen werden kann. Die auf der Fläche befindlichen Pflanzen müssen sich in die Generation davor anhand eines Beleges in den Unterlagen zurückverfolgen lassen. Dokumentationsvorgaben gibt es dafür bisher noch nicht. Je einfacher, desto besser, z. B. Jahreszahl/Anbaunummer. Jede Anbaunummer soll nur einmal pro Anbaujahr vorkommen.

3) Die Abgabe von Saatgut muss nach Sorte/Partie/Menge/Behandlung/Empfänger anhand einer Lieferscheinkopie (EU-Bio-Kontrollstelle) dokumentiert werden, wie es bereits für die Öko-Kontrolle erforderlich ist.

Diese Belege dienen der Nachvollziehbarkeit des Verlaufs der Generationenfolge bzw. der aufeinander folgenden Anbauvegetationen, welche durchlaufen wurden.

2 SCHRITTE ZUR TRANSPARENZ IN DER SORTENENTWICKLUNG

Die in *einer* Werdegangbeschreibung gemachten Angaben werden durch eine vom Demeter e.V. beauftragte Kontrollstelle kontrolliert. Das Zertifikat für die Sorte „aus biologisch-dynamischer Züchtung“ wird von der Demeter-Zertifizierungsstelle ausgestellt. Diese kann für die Zertifizierung erforderlichenfalls Fachkompetenz hinzuziehen.

Grundsätzlich gilt:

Je klarer die Aussagen zum Werdegang, desto vertrauenswürdiger!

Zur Werdegangbeschreibung gehören Angaben zu den folgenden Fragen:

1. Um welche Pflanze handelt es sich und wer hat den Text zu welcher Zeit angefertigt?
Also: Art, Kulturform, Sortenbezeichnung, Name des Züchters, Datum z. B. 01/2008
2. Woher stammt das Ausgangsmaterial?
Bezeichnung, Lieferant, Jahr des ersten Anbaus. Was wurde mit wem gekreuzt?
3. Unter welchen Bedingungen wurde und wird angebaut und selektiert?
Standort, Wirtschaftsweise, Besonderheiten (Menschen, Betriebsstruktur, Düngung)
Gibt es ein persönliches Anliegen (Philosophie, Intention, Motiv, Absicht)?
4. Nach welcher Methode wird selektiert?

- Massenauslese (positiv oder negativ), wie viele Individuen aus wie viel werden gewählt?
 - Wird im Falle von Einzelpflanzenauslese getrennt nach Einzelpflanzennachkommenschaften angebaut bzw. geprüft oder aus den aufbereiteten Samen ein durchmischter Ramsch ausgesät (Pedigree-/Stammbaum- oder Bulk-/Ramsch-Methode)?
 - Wurde das Verfahren im Verlauf der Generationenfolge geändert oder gab es in bestimmten Selektionsabschnitten ganz bestimmte Ausscheidungskriterien?
 - Wurden bestimmte Untersuchungsverfahren angewandt und zur Entscheidung herangezogen?
 - Unter welchen Bedingungen wurden zusätzliche Prüfungen durchgeführt?
 - Gab es besondere Kriterien, die für die Praxiseinführung erfüllt werden mussten?
5. Wann wurde die Sorte vom Bundessortenamt eingetragen/zugelassen?
 6. Wie erfolgt die Saatgutvermehrung zur Saatgutabgabe?
 7. Wie kann die Sorte heute beschrieben werden? Typische Sortencharakteristika, Hinweise zum Anbau, Erfahrungen aus der Praxis, Ergebnisse aus Qualitätsuntersuchungen und falls eine Bildekräftebeschreibung oder ein Ergebnis aus Bildschaffenden Verfahren vorliegt, ist auch dessen Veröffentlichung erwünscht.

Anhang : Leitbild „Biologisch-dynamische Pflanzenzüchtung“ der Assoziation biologisch-dynamischer Pflanzenzüchter (ABDP)

3 ANHANG

LEITBILD „BIOLOGISCH-DYNAMISCHE PFLANZENZÜCHTUNG“ DER ABDP

Wer wir sind

Wir sind ein offener Zusammenschluss von Pflanzenzüchtern, die auf Grundlage der Anthroposophie und der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise Kulturpflanzen für den Ökologischen Landbau züchten.

Was wir wollen

Wir wollen die Erfahrungen, die wir mit den Kulturpflanzen in der züchterischen Arbeit machen, austauschen und unterschiedliche Sichtweisen erörtern. Auf dieser Grundlage sollen gemeinsame Positionen erarbeitet und dieses Leitbild weiterentwickelt werden, wobei auch individuelle Ansätze zu berücksichtigen sind.

Vision

Der Mensch ist aus unserer Sicht insbesondere auch ein geistiges Wesen, welches mit seinem höheren Selbst Verbindung aufnehmen und sein Handeln daraus impulsieren kann.

Die Nahrungspflanze vermittelt dem Menschen in der Ernährung die Grundlage für seine Denk-, Empfindungs- und Willenstätigkeit.

Dies wollen wir durch die Züchtung von entsprechenden Nahrungspflanzen unterstützen und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Mensch, Kulturpflanze und Erde leisten.

Saatgut ist mehr als ein reines Produktionsmittel. Als Kulturarten und Sorten ist es zugleich ein unveräußerbares Kulturgut. Für die Pflege dieses Kulturgutes sind verbindliche Regelungen erforderlich.

Ziele

Wir wollen Sorten für eine menschengemäße Ernährung züchten. Wir streben eine standortbezogene Züchtung an.

Damit fördern wir regionale Vielfalt. Wir wollen nach biologisch-dynamischen Gesichtspunkten Sorten für die Bedingungen des Ökologischen Landbaus züchten.

Unter "züchterischem Eingriff in die Pflanze" verstehen wir jede Selektionsentscheidung und Schaffung von Variation durch Kreuzung und Umweltgestaltung.

Wir wollen einer gemeinschaftlichen Entwicklung von Mensch, Erde und Pflanze Raum geben.

Die Pflanze

Die Pflanze ist ein Lebewesen, das Himmel und Erde in seinem Dasein verbindet.

Irdische Stoffe werden im Pflanzenwachstum durch kosmische Kräfte - modifiziert vom irdischen Umkreis - gestaltet und verwandelt.

Die Pflanze richtet sich vom Erdmittelpunkt aus auf und nimmt Bezug zur Umwelt, aus der sie ihr Leben aufbaut. Sie bildet die Grundlage für das höhere Leben auf der Erde.

Nahrungsqualität

Die Art und Weise, wie Pflanzen wachsen und reifen, bildet die Nahrungsqualität.

In der Verdauung werden die Bildekräfte aus der Pflanzensubstanz für den aufnehmenden Organismus frei.

Auf diese Weise stehen sie dem Menschen für seine körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu Verfügung. Wir gehen von einem Menschenbild aus, demzufolge der Mensch sich zukünftig vermehrt zu geistiger und spiritueller Betätigung entschließt.

Die charakterisierte Nahrungsqualität hängt nicht nur von den Anbaubedingungen, sondern wesentlich auch von der Züchtung ab, in der die Pflanze als Ganzes gestaltet wird und eine Ausrichtung auf die regionalen Anbaubedingungen erfährt.

Züchtungsmethodik

Ziel der angewandten Züchtungsmethoden ist die Erhaltung und Stärkung des Lebenskräfte-Organismus der Pflanze durch Diversifizierung und regionale Anpassung.

Methoden, welche die Kräfteorganisation der Pflanze nachhaltig schwächen oder schädigen, werden abgelehnt.

Als Züchtungsmethoden nutzen wir die Selektion aus der sich bildenden Vielfalt, die klassische Kreuzungszüchtung und Methoden, die aus den Grundlagen der Biologisch-Dynamischen Landwirtschaft entwickelt wurden.

Grundlagen für diese Züchtungsmethoden bilden substanzielle Vergleiche, morphologische Analysen auf der Basis phänomenologisch-vergleichender Betrachtung und imaginatives Anschauen der Pflanze.

Diese Fähigkeiten können vom Züchter nur in Eigeninitiative entwickelt werden.

Auf diese Weise stehen sie dem Menschen für seine körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu Verfügung. Wir gehen von einem Menschenbild aus, demzufolge der Mensch sich zukünftig vermehrt zu geistiger und spiritueller Betätigung entschließt.

Die charakterisierte Nahrungsqualität hängt nicht nur von den Anbaubedingungen, sondern wesentlich auch von der Züchtung ab, in der die Pflanze als Ganzes gestaltet wird und eine Ausrichtung auf die regionalen Anbaubedingungen erfährt.

Züchtungsmethodik

Ziel der angewandten Züchtungsmethoden ist die Erhaltung und Stärkung des Lebenskräfte-Organismus der Pflanze durch Diversifizierung und regionale Anpassung.

Methoden, welche die Kräfteorganisation der Pflanze nachhaltig schwächen oder schädigen, werden abgelehnt.

Als Züchtungsmethoden nutzen wir die Selektion aus der sich bildenden Vielfalt, die klassische Kreuzungszüchtung und Methoden, die aus den Grundlagen der Biologisch-Dynamischen Landwirtschaft entwickelt wurden.

Grundlagen für diese Züchtungsmethoden bilden substanzielle Vergleiche, morphologische Analysen auf der Basis phänomenologisch-vergleichender Betrachtung und imaginatives Anschauen der Pflanze.

Diese Fähigkeiten können vom Züchter nur in Eigeninitiative entwickelt werden.

Züchtungsmethoden haben Auswirkungen auf das Verhältnis zum sozialen Umfeld. Die Sorten müssen nachbaufähig sein. Die Nachbaufähigkeit erfordert für die Weiterentwicklung der Züchtung verbindliche Nachbauregelungen.

Sozialität nach innen

Grundlage unserer Zusammenarbeit bildet die gegenseitige Anerkennung der individuellen Vorgehensweise.

Das Interesse an dem Tun des Anderen ermöglicht erst die Zusammenarbeit, durch welche die Ziele besser erreicht werden.

Der Einzelne kann seine Ideen, Meinungen und Tätigkeiten nach seinen persönlichen Möglichkeiten offenbaren. Die sich daraus ergebende Beurteilung und deren Wahrnehmung durch den Beurteilten verbindet das Individuelle mit dem Gemeinsamen.

Der Schritt in den sozialen Zusammenhang

Wir streben unsere Ziele in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit ähnlich gerichteten gesellschaftlichen Kräften und deren Vertretern an; mit Ärzten und Wissenschaftlern, Konsumenten, Erzeugern und Verarbeitern.

Das bedeutet, dass die im Züchtungsgang angewandten Methoden und die Arbeitsteilung von der Züchtung bis zum Endprodukt transparent werden.

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung und Verarbeitung)		
Ez-RiLi: VIII Vb-RiLi: VIII	Adressverzeichnis	Stand: 12.06 Revisionsdatum: 16.12.08

Demeter Deutschland

überregional

Demeter e.V

Brandschneise 1
64295 Darmstadt
Tel.: 06155 8469-0
Fax: 06155 8469-11
Info@demeter.de
www.demeter.de

Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e. V.

Brandschneise 5
64295 Darmstadt
Tel.: 06155 8421-0
Fax: 06155 8421-25
info@forschungsring.de
www.forschungsring.de

regional

Demeter Baden-Württemberg

Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Baden-Württemberg e. V.
Hauptstraße 82
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: 0711 902540
Fax: 0711 9025454
info@demeter-bw.de

Demeter Nordrhein-Westfalen

Demeter-NRW
AG für Biol.-Dynamische Wirtschaftsweise e. V.
Alfred-Herrhausen-Str. 44
58455 Witten
Tel.: 02302 915-218
Fax: 02302 915-222
Info@demeter-nrw.de

Demeter Bayern

Demeter Bayern Biol.-Dynamische Vereinigung e. V.
Hohenbercha 23
85402 Kranzberg
Tel.: 08166 6204
Fax: 08166 6274
info@demeter-bayern.de
www.demeter.de

Demeter Nordwestdeutschland

Bäuerliche Gesellschaft Nordwestdeutschland e. V. Bauckhof
Triangel 3
21385 Amelinghausen
Tel.: 04132 91200
Fax: 04132 912024
amelinghausen@bauckhof.de
www.demeter-im-norden.de

Demeter Berlin / -Brandenburg

Arbeitsgemeinschaft für biologisch-dynamischen Landbau
Versuchs- und Beratungsring Berlin-Brandenburg e. V.
Hauptstr. 43 a
15374 Müncheberg-Eggersdorf
Tel.: 033432 72214
Fax: 033432 72213
brandenburg@demeter.de
www.demeter-bb.de

Demeter Rheinland-Pfalz und Saarland

AG für biol.-dyn. Wirtschaftsweise Rheinland-Pfalz u. Saarl.
Deckenhardter Str. 25
66649 Oberthal
Tel.: 06852 802393
Fax: 06852 802394
demeter-rpl-sl@t-online.de

Demeter Hessen

Demeter Hessen e. V. Arbeitsgem. für Biol.-Dyn. Landbau
Ober-Gleener-Straße 1
36320 Kirtorf-Heimertshausen
Tel.: 06635 918591 (vormittags)
Fax: 06635 918592
christine.haberlach@demeter-hessen.de

Demeter Sachsen

Sächsischer Ring für Biologisch-Dynamische
Wirtschaftsweise
Bösgener Straße 2
01731 Kreischa OT Theisewitz
Tel.: 035206 26203
Fax: 035206 26204
demeter-sachsen@gmx.de

Demeter Sachsen-Anhalt

Demeter Sachsen-Anhalt e. V.
AG für Biol-Dyn. Wirtschaftsweise
Windmühlenbreite 25 d
39164 Wanzleben
Tel.: 039209 537989
Fax: 039209 53797
Verbund-oekochoefe@t-online.de
www.verbund-oekochoefe.de

Demeter Thüringen

Arbeitsgemeinschaft für biologisch- dynamischen Landbau
Thüringen e. V.
Heinrich-Heine-Straße 19
99096 Erfurt
Tel.: 0361 6535401
Fax: 0361 6535401
info@demeter-thueringen.de

Demeter International

A-Demeter-Bund Österreich

Theresianumgasse 11/1
A-1040 Wien
Tel.: 0043 1 87947-01
Fax: 0043 1 87947-22
info@demeter.at
www.demeter.at

CH-Demeter Verband Schweiz

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Stollenrain 10
CH- 4144 Arlesheim
Tel.: 0041 61 7069643
Fax: 0041 61 7069644
info@demeter.ch
www.demeter.ch

DK-Demeterforbundet i Danmark**Forening for Biod. Jordburg**

Birkum Bygade 20
DK-5220 Odense SO
Tel.: 0045 65 97 30 50
Fax: 0045 65 97 32 50
biodynamisk@mail.tele.dk
www.biodynamisk.dk

ET-Egyptian Bio-Dynamic Association

ET-Egyptian Bio-Dynamic Association
3 Belbes Desert Road
POB 1535 Alf Maskan
ET-11777 Cairo
Tel.: 00 20 26564154
Fax: 00 20 2 6567828
EBDA@sekem.com

F-Association Demeter-France

5 Place de la Gare
F-68000 Colmar
Tel.: 0033 3 89 41 43 95
Fax: 0033 3 89 41 49 51
demeter@bio-dynamie.org
www.bio-dynamie.org

GB-Demeter UK

11 West Colinton House, 40 Woodhall Road
GB- Edinburgh EH 13 0 DU
Tel.: 0044 131 478 1201
Fax: 0044 131 478 1201
timbrink@biodynamic.org.uk
www.biodynamic.org.uk

FIN-Biodynaaminen Yhdistys Biodynamiska**Foereningeny**

Uudenmaankatu 25 A 4
FIN-00120 Helsinki 12
Tel.: 0035 89 644160
Fax: 0035 89 6802591
info@biodyn.fi
www.biodyn.fi

L-Veräin für biologesch-dynamesch Landwirtschaft**a.s.b.l Demeter-Bond Lätzebuerg**

13, Parc d'Activité Sydrall
L-5365 Munsbach
Tel.: 00352 261533-80
Fax: 00352 261533-81
demeter@pt.lu
www.demeter.lu

NL-Stichting Demeter

Diederichslaan 25d
NL-3971 PA Driebergen
Tel.: 0031 343 522 355
Fax: 0031 343 516943
Info@demeter-bd.nl
www.demeter-bd.nl; www.demeter.be

NZ-Bio Dynamic Farming and Gardening Association in NZ Inc.

P.O. Box 39045
NZ- Wellington Mail Centre
Tel.: 0064 4 589 53 66
Fax: 0064 4 589 53 65
biodynamics@clear.net.nz
www.biodynamic.org.nz

USA-Demeter Association, Inc.

PO Box 1390
USA-97370 Philomath, Or
Tel.: 001 541 929 7148
Fax: 001 541 929 4387
jim@demeter-usa.org
www.demeter-usa.org

S-Svenska Demeterförbundet

Skillebyholm
S-15391 Järna
Tel.: 0046 8551 57 98 8
Fax: 0046 8551 57 97 6
info@demeter.nu
www.demeter.nu

N-Debio

N-1940 Björkelangen
Tel.: 0047 63 86 26 70
Fax: 0047 63 86 26 50
kontor@debio.no
www.debio.no

BR-Instituto Biodinamico

Rua Prudente de Moraes, 530
BR-18602 060 Botucatu /Sao Paulo
Tel.: 0055 14 3882 5066
Fax: 0055 14 3882 5066
ibd@ibd.com.br
www.ibd.com.br

**I-Demeter Associazione per la Tutela della Qualità
Biodinamica in Italia**

Strada Naviglia 11/A
I-43100 Parma
Tel.: 0039 05 21 77 69 62
Fax: 0039 05 21 77 69 73
info@demeter.it
www.demeter.it

Certification Board for International Demeter-Projects

Brandschneise 1
D-64295 Darmstadt
Tel.: 0049 6155 8469 99
Fax: 0049 6155 8469 11
info@demeter.net
www.demeter.net